

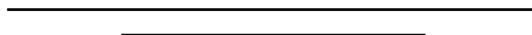
**Haushaltsplan**

für die

**Haushaltsjahre 2017 und 2018**

**Einzelplan 15**

**Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**



## Vorwort zum Einzelplan 15

### A) Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) spiegelt sich in seiner **organisatorischen Struktur** in der Haushaltssystematik des Einzelplans 15 (Kapitelaufteilung) wie folgt wider:

Behörde, zugleich Kapitelbezeichnung	Kapitel	Seite
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	15 01	8
Gewerbeaufsichtsverwaltung (10 Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)	15 06	62
Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz	15 22	114
Nationalpark Harz	15 24	126
Nationalpark Wattenmeer	15 25	134
Biosphärenreservat Elbtalaue	15 26	146
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	15 55	208

Dem **Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)** obliegt grundsätzlich die Bewirtschaftung der folgenden Kapitel:

Kapitelbezeichnung	Kapitel	Seite
Naturschutz und Landschaftspflege	15 20	74
Verwendung der Abwasserabgabe	15 52	158
Küsten- und Hochwasserschutz	15 54	190
Verwendung der Wasserentnahmegebühr	15 56	234

Schließlich sind noch **folgende Kapitel** ausgewiesen, die - je nach sachlicher Zuständigkeit - von verschiedenen Behörden bewirtschaftet werden:

Kapitelbezeichnung	Kapitel	Seite
Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	15 02	24
Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit	15 03	46

Die NBank wickelt zudem die in die Zuständigkeit des MU fallenden Förderprogramme aus dem EFRE ab; neben der Zuständigkeit des NLWKN wird für die Abwicklung der ELER-Förderprogramme (PFEL) auch die im Geschäftsbereich des ML geschaffene Organisationsstruktur genutzt.

Von den **Landesbeteiligungen** an privaten Gesellschaften sind die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagung von Sonderabfall mbH, Hannover, und die institutionell geförderte Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, Hannover (siehe Kapitel 1503, Titelgruppe 66), fachlich dem Geschäftsbereich des MU zuzuordnen.

### B) Wesentliche organisatorische Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Keine.

### C) Sondervermögen und Rücklagen

Für die überjährige Bewirtschaftung der EU-Fördermittel sind im Rahmen des „**Sondervermögens** zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ (§ 1 des SdV-Gesetzes vom 14.07.2015, Nds. GVBl. S. 136) folgende vier Unterabteilungen (Kapitel) eingerichtet:

Kapitelbezeichnung	Kapitel	Seite
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2007-2013)	51 51	254
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2014-2020)	51 52	256
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel	51 53	260
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen - LIFE	51 54	264

Daneben sind im Einzelplan 08 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr), Kapitel 50 86 (Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE -), Titelgruppen 70 (OP EFRE IWB für ÜR Lüneburg 2014-2020) und 71 (EFRE-OP 2014-2020 (IWB) - ohne Lüneburg) EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Förderprogramme des MU veranschlagt.

Folgende **Rücklagen** dienen ebenfalls einer klaren Zuordnung von zweckgebundenen Einnahmen und einem innerhalb der Jahresrechnung separaten Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel:

<b>Kapitelbezeichnung</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle	61 51	266
Rücklage für Maßnahmen nach § 13 AbwAG	61 52	268
Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Niedersächsischen Wassergesetzes	61 53	270
Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer	61 54	272
Rücklage für Ersatzzahlungen	61 55	274

#### **D) Hochbaumaßnahmen**

Im Kapitel 20 11 des Einzelplans 20 - Hochbauten - sind keine Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des MU ausgewiesen.

#### **E) Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen stehen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nach dem 45 und dem 46. Rahmenplan (einschließlich Sonderrahmenpläne) Mittel für das Haushaltsjahr 2017 i. H. v. 72,712 Mio. EUR und für das Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 73,312 Mio. EUR zur Verfügung (Bundesmittel 49,787 Mio. EUR bzw. 50,147 Mio. EUR, Landesmittel 22,925 Mio. EUR bzw. 23,165 Mio. EUR). Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen betragen für beide Haushaltsjahre insgesamt 44,424 Mio. EUR (zu Lasten des Bundes: 30,299 Mio. EUR, zu Lasten des Landes: 14,125 Mio. EUR).

Soweit es sich um Ausgaben nach dem obigen Gesetz handelt, ist in der Spalte „Titel“ der Klammerzusatz „(GA)“ angefügt. Im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum Einzelplan 09 verwiesen.

## Epl. 15

## Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1501	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	—	34.284	1.936	761	36.981	22.305	33.513	
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	1.516	—	1.516	599	459	
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	—	—	—	—	—	80	
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	14.710	—	—	14.710	40.630	5.217	
1520	Naturschutz	—	—	—	2.720	2.720	65	801	
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Aka- demie für Naturschutz	—	145	839	33	1.017	1.577	898	
1524	Nationalpark Harz	—	—	1.500	—	1.500	5.152	5	
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	68	—	489	557	2.672	1.247	
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	143	3	—	146	1.121	664	
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	31.500	10	618	10.848	42.976	473	1.880	
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	75	—	51.114	51.189	—	581	
1555	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	2.500	3.900	6.400	—	—	
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	55.000	—	—	15.102	70.102	—	10	
	Summe 2017	86.500	49.435	8.912	84.967	229.814	74.594	45.355	
	Summe 2016	93.000	49.185	7.867	80.012	230.064	73.511	46.035	
	2017 mehr(+)/weniger(-)	-6.500	+250	+1.045	+4.955	-250	+1.083	-680	

## ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2017 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2016 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2017 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
527	—	270	1.584	58.199	-21.218	-21.586	+368	16.100
10.505	7.698	3.266	—	22.527	-21.011	-20.752	-259	4.699
9.981	—	—	80	10.141	-10.141	-9.434	-707	7.070
234	—	993	2.698	49.772	-35.062	-34.613	-449	5.000
19.706	445	9.613	—	30.630	-27.910	-22.624	-5.286	28.996
842	—	10	83	3.410	-2.393	-2.199	-194	410
1.969	—	215	—	7.341	-5.841	-5.767	-74	—
1.430	—	—	95	5.444	-4.887	-4.636	-251	810
281	—	200	347	2.613	-2.467	-2.180	-287	84
13.593	3.450	8.294	2.184	29.874	+13.102	+14.400	-1.298	6.800
329	20.500	53.855	403	75.668	-24.479	-18.695	-5.784	45.724
79.457	—	18.423	—	97.880	-91.480	-91.516	+36	4.000
23.663	—	—	4.897	28.570	+41.532	+35.144	+6.388	27.420
162.517	32.093	95.139	12.371	422.069	-192.255	-184.458	-7.797	147.113
159.723	31.118	87.214	16.921	414.522	—			103.407
+2.794	+975	+7.925	-4.550	+7.547				+43.706

## Epl. 15

## Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1501	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	—	33.506	1.931	663	36.100	22.464	32.727	
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	1.516	—	1.516	609	858	
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	—	—	—	—	—	50	
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	14.710	—	—	14.710	41.458	5.112	
1520	Naturschutz	—	—	—	822	822	65	811	
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Aka- demie für Naturschutz	—	145	961	33	1.139	1.718	898	
1524	Nationalpark Harz	—	—	1.500	—	1.500	5.190	5	
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	68	—	489	557	2.738	1.247	
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	143	3	—	146	1.079	583	
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	31.500	10	588	10.704	42.802	523	1.829	
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	75	—	53.564	53.639	—	575	
1555	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	—	3.900	3.900	—	—	
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	55.000	—	—	9.371	64.371	—	10	
	Summe 2018	86.500	48.657	6.499	79.546	221.202	75.844	44.705	
	Summe 2017	86.500	49.435	8.912	84.967	229.814	74.594	45.355	
	2018 mehr(+)/weniger(-)	—	-778	-2.413	-5.421	-8.612	+1.250	-650	

**ben und Verpflichtungsermächtigungen**

Ausgaben					2018 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2017 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2018 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) ( Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
595	—	303	1.584	57.673	-21.573	-21.218	-355	—
9.947	1.600	2.516	—	15.530	-14.014	-21.011	+6.997	5.000
10.025	—	—	80	10.155	-10.155	-10.141	-14	4.824
259	—	1.098	2.698	50.625	-35.915	-35.062	-853	—
20.307	445	7.518	—	29.146	-28.324	-27.910	-414	12.495
1.057	—	10	83	3.766	-2.627	-2.393	-234	410
1.928	—	256	—	7.379	-5.879	-5.841	-38	—
1.430	—	—	95	5.510	-4.953	-4.887	-66	350
281	—	200	347	2.490	-2.344	-2.467	+123	—
13.595	3.450	8.244	2.059	29.700	+13.102	+13.102	—	6.400
335	27.600	47.355	403	76.268	-22.629	-24.479	+1.850	45.824
80.356	—	13.342	—	93.698	-89.798	-91.480	+1.682	2.000
22.016	—	—	6.987	29.013	+35.358	+41.532	-6.174	16.185
162.131	33.095	80.842	14.336	410.953	-189.751	-192.255	+2.504	93.488
162.517	32.093	95.139	12.371	422.069	—			147.113
-386	+1.002	-14.297	+1.965	-11.116				-53.625

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	342	Gebühren, sonstige Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 10.</i>		2.650	2.650	2.650	2.498
111 10-8	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG)		850	850	100	81
111 11-6	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG) der Bundesnetzagentur <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 10.</i>		—	—	—	586
111 65-5	342	Auslagen für die Heranziehung von Sachverständigen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		29.400	29.400	30.150	27.344
119 01-0	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		2	780	540	68
119 03-6	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	4	1
119 30-3	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
231 64-2	342	Zuweisungen vom Bund - Erstattung von Zweckausgaben im Rahmen der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		1.000	1.000	1.000	243
281 17-8	841	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		870	875	876	831
381 10-5	891	Zuführung von 15 56 - 981 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr		254	254	250	254
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 14 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie		309	373	296	182
381 12-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 83 für Personalkosten des Leiters u. zwei Sachb. d. Fachbereiches 3 des Havariekommandos		100	134	134	64
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.</i>		(600)	(600)	(600)	(946)
111 61-2	342	Gebühren für die Übernahme radioaktiver Abfälle		600	600	600	390
231 61-8	342	Sonstige Erstattungen vom Bund		—	—	—	—
359 61-4	851	Zuführung von 61 51 - 919 11		—	—	—	556
<b>TGr. 63</b>		<b>Niedersächsisches Umweltinformationssystem</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(61)	(61)	(61)	(—)
231 63-4	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben vom Bund		7	7	7	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 1501**

Bei den Ansätzen der Titel der Hauptgruppe 5 sind auch die für die Arbeit der Regulierungskammer Niedersachsen gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) vom 31.10.2012 (Nds. GVBl. S. 265) KNG erforderlichen Mittel veranschlagt.

**Zu 111 10**

Mehr infolge der Festsetzung von Erlösobergrenzen für Gas (2017) und Strom (2018) gemäß § 4 und 6 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Die Festsetzungen beziehen sich auf die dritte Regulierungsperiode, die sich für Gasnetzbetreiber über die Jahre 2018 bis 2023 und für Stromnetzbetreiber über die Jahre 2019 bis 2024 erstreckt.

**Zu 111 65**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 65.

**Zu 119 01**

Mehr in 2017 wegen weiterer erwarteter Erstattungen für Prozesskosten des Landes.

**Zu 231 64**

Erstattungen des Bundes für

- den Landesanteil an den Unterhaltungskosten der Zwischensammelstelle für radioaktive Abfälle in Geesthacht (vgl. Titel 547 64),
- die Sicherung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg (vgl. Titel 547 64) sowie
- die Nachqualifizierung und Sanierung von Fässern mit radioaktiven Abfällen der Landessammelstelle Steyerberg zu endlagerfähigen Abfallgebinden für das Endlager Konrad (vgl. Titel 671 64).

**Zu 281 17**

Erstattung durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; die Zahlung ist jeweils bei 15 55 – 682 10 veranschlagt.

**Zu 381 10**

Vgl. 15 56 – 981 12.

**Zu 381 11**

Vgl. 15 52 – 981 14.

**Zu 381 12**

Vgl. 15 52 – 981 83.

**Zu Titelgruppe 61**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 61/62.

**Zu Titelgruppe 63**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 63. Bei den Einnahmeansätzen ist die Mitfinanzierung des Bundes und der Länder für die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Umweltministerium Baden-Württemberg über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS) veranschlagt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
232 63-0	332	Erstattung von Verwaltungsaufgaben von Ländern		54	54	54	—
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	1	—
421 01-8	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	184	180	177	172
422 01-4	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	19.775	19.680	19.703	12.661
422 17-0	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-7	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 31-8	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	1	1	1	1
427 39-3	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	11	—
428 01-2	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	6.505
428 04-7	011	Entgelte für Auszubildende	—	28	24	28	17
428 17-9	011	Entgelte für zugewiesenes Tarifpersonal	—	—	—	—	0
441 01-9	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.392	2.337	2.234	2.215
441 05-1	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	21	20	20	22
443 01-1	841	Fürsorgeleistungen	—	44	44	65	43
443 02-0	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-7	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	18	18	18	12
511 01-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 10, 526 01, 526 02, 526 10, 527 01, 527 02, 531 10, 541 10, 546 01, 546 02, 547 11, 547 12, 1506-511 01, 1506-514 01, 1506-517 01, 1506-518 02, 1506-519 01, 1506-525 01, 1506-526 01, 1506-526 02, 1506-527 01, 1506-527 02, 1506-531 10, 1506-546 01, 1506-546 05, 1506-547 13, 1525-511 01, 1525-514 01, 1525-517 01, 1525-518 01, 1525-518 02, 1525-519 01, 1525-525 01, 1525-527 01, 1525-546 01, 1526-511 01, 1526-514 01, 1526-517 01, 1526-518 01, 1526-518 02, 1526-525 01, 1526-526 02, 1526-527 01 und 1526-546 05.</i>	—	190	200	250	162
514 01-6	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	25	25	17

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 412 10**

Der/die Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 125 EUR.

**Zu 422 01**

- Die beiden Vorzimmerkräfte der Ministerin/des Ministers und die Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 8 TV-L eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V c und V b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.  
Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. V b BAT.  
Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in die EG 9 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig. Sofern die Vorzimmertätigkeit vor Ablauf von sechs Jahren beendet wird, ist die zurückgelegte Zeit auf eine Vorzimmertätigkeit in EG 6 TV-L anzurechnen.
- Die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 TV-L eingruppiert.  
Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.  
Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in EG 6 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte persönliche Zulage wird bis zum Ausscheiden aus der Vorzimmertätigkeit weiter gewährt.

**Zu 427 31**

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Bedienstete des Landes richtet sich nach den Rahmenrichtlinien über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie über die Entschädigung der Mitglieder in Ausschüssen nach dem BBiG (Vergütungsrichtlinien) des MF und der übrigen Ministerien vom 11.04.2016 (Nds. MBl. S. 564).

**Zu 428 04**

Veranschlagt sind Mittel für die Ausbildung einer Volontärin/eines Volontärs.

**Zu 511 01**

Hier sind u. a. auch die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt.  
Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.  
Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.  
Ansatz gegenüber 2016 gekürzt; 10.000 EUR verlagert nach 1501 - 511 99; 10.000 EUR nur in 2018 verlagert nach 1501-686 11.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2015	Ist 01.01.2016	Soll 2017/2018
Pkw	3	4	4

Im Rahmen des Schaufenster-Kommunikationsprojektes des Landes wurde im Januar 2015 ein Elektrofahrzeug (VW e-up) beschafft. Es wird für Dienstreisen in Hannover und Umgebung eingesetzt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-5	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	510	510	470	517
518 01-1	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	51	51	66	50
518 02-0	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	19	19	49	12
519 01-8	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	5	3
525 01-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	150	150	80	49
525 10-7	342	Aus- und Fortbildung von Bediensteten im Bereich atomrechtl. Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	90	75
526 01-4	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	170	170	360	52
526 02-2	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	818	578	140
526 10-3	011	Kosten der Regierungskommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	40	12
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	160	160	160	160
527 02-9	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	20	20
529 10-2	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	5	3
531 10-7	011	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	90	90	90	85
541 10-2	011	Veranstaltungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	12	12	12	21
546 01-5	011	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	10	11

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 517 01**

10.000 EUR verlagert von 1501 – 518 01 und 30.000 EUR von 1501 – 518 02.

**Zu 518 01**

Um 5.000 EUR gegenüber 2016 gekürzt; 10.000 EUR verlagert nach 1501 – 517 01.

**Zu 518 02**

30.000 EUR verlagert nach 1501 – 517 01.

**Zu 519 01**

Um 5.000 EUR gegenüber 2016 gekürzt.

**Zu 525 01 und 525 10**

Die bisherigen Ansätze sind beim Titel 525 01 zusammengeführt mit einer Kürzung von 20.000 EUR.

**Zu 526 01**

Mit den Mitteln können auch Sachverständigenleistungen finanziert werden, mit denen im Vorjahr begonnen wurde. Kürzung gegenüber 2016 um 190.000 EUR.

Mittel für Sachverständige sind auch bei 1503 – 526 61 ausgebracht.

**Zu 526 02**

Mehr in 2017 infolge von Klagen gegen das Land; von einer Erstattung dieser Ausgaben wurde bei der Veranschlagung ausgegangen (siehe Titel 119 01).

**Zu 526 10**

Veranschlagt waren bis 2016 die sächlichen Ausgaben für die Arbeit der 7. Regierungskommission „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“, die 2012 ihre Arbeit aufgenommen hatte. Die Aufgabenfelder setzen sich aus der europäischen Chemikalienpolitik, Elektrogeräte- und Ressourceneffizienz sowie der Akzeptanz und Effizienz der Vorhabenplanung zusammen. Ferner hat sie sich mit der Kreislaufwirtschaft, Überwachung und Ökodesign sowie mit der Umsetzung und dem Vollzug der Industrie-Emissions-Richtlinie befasst. Künftig werden die veranschlagten Mittel für die 8. Regierungskommission eingesetzt (Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Kommissionsmitglieder und für die Vergabe von Sachverständigenleistungen); über die Themen der neuen Regierungskommission wird im zweiten Halbjahr 2016 entschieden.

**Zu 531 10**

Das Umweltministerium informiert die Öffentlichkeit aktiv über die Umweltsituation in Niedersachsen stellt die entsprechenden Daten und Informationen bereit. Zudem sind im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit die Ziele und Maßnahmen der niedersächsischen Umweltpolitik gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen und sie in der öffentlichen Diskussion angemessen zur Geltung zu bringen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, werden Veranstaltungen durchgeführt, Broschüren und Faltblätter herausgegeben und der Internetauftritt des Umweltministeriums gepflegt.

**Zu 541 10**

Aus dem Ansatz werden Kosten für Veranstaltungen mit übergeordneter Bedeutung finanziert.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 02-3	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 30-9	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-9	011	Wirtschaftskontakte, Delegationsreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	60	60	15	6
547 12-7	011	Vorhaben "Gesund im MU" (Gesundheitsmanagement) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	10	11
631 10-1	649	Erstattung von durch Einnahmen (Gebühren und Auslagen) gedeckten Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 11.</i>	—	—	—	—	586
631 11-0	649	Erstattung von nicht durch Einnahmen (Gebühren und Auslagen) gedeckten Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur	—	—	—	—	—
632 01-9	649	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die länderübergreifende Servicestelle für stoffliche Marktüberwachung <i>Übertragbar.</i>	—	53	—	—	—
633 01-5	641	Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Atomgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	80	80	80	—
686 10-0	623	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	50	50	27	10
686 11-9	011	Zuschuss für den UVP-Kongress 2018	—	15	—	—	—
812 10-6	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	20	20	20	20
972 16-2	881	Globale Minderausgabe 2016	—	—	—	-603	—
981 10-2	891	Abführung an 13 50 - 381 15 von Versorgungsanteilen der Gebühren <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 01.</i>	—	265	265	265	250
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15 von Nutzungsentgelten für Liegenschaften	—	1.159	1.159	1.159	1.158
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 61/62</b>		<b>Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	(—)	(600)	(600)	(600)	(946)
547 61-5	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	20	15
547 62-3	342	Beauftragung eines Dritten zum Betrieb einer Landessammelstelle	—	150	150	150	269

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 547 11**

Mehr infolge der Intensivierung von Auslandsaktivitäten.

**Zu 632 01**

Neu aufgrund nunmehr länderübergreifender Wahrnehmung von Aufgaben der Marktüberwachung durch eine zentrale Stelle.

**Zu 686 10**

Veranschlagt sind die im Geschäftsbereich (ohne NLWKN, NNA und Nationalparkverwaltung Harz) anfallenden Ausgaben.

	EUR
1. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)	423,00
2. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Eschborn	250,00
3. Deutsches Institut für Normung, Berlin	1.027,15
4. Förderation der Natur- und Nationalparke Europas (FNNPE)	1.190,00
5. Europark Förderation Deutschland	5.135,11
6. Forum für Zukunftsenergie e. V.	363,00
7. IMPEL Europäisches Netzwerk für die Anwendung u. Durchsetzung des Umweltrechts	500,00
8. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK)	225,00
9. The Climate Group	15.000,00
10. Fachagentur Wind an Land	25.000,00
zusammen:	<u>49.113,26</u>

Mehr infolge des Mitgliedsbeitrages für die Fachagentur Wind an Land. Weniger (minus 2.500 EUR) infolge des Austritts aus der HyER (Hydrogen Fuel Cells and Electro-mobility in European Regions).

**Zu 686 11**

Die Haushaltsmittel sind für die Unterstützung eines Kongresses der UVP-Gesellschaft e.V., der 2018 in Niedersachsen stattfinden soll, veranschlagt.

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

**Zu Titelgruppe 61/62**

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes haben die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Das Land bedient sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eines Dritten, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen.

**Zu 547 62**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme der Leistungen der GNS.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
631 61-6	342	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	270	270	270	556
919 61-0	851	Abführung an Kapitel 61 51 Titel 359 10 zur Rücklage	—	160	160	160	106
<b>TGr. 63</b>		<b>Niedersächsisches Umweltinformationssystem</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—) (1.100) (—)	(690)	(650)	(591)	(1.014)
538 63-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	— 1.100 —	379	372	375	494
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	2
631 63-2	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	13	13	27	388
632 63-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder	—	14	14	24	127
812 63-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software	—	283	250	164	2
<b>TGr. 64</b>		<b>Zwischenlagerung und Endkonditionierung von radioaktiven Abfällen aus geschlossenen Landessammelstellen gemäß § 9a Atomgesetz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 64.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	(—) (15.000) (—)	(1.000)	(1.000)	(1.000)	(229)
547 64-0	641	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 15.000 —	900	900	900	211
671 64-2	641	Erstattungen an Dritte für Sannierungsmaßnahmen und endlagergerechte Verpackung	—	100	100	100	18
<b>TGr. 65</b>		<b>Auslagen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	(—)	(29.400)	(29.400)	(30.150)	(27.090)
526 65-0	342	Sachverständige	—	29.330	29.330	30.000	27.045
547 65-8	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	150	45
981 65-0	891	Abführung an 08 18 - 381 64 für Sachverständigenleistung für LBEG	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 631 61**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die an den Bund abzuführende Endlagerpauschale.

**Zu Titelgruppe 63**

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Niedersächsischen Umweltinformationssysteme (1) sowie der Anteil Niedersachsens an Kooperationen mit dem Bund und den Ländern für den Aufbau, die Unterhaltung und Weiterentwicklung gemeinsamer Umweltinformationssysteme (2). Den gesetzlichen Hintergrund für die nachfolgend beschriebenen Anwendungen bilden das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG) sowie das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (Umsetzung der EU-INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG).

(1) Zu den Niedersächsischen Umweltinformationssystemen gehören

- das Nds. Umweltinformationsportal (NUMIS) inkl. angeschlossener Datenkataloge und
- das Nds. Geoinformationssystem (GEOSUM) inkl. der Fachsysteme des Geschäftsbereichs.

Ein Großteil der Betriebskosten fällt für die Beschaffung von Geodaten, die Softwarewartung und Softwareentwicklung sowie für den Betrieb der Systeme an. Die Maßnahmen dienen dazu, die Informationsangebote und Basisdaten der Dienststellen im Geschäftsbereich zu harmonisieren, zu strukturieren und zu ergänzen sowie einen zentralen, benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen für die Öffentlichkeit bereit zu stellen.

NUMIS und GEOSUM werden, entlang der gesetzlichen Vorgaben, kontinuierlich weiterentwickelt und mit den Datenportalen der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) und der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) technisch und inhaltlich harmonisiert. Für die fachspezifischen Aufgaben ist ständig ein aktueller Bestand an Geobasisdaten zu beschaffen und vorzuhalten.

(2) Im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungs Kooperation wird die Software „InGrid“, die Bestandteil des NUMIS-Portals ist, gewartet und gepflegt. Die Mittelverwaltung des Projekts obliegt als federführendem Partner Niedersachsen. Aus diesem Grund fließen auf vertraglicher Basis jährlich Mittel von den Kooperationspartnern in den Landeshaushalt.

**Zu 538 63**

Veranschlagt sind Mittel für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der niedersächsischen Umweltinformationssysteme sowie für die Beschaffung von Geodaten für den Geschäftsbereich des MU.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	275	275
2019	—	—	275	275
2020	—	—	275	275
2021	—	—	275	275
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.100	1.100

**Zu 547 63**

Veranschlagt sind Mittel für die Haltung von Internet-Domänen außerhalb des Landesnetzes.

**Zu 631 63**

Veranschlagt sind Mittel für die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses und die Kooperationen bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (LA KoopUIS, Bundesamt für Naturschutz) sowie für die Entsendung und Finanzierung von deutschen Experten an das europäische IVU-Büro in Sevilla (Informationsaustausch zu den BVT-Blättern) auf Basis einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (Umweltbundesamt).

**Zu 632 63**

Veranschlagt sind Mittel für verschiedene Projekte im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS). Im Einzelnen sind dies die Projekte Informationssystem gefährliche Stoffe – Anwendung Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder (IGS-GSBL), Geschäftsführung des Ständigen Ausschusses Umweltinformationssysteme (StA UIS) und Betrieb der EXTRANET-Plattform (StA UIS-Extranet), Einrichtung einer UMK- (Umweltministerkonferenz) Homepage sowie Recherchesystem „Messstellen und Sachverständige“ (ResyMesa).

**Zu 812 63**

Veranschlagt sind Mittel für Beschaffung, Pflege und Wartung von Softwarekomponenten des im Geschäftsbereich eingesetzten Geographischen Informationssystems (ESRI ArcGIS).



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 547 64**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus geschlossenen Landessammelstellen des Landes Niedersachsen.

1. Anteil des Landes Niedersachsen an den laufenden Betriebskosten in Höhe von 4/9 von 38 % der von den vier norddeutschen Küstenländern eingerichteten gemeinsamen Sammelstelle beim Helmholtz-Zentrum Geesthacht, Zentrum für Material- und Küstenforschung.
2. Ausgaben für die Prüfung, Sicherung und Zwischenlagerung der Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bei einem Dritten.
3. Mittel für die mögliche Errichtung einer Halle für die aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg stammenden Fässer, für die vorsorglich auch die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 15,0 Mio. EUR veranschlagt ist.

Die Ausgaben werden vom Bund erstattet (vgl. Titel 231 64). Die Mittel für die in Betrieb befindliche Landessammelstelle sind in der TGr. 61/62 veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	750	750
2019	—	—	750	750
2020	—	—	750	750
2021	—	—	750	750
2022 ff.	—	—	12.000	12.000
Summe	—	—	15.000	15.000

**Zu 671 64**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die erforderliche Nachqualifizierung, Sanierung und endlagergerechte Verpackung der in den geschlossenen Landessammelstellen zwischengelagerten radioaktiven Abfälle für die Abführung in das Endlager Konrad. Die Ausgaben werden vom Bund nach Artikel 104 a Grundgesetz erstattet (vgl. Titel 231 64).

**Zu Titelgruppe 65**

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land für die Heranziehung von Sachverständigen in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz zu verauslagen hat. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Begutachtungen und Stellungnahmen zu Änderungsvorhaben sowie für wiederkehrende Prüfungen in den niedersächsischen Kernkraftwerken. Diese Ausgaben werden von den jeweiligen Betreibern als Auslagen erstattet. Der Einnahmeansatz und die Ansätze für die Ausgaben sind nach dem Durchschnitt der Ist-Ausgaben der letzten vier Jahre ermittelt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik</b>	(—)	(340)	(340)	(365)	(265)
511 98-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 511 98, 511 99, 525 98, 525 99, 538 98, 538 99, 812 98, 812 99, 1506-511 98, 1506-511 99, 1506-525 98, 1506-525 99, 1506-538 98, 1506- 538 99, 1506-547 99, 1506-812 98, 1506-812 99, 1522-511 98, 1522-511 99, 1522-525 98, 1522- 525 99, 1522-538 98, 1522-538 99, 1522-547 99, 1522-812 98, 1522-812 99, 1525-511 98, 1525- 511 99, 1525-525 98, 1525-525 99, 1525-538 98, 1525-538 99, 1525-547 99, 1525-812 98, 1525- 812 99, 1526-511 98, 1526-511 99, 1526-525 98, 1526-525 99, 1526-538 98, 1526-538 99, 1526- 547 99, 1526-812 98 und 1526-812 99.</i>	—	25	25	52	13
511 99-8	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	110	110	63	93
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	3	3	3	1
525 99-9	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	10	10	15	2
538 98-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	172	172	212	135
538 99-3	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an andere) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	20	20	20	22
812 98-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-8	011	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 98/99**

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die allgemeine Informations- und Kommunikationstechnik im Ministerium zentral veranschlagt. Die Betreuung des gesamten IT-Infrastrukturbetriebes, einschließlich der Verantwortung für den wirtschaftlichen Betrieb nach den fachlichen Anforderungen des MU ist dem IT.N übertragen.

Kürzung der Ansätze insgesamt um 35.000 EUR; von 1501 – 511 01 sind 10.000 EUR verlagert.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1501** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1501</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		33.506	34.284	34.044	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.931	1.936	1.937	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		663	761	680	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		36.100	36.981	36.661	
		4 Personalausgaben	—	22.464	22.305	22.258	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	16.100	32.727	33.513	34.296	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	595	527	528	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	303	270	184	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.584	1.584	981	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 16.100 —	57.673	58.199	58.247	
		<b>Zuschuss</b>		21.573	21.218	21.586	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	3
119 12-9	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen <i>*** Erstattungen an die Freie Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
119 14-5	332	Zinsen und Rückzahlungen aus Rückforderungen der EU-Förderperiode 2014-2020 <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
119 90-0	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung) <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben</i>		—	—	—	—
119 91-9	332	Abwicklung der Zins- und Rückzahlungen von Überzahlungen der EU-Förderperiode 2007-2013		—	—	—	—
231 81-6	623	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	—
282 02-0	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung von Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 02.</i>		850	850	—	—
282 68-2	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		666	666	666	667
<b>A U S G A B E N</b>							
632 01-2	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Baden-Württemberg <i>Übertragbar.</i>	—	19	19	19	40
633 01-9	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	—	300	—
633 02-7	332	Untersuchungsmaßnahmen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben durch die unteren Bodenschutzbehörden <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 02.</i>	—	850	850	—	—
633 03-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen am Dethlinger Teich <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 03, 883 11, Ausgabeteilgruppe 66, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552-632 10, 1552-632 11,</i>	— 1.800 —	800	200	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 119 14**

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PFEIL-Programm (2014-2020).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

**Zu 119 90**

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROLAND-Programm (2000-2006).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Amtsblatt der EG Nr. L 160, S. 80) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

**Zu 119 91**

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROFIL-Programm (2007-2013).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Amtsblatt der EU Nr. L 277, S. 1) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

**Zu 231 81**

Vgl. Erläuterung zu der Ausgabe-Titelgruppe 81.

**Zu 282 02**

Vgl. Erläuterung zu Titel 633 02.

**Zu 282 68**

Vgl. Erläuterung zu der Ausgabe-Titelgruppe 68.

**Zu 632 01**

Erstattung von Personal- und Sachkosten des Vorjahres an das Land Baden-Württemberg auf Grund eines Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungs-gesetz.

**Zu 633 01**

Die Haushaltsmittel sind einmalig für 2016 zur Beschleunigung der Vorhaben bei Titelgruppe 66 veranschlagt worden.

**Zu 633 02**

Gegenstand und Zweck des am 18.12.2015 zwischen dem Land Niedersachsen und dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG e.V.) - jetzt: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e. V. (BVEG) - geschlossenen Vergleichsvertrages sind Regelungen über einen effizienten und sachgerechten Vollzug von Untersuchungsmaßnahmen der unteren Bodenschutzbehörden an Standorten der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben sowie über die hierfür erforderliche Finanzierung. Der Vergleichsvertrag ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Für die Untersuchungsmaßnahmen an den in der Vereinbarung aufgeführten Standorten zahlt der BVEG bis zum 31.12.2021 einen zweckgebundenen Betrag von maximal 5 Mio. EUR. Die Mittel sollen grundsätzlich 80 v.H. der bei den Untersuchungsmaßnahmen anfallenden Kosten decken; ein Anteil von 20 v.H. ist als Eigenanteil von den unteren Bodenschutzbehörden zu erbringen.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 633 03-5		1552-686 11, 1552-919 10, 1552-981 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552 Ausgabeteilgruppe 72, 1552 Ausgabeteilgruppe 73, 1552 Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552 Ausgabeteilgruppe 76, 1552 Ausgabeteilgruppe 84, 1552 Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.					
671 02-6	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i>	—	2.203	2.202	2.284	1.351
682 01-0	332	Zuschuss zur Mitgliedschaft der CUTEC in der KIC Raw MatTERS	—	100	100	100	100
686 10-4	332	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo-stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGlüSpG <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	4.500	4.500	4.500	5.640
686 11-2	332	Finanzhilfen für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation an der Ems <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	400	900	900
686 20-1	332	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	— 350 —	350	350	350	300
686 21-0	332	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Naturschutzaufgaben durch ehrenamtliche Tätigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	25	25	—	—
883 11-2	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Vgl. D-Vermerk zu 633 03.</i>	—	—	—	—	—
893 01-0	332	Zuschüsse für Erosionsschutzmaßnahmen	—	50	—	50	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 66</b>		<b>Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Vgl. D-Vermerk zu 633 03.</i>	(—) (—) (400)	(569)	(1.169)	(1.341)	(1.172)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	69	69	69	55
633 66-3	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	200	500	572	652

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 633 03**

Im Zeitraum zwischen 1942 und 1952 wurde der ehemalige Kieselgur-Teich „Dethlinger Teich“ von verschiedenen Beteiligten als „Entsorgungsanlage“ genutzt. Ab 1942 versenkte das Deutsche Reich Kampfstoffmunition und entsorgte Abwasser. Ab April 1945 verwendete die Britische Besatzungsarmee den ehemaligen Teich zur Ablagerung von sog. losen Kampfstoffen und nicht transportfähiger Kampfstoffmunition. Zuletzt wurde der Teich von ca. 1950 bis 1952 durch das Bombenräumkommando der Polizei Hannover als „Entsorgungsanlage“ genutzt, weshalb das Land Niedersachsen in der Angelegenheit auch als Störer bzw. Pflichtiger i.S. des BBodSchG in Betracht kommt. Aufgrund der umfassenden Ablagerungen von Kampfstoffen birgt der Dethlinger Teich ein hohes Gefährdungspotential für die umgebenden Schutzgüter. Für eine genaue Gefährdungsabschätzung sind weitere Untersuchungsmaßnahmen erforderlich. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützt das Land Niedersachsen den Landkreis Heidekreis bis 2020 mit bis zu 2 Mio. EUR.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Untersuchungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz						200	800	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						200	800	500	500

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung/Vertrag     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein     Ja, bis 2020 (für Untersuchungsmaßnahmen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Untersuchungsmaßnahmen zur Abschätzung der Gefährdungen für das Grundwasser von abgelagerten Kampfmitteln und Munition im Dethlinger Teich.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 03

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	800	800
2019	—	—	500	500
2020	—	—	500	500
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.800	1.800

Zu 671 02

Die NBank erledigt Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von EU-Mitteln für den Bereich des EFRE (ausgewiesen als Sondervermögen im Einzelplan 08) und von Bundesmitteln für den Aufbauhilfefonds (Kapitel 1554 TGr. 86/87) auf der Grundlage von Übertragungsvereinbarungen. Außerdem bewilligt sie Zuwendungen, die im Kapitel veranschlagt sind. Der Veranschlagung des Ausgabeansatzes für 2017 und 2018 liegt eine Kalkulation der NBank vom September 2016 zugrunde.

Zu 682 01

Veranschlagt sind Haushaltsmittel für die Mitgliedschaft der CUTEC im europäischen Konsortium „Knowledge and Innovation Community Raw Materials“ (KIC Raw MatTERS) für die Jahre 2015 bis 2020. Im Verbund von CUTEC, TU Clausthal und der Industrie ist ein regionales Cluster im Harz entstanden, das sich zu einem Schwerpunkt der deutschen und europäischen Recyclingindustrie entwickeln kann. Ziel des europäischen Konsortiums ist u. a. die Adressierung gesellschaftlicher Herausforderungen durch die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen und durch die Förderung innovativer Unternehmer.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des CUTEC-Instituts zur Mitgliedschaft des europ. Konsortiums „Knowledge and Innovation Community Raw Materials“

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungen nach § 23, 44 Landeshaushaltsordnung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz				100	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 682 01**

Nein  Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung umfasst die Mitgliedschaft des CUTEC-Instituts in einem europäischen Konsortium zur Recyclingsindustrie. Ziel des europäischen Konsortiums ist u.a. die Adressierung gesellschaftlicher Herausforderungen durch die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen und durch die Förderung innovativer Unternehmer.

Zielgruppe:

CUTEC-Institut

Durchschnittliche Förderhöhe:

100.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	100	—	—	100
2018	100	—	—	100
2019	100	—	—	100
2020	100	—	—	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	400	—	—	400

**Zu 686 10**

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 147,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	5.524	6.382	6.097	5.640	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

\*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den den Betrag von 147,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 10**

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe                       Projektförderung                       Institutionelle Förderung                       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

Nein     Ja, bis ...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

**Zu 686 11**

Bis zum Jahr 2016 einschließlich waren Zahlungen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit von jährlich 900.000 EUR veranschlagt, zu denen sich das Land aufgrund eines am 05.12.2006 vor dem Bundesverwaltungsgericht geschlossenen Vergleichs zur Klärung der rechtlichen Situation des für das Emssperrwerk erlassenen Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet hatte. Für 2017 steht letztmalig noch eine Jahresrate von 400.000 EUR aus, die an den Emsfonds (Sondervermögen der Stiftung) ausgezahlt wird.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	400	—	—	400
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	400	—	—	400

**Zu 686 20**

Institutionelle Förderung des von BUND Niedersachsen e.V., LBU Niedersachsen e.V., NABU Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) gemeinsam eingerichteten Landesbüros.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des gemeinsamen Landesbüros der Umwelt- und Naturschutzverbände (LABÜN) in Hannover

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	350	350	350	300
Einnahmen	-	-	-	-
Fehlbetrag	350	350	350	300

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 20**

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (686 20)	350	350
3. den Bund mit	-	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	350	350

Die Ausgaben von 350 Tsd. EUR teilen sich in den einzelnen Jahren voraussichtlich wie folgt auf:

	Betrag in Tsd. EUR
a) Personalausgaben des LABÜN	155,5
b) Sachausgaben des LABÜN	44,5
c) Personal- und Sachaufwand des BUND	50
d) Personal- und Sachaufwand des LBU	25
e) Personal- und Sachaufwand des NABU	50
f) Personal- und Sachaufwand des NVN	25

Die Verpflichtungsermächtigung von 350 Tsd. EUR (2017) ermöglicht, den Bewilligungsbescheid für 2018 schon in 2017 zu erlassen.

**Belastung durch VE**

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	350	350
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	350	350

**Zu 686 21**

Neu für die Durchführung von Veranstaltungen zur Qualifizierung und Weiterbildung des bürgerschaftlichen Engagements im Verbund mit ehrenamtlichen, anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden, dem beruflichen Naturschutz sowie Politik und Bürgern.

**Zu 893 01**

In Niedersachsen ist ein großer Anteil der Flächen durch Winderosion gefährdet. In Kooperation mit dem ML sollen Maßnahmen zum Schutz vor Winderosion gefördert werden; die Förderung besteht aus der Anlage von Erosionsschutzstreifen auf Ackerland (Förderung durch ML) und der Anpflanzung von Windschutzhecken (Förderung durch MU).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen.

Rechtliche Grundlage:

Die Fördergrundsätze befinden sich in der Erarbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 893 01**

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz				0	50		50	50	
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50		50	50	

Empfänger:  
 Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:  
 Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:  
 2015

Befristung:  
 Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:  
 Zweck der Förderung ist der Schutz von Ackerland vor Winderosion. Die Anpflanzung und Einzäunung von Windschutzhecken auf Erosionsschutzstreifen ist ein wirksamer Schutz vor Bodenerosion durch Wind und verhindert die Abdrift kleiner Bodenteilchen. Es handelt sich um eine Maßnahme, die weit überwiegend dem Bodenschutz dient. Als weiteren Effekt bieten die Hecken Wildtieren und Vögeln Schutz, Nahrung und Brutmöglichkeiten.

Zielgruppe:  
 Landbewirtschaftende Personen

**Zu Titelgruppe 66**

Das Land unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften abweichend von § 10 Abs. 4 NBodSchG und ergänzend zu § 11 NBodSchG (vgl. § 13 HG 2017/2018) in den Jahren 2012 bis 2018 dabei, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Mit den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren und Altlasten“ werden die Ziele der Altlastensanierung und des Gewässerschutzes kombiniert. Schwerpunkte der Förderung sind die Durchführung von Untersuchungen und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen. In Sonderfällen können auch Untersuchungen außerhalb der Richtlinie finanziert werden. Die Reduzierung des Ansatzes der Titelgruppe im Vergleich zum Vorjahr korrespondiert in beiden Planungsjahren mit der zusätzlichen Veranschlagung von Haushaltsmitteln bei der ab 2017 neuen Zweckbestimmung 633 03 (Zuweisungen an Gemeinden für Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich).

**Zu 429 66**

Veranschlagt sind die Personalausgaben für eine befristete Stelle beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zur administrativen Abwicklung des Förderprogramms.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 633 66 und 883 66**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (Förderrichtlinien Altlasten-Gewässerschutz), RdErl. des MU v. 27.04.2016 (Nds. MBl. S. 569).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	182	1.773	1.376	1.117	1.272	1.100	500	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.272	1.100	500	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90 % der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Interesse des Landes daran, die etwaigen von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen sollen Verdachtsflächen, bei denen der Gefahrenverdacht durch die Untersuchungen ausgeräumt werden kann, aus dem Altlastenkataster entlassen oder die Bearbeitung der Verdachtsflächen vorangebracht werden. In den Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, sollen die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 66-0	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	— — 400	300	600	700	466
<b>TGr. 67</b>		<b>Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—) (—) (2.295)	(349)	(349)	(469)	(324)
429 67-5	646	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-8	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	349	349	10	—
671 67-0	646	Erstattung der Kosten für die Unterhaltung der Deponie und der Sickerwasserentsorgung	— — 2.295	—	—	459	324
812 67-3	646	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 68.</i>	(—)	(666)	(666)	(666)	(81)
547 68-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
633 68-0	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 68-6	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	666	666	666	81
<b>TGr. 69</b>		<b>Sanierung Montanstandorte Region Harz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552- 099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 03.</i>	(—) (1.249) (800)	(400)	(400)	(428)	(612)
547 69-4	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
671 69-7	332	Erstattung der Kosten für die Sicherungs- maßnahmen (Landesanteil)	— 1.249 800	400	400	428	612
<b>TGr. 70</b>		<b>Projekte zur Reduzierung des Flächenver- brauchs</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552- 099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 03.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (300) (1.800)	(500)	(500)	(1.100)	(—)
633 70-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

## ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 66**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	200	—	200
2018	—	200	—	200
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	—	400

**Zu Titelgruppe 67**

Nach Beendigung der Einlagerung von Sonderabfällen im Jahr 2005 und dem Abschluss der Arbeiten zur Oberflächenabdichtung und Reaktivierung des Deponiebereichs West in 2009 sind hier die Ausgaben für die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) des Geländes der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen veranschlagt. Nach Ablauf des zur Durchführung der Nachsorge mit der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages zum 31.12.2016 wird die Projektsteuerung vom Haushaltsjahr 2017 an vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.

**Zu 547 67**

Hier sind die Ausgaben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zur Durchführung der Nachsorge des Deponiegeländes veranschlagt.

**Zu 671 67**

Nach Ablauf des mit der NGS abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages zum 31.12.2016 und Wahrnehmung der Projektsteuerung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim entfallen Zahlungen an die NGS vom Haushaltsjahr 2017 an.

**Zu Titelgruppe 68**

Grundlage für die Zahlungen der IVG Immobilien AG ist der am 29.04.2014 mit dem Land geschlossene Vergleichsvertrag zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehemaligen MONTAN. Danach zahlt die IVG für Untersuchungen und Sanierungen von Flächen im Eigentum Dritter einen zweckgebundenen Betrag in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR in den Jahren 2014 bis 2028. Daneben sind im gleichen Zeitraum weitere 20 Mio. EUR durch die IVG für Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten bereitzustellen, die sich im Eigentum der IVG befinden.

**Zu Titelgruppe 69**

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Halden auf dem Betriebsgelände der Harz-Metall GmbH (HMG) im Raum Oker/Harlingerode. Nach der 2009 abgeschlossenen Erstellung einer Brandschutzwand zwischen zwei Halden ist eine weitere Sanierungsmaßnahme an der Brandhalde erforderlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8,4 Mio. EUR. Der Landesanteil für den Zeitraum 2011 bis 2017 beträgt 2,8 Mio. EUR. Die bei Titel 671 69 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung soll ermöglichen, die Kooperation über 2017 hinaus fortzusetzen und bis 2021 zu verlängern.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 671 69**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	400	—	—	400
2018	—	—	400	400
2019	—	—	400	400
2020	—	—	400	400
2021	—	—	49	49
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	400	—	1.249	1.649

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 70-5	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
894 70-0	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	— 300 1.800	500	500	1.100	—
<b>TGr. 80</b>		<b>Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages "Masterplan Ems 2050"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 80, Ausgabeteilgruppe 81, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520 Ausgabeteilgruppe 62, 1520 Ausgabeteilgruppe 63, 1520 Ausgabeteilgruppe 64, 1520 Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520 Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520 Ausgabeteilgruppe 68, 1520 Ausgabeteilgruppe 71, 1520 Ausgabeteilgruppe 72, 1526 Ausgabeteilgruppe 61, 1526 Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-637 11, 1554 Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 1556-631 10, 1556-633 10, 1556-637 10, 1556-637 11, 1556-637 12, 1556-685 41, 1556-919 10, 1556-919 11, 1556-981 10, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556-981 13, 1556-981 14, 1556-981 15, 1556 Ausgabeteilgruppe 70/71 und 1556 Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.000) (—) (—)	(3.240)	(9.828)	(7.882)	(677)
429 80-2	623	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	540	530	530	253
547 80-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	100	352	41
761 80-7	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.</i>	5.000 — —	1.600	7.698	6.000	153
821 80-0	623	Erwerb von Grundstücken	—	1.000	1.000	500	15
891 80-8	623	Erstattungen an den NLWKN zur Ertüchtigung des Emssperrwerkes für eine Tidesteuerung	—	—	500	500	215
<b>TGr. 81</b>		<b>Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.</i>	(—) (1.000) (1.000)	(500)	(500)	(500)	(95)
637 81-2	623	Zuweisung für die Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch	— 1.000 1.000	500	500	500	—
682 81-8	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	95

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 894 70**

Der Einsatz von Landesmitteln zur Ergänzung der EFRE-Mittel nach Nr. 5.3 der Förderrichtlinie wird im Vergleich zu den Vorjahren reduziert und auf maximal 500 Tsd. EUR/Jahr beschränkt. Eine auskömmliche und angemessene Teilfinanzierung der Projekte im zuwendungsrechtlich notwendigen Umfang ist auch bei dieser Mittelausstattung sichergestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sanierung von verschmutzten Flächen

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 – CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling), RdErl. d. MU v. 27.05.2015 (Nds. MBl. S. 581).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	99	811	-97		1 100	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					3.079	3.140	3.203	3.267	3.333
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 100	500	500	500	500

\* Die EU-Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen (EFRE) sind im Einzelplan des MW bei Kapitel 50 86 Titelgruppen 70 und 71 ausgewiesen. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben zur Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten [Konversionsflächen]) mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung. Das Vorhaben muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Das Ziel der nachhaltigen Nachnutzung kann sowohl durch eine bauliche Nachnutzung als auch durch Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur umgesetzt werden. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 894 70

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	500	—	500
2018	—	500	—	500
2019	—	200	300	500
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.200	300	1.500

Zu Titelgruppe 80

Zwischen den für die Region verantwortlichen Akteuren ist am 26.01.2015 ein Vertrag über einen „Masterplan Ems 2050“ geschlossen worden, der die ökologische Situation an der Ems verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung und Optimierung des Emsästuars im Hinblick auf Sicherheit, Natürlichkeit und Zugänglichkeit beitragen soll. Vorrangig werden vom Land die folgenden Vorhaben ergriffen (Artikel verweisen auf den Masterplan):

- Tidesteuerung durch das Emssperrwerk (Art. 10 Abs. 6),
- Planung und Anlegung eines Tidespeicherbeckens als Versuchspolder (Art. 10 Abs. 7),
- Einrichtung eines Flächenmanagements (Art. 11),
- Errichtung und Betrieb einer Naturschutzstation (Art. 14),
- Öffentlichkeitsarbeit unter Beteiligung der Vertragspartner und
- Geschäftsstelle zur Unterstützung des Lenkungskreises.

Ein Monitoring-Programm ist fester Bestandteil des Masterplans.

Zu 429 80

Für die Aufgabenwahrnehmung der Verbesserung der Infrastruktur und der Umsetzung von Natura 2000 an der Ems können bis zu sieben Beschäftigungsmöglichkeiten, befristet bis 31.12.2020, im Tarifbereich eingerichtet werden.

In Anspruch genommen werden können folgende Beschäftigungsmöglichkeiten in:

Entgeltgruppe	Anzahl
E 11	1
E 14	6
Zusammen	7

Zwei Beschäftigungsmöglichkeiten (jeweils eine der Wertigkeit E 11 und E 14) sind für einen Einsatz beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bestimmt.

Zu 547 80

Neben den veranschlagten Ausgaben für den Betrieb der Naturschutzstation dienen die Mittel u.a. dazu, fachliche Expertisen zur Konzeptionierung von Maßnahmen einzuholen. Ein Teil des Ansatzes ist in Höhe von 50 Tsd. EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 80**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen:

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2016 verfügbar	2017	2018	noch zu veranschlagen		Summe (2019 bis 2020)
					2019	2020	
in Tsd. EUR							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Tidespeicherbecken Vellage (2016)	14.000	4.255	7.598	1.500	647	-	647
Auentypischer Lebensraum Coldemüntje (2016)	5.400	100	100	100	2.600	2.500	5.100
Summe	19.400	4.355	7.698	1.600	3.247	2.500	5.747

Das Tidespeicherbecken soll ab 2017 voraussichtlich bei Vellage angelegt werden. Die Ausgaben im Jahr 2017 werden voraussichtlich 11,5 Mio. EUR betragen. Zur Finanzierung wird ein Teilbetrag von 3,902 Mio. EUR aus 2016 herangezogen.

Die Schaffung auentypischer Lebensräume im Bereich der Emsschleife bei Coldemüntje (Art. 12 des Masterplans) ist nach der Mittelfristigen Planung ab 2019 vorgesehen.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

**Belastung durch VE**

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019	—	—	2.600	2.600
2020	—	—	2.400	2.400
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	5.000	5.000

**Zu 821 80**

Die Mittel sind vorgesehen u.a. für Maßnahmen des Flächenerwerbs für Naturschutzmaßnahmen.

**Zu 891 80**

Die notwendigen Maßnahmen zu einer möglichen Realisierung einer Tidesteuerung durch das Emssperrwerk werden in den Jahren 2017 und 2018 fortgesetzt.

**Zu Titelgruppe 81**

Weitere Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch stehen im Zusammenhang mit der geplanten Weservertiefung und sind abhängig von den dagegen anhängigen Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Urteil des EUGH vom 01.07.2015.

Soweit es bei dem Vorhaben bleiben soll, ist die Mitfinanzierung durch den Bund, die Hansestadt Bremen und die Verbände der Wesermarsch verbindlich zu vereinbaren.

Die Ansätze im Haushaltsplan sind vorgesehen, um mit Blick auf die Beauftragung von Antragsunterlagen für ein mögliches Planfeststellungsverfahren handlungsfähig zu bleiben und eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen und die Finanzierung treffen zu können.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 637 81**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	500	500
2019	—	—	500	500
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1502** Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 95</b>		<b>Sonderabfalldeponie Münchehagen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—) (—) (1.896)	(409)	(469)	(529)	(609)
429 95-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 95-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	409	10	10	—
682 95-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)	— — 1.896	—	459	519	462
812 95-9	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
892 95-2	332	Zuschüsse für Investitionen an die Nds. Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH (NGS)	—	—	—	—	147
<b>Abschluss Kapitel 1502</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.516	1.516	666	
<b>Summe der Einnahmen</b>				1.516	1.516	666	
4 Personalausgaben			—	609	599	599	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	858	459	372	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			— 4.399 5.991	9.947	10.505	10.931	
7 Baumaßnahmen			5.000	1.600	7.698	6.000	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			— 300 2.200	2.516	3.266	3.516	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			5.000 4.699 8.191	15.530	22.527	21.418	
<b>Zuschuss</b>				14.014	21.011	20.752	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 95**

Nach Umsetzung der baulichen Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchehagen ist seit dem Jahr 2002 die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) der Altlast sicherzustellen. Das Nachsorgeprogramm umfasst Regelungen zur Erhaltung und Funktionskontrolle der bestehenden Bauwerke und Anlagen sowie zur Überwachung der Sanierungsziele und Schutzgüter. Mit der Nachsorge ist im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) beauftragt. Nach Ablauf des zuletzt für den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 abgeschlossenen Vertrages hat die NGS für den Übergangszeitraum eines weiteren Jahres den Auftrag erhalten, die Geschäftsbesorgung fortzuführen. Mit Beginn des Jahres 2018 nimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim die Projektsteuerung wahr.

**Zu 547 95**

Veranschlagt sind hier die Ausgaben für die Nachsorge der Altlast der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchehagen, die nach Übernahme der Projektsteuerung vom Haushaltsjahr 2018 an beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim anfallen. Der Ansatz 2018 enthält einen Betrag in Höhe von 60 000 EUR für die Durchführung zusätzlicher für die Erstellung des Statusberichts erforderlicher Untersuchungen.

**Zu 682 95**

Nach Ablauf des mit der NGS abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages zum 31.12.2017 und Wahrnehmung der Projektsteuerung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim entfallen Zahlungen an die NGS vom Haushaltsjahr 2018 an.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	459	—	459
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	459	—	459

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1503** Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-7	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-0	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
162 61-3	332	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64 und Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(1.000) (1.000) (1.200)	(1.640)	(2.138)	(1.984)	(2.542)
526 61-5	332	Ausgaben für Sachverständige	—	50	80	—	—
531 61-9	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	80	—
538 61-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	40	37
547 61-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	91
683 61-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	1.000 1.000 1.200	945	1.413	1.592	2.020
685 61-6	332	Umsetzung von Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms Niedersachsen (IEKN)	—	500	500	—	—
686 61-2	332	Sonstige Zuschüsse	—	145	145	272	393
<b>TGr. 62</b>		<b>Energieeinsparung und Energieeffizienz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(—) (—) (100)	(430)	(430)	(200)	(22)
547 62-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-0	332	Sonstige Zuschüsse	— — 100	430	430	200	22
<b>TGr. 63</b>		<b>Klimaschutz durch Moorentwicklung</b> <i>Übertragbar.</i>	(2.500) (2.500) (2.500)	(3.450)	(3.100)	(2.875)	(—611)
633 63-2	332	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 61**

Zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen sowie von Prozessen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien sollen Anreize für die Erprobung und die erstmalige Praxisanwendung gegeben werden. Neben Innovationen zählen dazu auch innerbetriebliche Veränderungen sowie Vorhaben, die einen sozialinnovativen Charakter aufweisen.

**Zu 526 61**

Veranschlagt sind u. a. die Ausgaben für ein Gutachten zu Maßnahmen gegen Stromarmut und zu nachhaltigen, zum Energiesparen anregenden Stromtarifen.

**Zu 683 61**

Weniger infolge Mittelverlagerung zum neuen Titel 685 61.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Niedersächsisches Innovationsförderprogramm

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 20.01.2016 - Nds. MBl. S. 99).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	3.137	2.642	925	2.020	1.592	1.413	945	1.070	891
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.592	1.413	945	1.070	891

\* Bis einschließlich 2013 waren die Ansätze im Sondervermögen 5084 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2009

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck ist die Förderung der anwendungsnahen Forschung und Entwicklung neuer technologischer Lösungen in den Bereichen der erneuerbaren Energien, der innovativen Energietechniken, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz im Interesse des Klimaschutzes sowie der nachhaltigen und preisgünstigen Energieversorgung. Gefördert werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Förderfähig sind insbesondere Vorhaben im Bereich der Speicherung und Verbesserung des Wirkungsgrades der erneuerbaren Energien, der Weiterentwicklung der Brennstoffzellentechnik, der Entwicklung und Nutzung von biogenen Treibstoffen und innovativer Konzepte zur Steigerung der Effizienz bei der Energieerzeugung und -nutzung.

Zielgruppe:

Unternehmen

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu 683 61

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	209	—	209
2018	—	280	400	680
2019	—	—	300	700
2020	—	—	300	600
2021	—	—	300	300
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	489	1.000	2.489

## Zu 685 61

Das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm Niedersachsen (IEKN) ist ein Katalog von Maßnahmen, welche die Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes gewährleisten sollen.

## Zu 686 61

Der 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e.V. ist niedersachsenweit als operativ tätige Informationsstelle aktiv, deren Schwerpunktsetzung auf Bioökonomie und Etablierung nachhaltiger Prozessketten liegt. Als Kompetenzverbund stärkt der 3N e.V. die niedersächsischen Interessen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe auf nationaler und internationaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft. Er erhält eine institutionelle Förderung von insgesamt 200.000 EUR, der Anteil des MU beträgt 35.000 EUR.

Ein Betrag in Höhe von 50.000 EUR ist als Anschubfinanzierung für die Gründung eines Netzwerks von Bürgerenergiegenossenschaften in Niedersachsen eingeplant.

Darüber hinaus stehen weitere Mittel für den Gemeinschaftsstand Energie im Rahmen der Hannover Messe zur Verfügung.

## Zu Titelgruppe 62

Der Energieverbrauch in Privat- und Geschäftsgebäuden hat mit etwa 40 % einen wesentlichen Anteil am gesamten Endenergieverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Emissionen. Enorme Potenziale liegen vor allem bei der energetischen Sanierung von Gebäuden im Bestand. Um die vorhandenen Einsparpotenziale im Gebäudebereich weiter zu mobilisieren, ist es notwendig, durch gemeinsame Projekte auch mit Kooperationspartnern (wie z. B. dem Landessportbund) und landesweiten Informationskampagnen die Energieeffizienz zu verbessern und die Energieeinsparungen von Gebäuden zu erhöhen. Der Einsatz Erneuerbarer Energien im Wärmebereich entlastet das Klima.

Die zusätzlich in Höhe von 250.000 EUR für die Jahre 2017 und 2018 veranschlagten Mittel sind für Impulsberatungen durch die Klima- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) im Bereich der Energie- und Materialeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 62**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	—	100



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63**

Für die Förderperiode 2014 - 2020 stehen EFRE-Mittel von insgesamt rund 35 Mio. EUR im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ zur Verfügung. Sie werden durch weitere Mittel aus dem ELER ergänzt, die für Flurbereinigungsverfahren bestimmt sind. Die veranschlagten Landesmittel dienen auch der Kofinanzierung dieser EU-Mittel.

In Niedersachsen liegen 38% der deutschen Moorflächen. In der Vernässung bereits renaturierter Moorflächen liegt ein erhebliches CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sicherung der Flächenverfügbarkeit, die Durchführung von Wiedervernässungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Erarbeitung projektbezogener Planungen und Konzepte. Mit Wiedervernässungen kann eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Wieder wachsende Moore binden mittel- bis langfristig CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre. Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Synergien zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sowie zum Erhalt der Biodiversität. Ziel ist es, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um ihre Klima- und Bodenschutzfunktionen zurückzugewinnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Klimaschutz durch Moorentwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020;

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) vom 16.07.2015 (Nds. MBl. S. 942).

Flurbereinigungsverfahren aus der Maßnahme „Flächenmanagement Klima und Umwelt“ der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom 19.08.2015 (Nds. MBl. S. 1096).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz			87	-611	2.875	3.100	3.450	3.650	3.675
Korrespondierende Einnahmen aus EU					5.007	6.289	6.889	6.991	6.445
davon ELER					115	1.300	1.800	1.800	1.150
davon EFRE					4.892	4.989	5.089	5.191	5.295
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.875	3.100	3.450	3.650	3.675

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung trägt zu einer Neuausrichtung des Moorschutzes durch die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ bei und dient der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden oder der Erhaltung und der Wiederherstellung der natürlichen landschaftsökologischen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, Lebensraum, Nähr- und Schadstofffilter und Wasserspeicher. Neben der Fortführung konventioneller Ansätze der Moorerhaltung und -regeneration sollen innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden zielgerichtet entwickelt werden.

Zielgruppe:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 63-3	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
686 63-9	332	Sonstige Zuschüsse	2.500 2.500 2.500	3.450	3.100	2.875	-27
761 63-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 63-3	332	Landeseigener Grunderwerb	—	—	—	—	—
891 63-1	332	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	—	—	—	-584
893 63-4	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 64</b>		<b>Klimaschutz, Klimafolgen, Unterstützung kommunaler Klimaaktivitäten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(820) (1.063) (600)	(1.041)	(941)	(1.474)	(458)
547 64-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	180
684 64-4	332	Maßnahmen der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	120 120 —	80	80	—	—
685 64-0	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	400 643 300	631	531	894	279
686 64-7	332	Maßnahmen der Klimaschutzstrategie	300 300 300	250	250	500	—
981 64-9	891	Abführung an 08 18 - 381 11	—	80	80	80	—
<b>TGr. 65</b>		<b>Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(504) (504) (3.234)	(1.591)	(1.562)	(1.108)	(—)
547 65-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	80	—
683 65-6	332	Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz	504 504 —	841	812	—	—
684 65-2	332	Geschäftsstellenanteil für externe Partner der Allianz für Nachhaltigkeit	— — 600	100	100	150	—
685 65-9	332	Kooperation mit der Leuphana Universität Lüneburg zur Nachhaltigkeit	— — 330	110	110	110	—
686 65-5	332	Maßnahmen der Nachhaltigkeitstrategie	— — 2.304	40	40	768	—
687 65-1	332	Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung	—	500	500	—	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)</b>	(—) (2.003) (—)	(2.003)	(1.970)	(1.793)	(1.860)
547 66-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

## ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 63**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	795	—	795
2018	—	1.683	500	2.183
2019	—	1.355	500	2.355
2020	—	743	500	1.743
2021	—	282	500	1.282
2022 ff.	—	—	500	500
Summe	—	4.858	1.000	1.500
			2.500	9.858
			2.500	

**Zu Titelgruppe 64**

Der Klimawandel gehört zu den zentralen aktuellen Herausforderungen. Er beeinflusst schon heute unsere Lebensgrundlagen und die Entwicklungschancen künftiger Generationen in Niedersachsen. Die Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf die Regionen des Landes sind daher im Rahmen der Daseinsvorsorge kontinuierlich zu analysieren und durch die Entwicklung von geeigneten Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen einzudämmen.

**Zu 684 64**

Veranschlagt sind Mittel für Anpassungsmaßnahmen der klimapolitischen Umsetzungsstrategie des Landes, insbesondere für das 2016 eingerichtete Klimakompetenznetzwerk Niedersachsen. Erste wichtige Aufgaben dieses Netzwerkes sind die Entwicklung eines Klimafolgenmanagements und eines Klimafolgenmonitorings sowie die Erstellung von regionalen Vulnerabilitätsanalysen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	40	40
2019	—	—	40	80
2020	—	—	40	80
2021	—	—	40	40
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	120	240
			120	

**Zu 685 64**

Veranschlagt sind Mittel für die Errichtung von regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Klimawandel sowie für die Erstellung von Quartierskonzepten.

Außerdem sind Mittel für das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland“ (KliBiW) eingeplant. Im Rahmen dieses Förderprojekts werden seit Juni 2008 die wasserwirtschaftlichen Folgen des Klimawandels in Niedersachsen in mehreren in sich abgeschlossenen Teilschritten betrachtet. Projektpartner sind der NLWKN, das Institut für Wasserwirtschaft der Leibniz-Universität Hannover und das Leichtweiß-Institut für Wasserwirtschaft der Technischen Universität Braunschweig in Kombination mit dem Institut für Wassermanagement GmbH IfW. In den Jahren 2010 bis 2014 wurde der Einfluss des Klimawandels auf Hochwasser und auf Niedrigwassersituationen im Aller-Leine-Oker-Gebiet betrachtet. In der Projektphase 4 von Mai 2014 bis April 2017 werden die Einflüsse auf das Hochwasser in den übrigen Teilen des Landes untersucht. Dies betrifft die Einzugsgebiete der Gewässer Hase, Hunte, Ilmenau, Wümme,

## ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 685 64**

Vechte und Große Aue. Für die Projektphase 5 von Mai 2017 bis Oktober 2018 sind 300.000 EUR vorgesehen. In dieser Phase wird der Einfluss des Klimawandels auf Niedrigwasserabfluss in den bisher nicht betrachteten Gebieten des Landes untersucht.

Im Haushaltsjahr 2018 ist außerdem ein Anteil von 100.000 EUR für den Wettbewerb Klima kommunal 2018 eingeplant.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	231	133	— —	364
2018	—	167	281 —	448
2019	—	—	181 200	381
2020	—	—	181 100	281
2021	—	—	— 100	100
2022 ff.	—	—	— —	—
Summe	231	300	643 400	1.574

**Zu 686 64**

Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms Niedersachsen (IEKN), die sich aus der Klimapolitischen Umsetzungsstrategie ableiten lassen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	50	— —	50
2018	—	50	100 —	150
2019	—	50	100 100	250
2020	—	—	100 100	200
2021	—	—	— 100	100
2022 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	150	300 300	750

**Zu 981 64**

Abführung an das LBEG zur Finanzierung einer Beschäftigungsmöglichkeit der Entgeltgruppe 14 für das Klimakompetenznetzwerk. Die Tätigkeit ist befristet bis zum 31.12.2018.

**Zu Titelgruppe 65**

Veranschlagt sind Mittel für die Förderung von Maßnahmen mit dem Ziel der Verankerung des Gedankens der Nachhaltigkeit in Gesellschaft und Wirtschaft.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 683 65**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung betrieblicher Ressourcen- und Energieeffizienz und Aufbau einer Sekundärrohstoffbörse

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements vom 09.12.2015 (Nds. MBl. S. 1518).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz				0	768	812	841	841	841
Korrespondierende Einnahmen aus EU					1.680	1.713	1.748	1.783	1.818
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					768	812	841	841	841

Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 686 65 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Reduzierung der CO2-Emissionen durch die Förderung von einzelbetrieblichen Pilotprojekten im Rahmen der Energieeffizienz, der Einrichtung von Energieeffizienznetzwerken sowie der Reduzierung der sehr energieintensiven Förderung und Aufarbeitung von Rohstoffen durch einen intelligenten und verringerten Ressourceneinsatz sowie durch die Schaffung von Sekundärrohstoffbörsen. Durch entsprechende Forschung, Beratung und einzelbetriebliche Förderung von Unternehmen zum effizienten Energie- und Ressourceneinsatz können Rohstoffe eingespart werden und die energieintensive Aufarbeitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen verhindert werden. Dies führt zu einer Verringerung der CO2-Emissionen in allen Wirtschaftsbranchen, zu einer Schonung der Ressourcen und zu einer Vermeidung von Abfall.

Zielgruppe:

Unternehmen

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	19	—	19
2018	—	19	168	187
2019	—	19	168	355
2020	—	—	168	336
2021	—	—	168	168
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	57	504	1.065

Zu 684 65

Am 04.08.2015 hat das Kabinett die "Eckpunkte einer Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen" beschlossen. Die Landesregierung erstellt dazu alle drei Jahre auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsindikatoren einen Bericht, der den Fortschritt der Zielerreichung in den Schwerpunktthemen darstellt. Einer der Schwerpunktbereiche ist dabei die „Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit“.

Zur Umsetzung der Aufgaben der Allianz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die personell zu gleichen Teilen von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), dem Institut der Norddeutschen Wirtschaft (INW) und der Technologieberatungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes (TBS) besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist bei der KEAN angesiedelt und wird unter ihrem Vorsitz geführt. Zur Finanzierung erhalten beide Partner für die Jahre 2016 bis 2020 jährlich je bis zu 50.000 EUR. Der Anteil der KEAN in Höhe von 50.000 EUR ist im Rahmen der institutionellen Förderung (siehe TGr. 66) veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	100	—	100
2019	—	100	—	100
2020	—	100	—	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	—	400

Zu 685 65

Das Land hat mit der Leuphana Universität Lüneburg eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel der Entwicklung und gesellschaftlichen Verankerung der auf Indikatoren gestützten Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen geschlossen. Daneben dient die Kooperation der dauerhaften Integration der Universität in das aus verschiedenen Landesbehörden bestehende niedersächsische „Kompetenznetzwerk Nachhaltigkeit“. Hier werden weitere Potentiale der Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften anhand konkreter Projekte erschlossen, nutzbar gemacht und umgesetzt. Die Kooperation hat eine Laufzeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2019. In diesem Zeitraum erhält die Leuphana Universität Lüneburg jährlich 110.000 EUR im Rahmen einer Projektförderung.

## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu 685 65

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	110	—	—	110
2018	110	—	—	110
2019	110	—	—	110
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	330	—	—	330

## Zu 686 65

Zu den Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zählen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- sowie Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken.

Ein Anteil von bis zu 30.000 EUR ist für den Netzwerk21Kongress eingeplant, der als bundesweiter Fortbildungs- und Netzwerkkongress für lokale Nachhaltigkeitsinitiativen fungiert und jährlich wechselnd in anderen Bundesländern stattfindet. Die Erfolge von niedersächsischen Kommunen im kommunalen Nachhaltigkeitsmanagement, die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie, die Klimaschutzaktivitäten von Land und Kommunen und die neugegründete niedersächsische Nachhaltigkeitsinitiative können dort mit einer breiten bundesweiten Fachöffentlichkeit vorgestellt und diskutiert werden. Veranstaltungspartner und -förderer sind neben der Stadt Göttingen unter anderem das Bundesumweltministerium, das Umweltbundesamt, Engagement Global und die GRÜNE LIGA.

## Zu 687 65

Die Mittel ergänzen den im Einzelplan 02 veranschlagten Ansatz (Kapitel 0202 TGr. 78) mit der Zielsetzung, Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die vor allem dazu dienen, in den Fluchtgebieten (Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländer) sowohl dem Klimawandel als auch der Wasser- und Energiearmut entgegen zu treten, z.B. durch die dezentrale Realisierung von regenerativen Stromerzeugungskonzepten. Angestrebt wird eine Kooperation mit anderen Trägern, die sich für eine Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation in den Herkunftsländern von Flüchtlingen einsetzen.

## Zu Titelgruppe 66

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) hat den Auftrag, die Energiewende in Niedersachsen zu unterstützen. Dazu vernetzt und unterstützt sie die in den Bereichen energetische Gebäudeoptimierung, kommunaler Klimaschutz und betriebliches Energiemanagement engagierten regionale Akteure wie regionale Energieagenturen, Kommunen oder Nichtregierungsorganisationen. Ferner bündelt sie die Landeskompetenzen, fördert den Wissenstransfer, schafft flächendeckende Beratungsangebote und betreibt eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energien. Die KEAN entwickelt strategische Ansätze, die darauf zielen, die von dritter Seite geschaffenen Fördermöglichkeiten (Bund, EU) wie auch die landeseigenen Fördermaßnahmen im Sinne der Energiewende in Niedersachsen zu nutzen. Die KEAN integriert und verstetigt die für Endanwender relevanten Aufgaben der ehemaligen Landesinitiative Energiespeicher und -systeme und sorgt über Informationsangebote für eine Verbreitung der für die Energiewende wichtigen Flexibilitätsoptionen wie Energiespeicher. Des Weiteren nimmt die KEAN die Leitung der Geschäftsstelle der „Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit“ wahr (TGr. 65), woraus weitere Optionen zur Umsetzung der Energiewende in Kooperation mit den Sozialpartnern erschlossen werden. Die veranschlagten Mittel werden im Rahmen einer institutionellen Förderung vergeben. Daneben können der KEAN weitere Haushaltsmittel im Rahmen von Projektförderungen bewilligt werden.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1503** Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 66-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke	— 2.003 —	2.003	1.970	1.793	1.860
894 66-5	332	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1503</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	50	80	200	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.824 7.070 7.634	10.025	9.981	9.154	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	80	80	80	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	4.824 7.070 7.634	10.155	10.141	9.434	
		<b>Zuschuss</b>		10.155	10.141	9.434	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 685 66 und 894 66**

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) in Hannover

	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Betrag für 2016 Tsd. EUR	Istergebnis 2015 Tsd. EUR
Ausgaben	2.018	1.985	1.878	1.861
Einnahmen	-	-	-	-
Fehlbetrag	2.018	1.985	1.878	1.861

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 66)	2.003	1.970
3. das Land mit Investitionen (894 66)	-	-
4. den Bund mit	-	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
6. Private	15	15
Zusammen	2.018	1.985

Auszug aus dem Wirtschaftsplan der KEAN für die Jahre 2016 bis 2018

- als Auszug: Erfolgsplan, zuwendungsrechtliche Einnahme- und Ausgabepositionen

	2018 in EUR	2017 in EUR	2016 in EUR
1. Operative Einnahmen	2.017.500	1.984.500	1.877.500
1.1 Zuwendung des Landes	2.003.000	1.970.000	1.863.000
1.2 Einnahmen aus Drittmit- teln	14.500	14.500	14.500
Summe betriebliche Einnahmen	2.017.500	1.984.500	1.877.500
3. Investitionen	30.000	20.000	28.500
4. Operative Maßnahmen/ Fremdleistungen	714.000	714.000	673.000
4.1 Kommunaler Klima- schutz	125.000	89.000	127.000
4.2 Energetische Gebäudeop- timierung	177.000	190.000	168.400
4.3 Betriebliches Energiema- nagement	115.000	120.000	128.000
4.4 Regionale Kooperationen	157.000	170.000	180.000
4.5 Öffentlichkeitsarbeit	60.000	65.000	69.600
4.6 Allianz für Nachhaltig- keit	80.000	80.000	0
5. Personalausgaben	1.068.130	1.047.130	976.686
8. Sonstige betriebliche Ausgaben	205.000	203.000	199.000
Summe betriebliche Ausgaben	2.017.130	1.984.130	1.877.186
14. Ergebnis der gewöhnli- chen Geschäftstätigkeit	370	370	314
18. Steuern und Einkommen vom Ertrag	20	20	20
19. Sonstige Steuern	350	350	294
20. Ergebnis	0	0	0



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 66 und 894 66

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	2.003	2.003
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.003	2.003

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-7	313	Gebühren, sonstige Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 10.</i>		9.010	9.010	9.010	6.608
111 10-6	313	Erstattungen von Auslagen nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 10.</i>		10	10	10	0
111 12-2	313	Gebühren und Auslagen bei Überwachungs- verfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz unter Beteiligung externer Sachverständiger <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12, 632 12 und 671 12.</i>		9	9	9	34
112 01-3	313	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2.475	2.475	2.475	1.598
119 01-8	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	10	4
119 10-7	313	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 10.</i>		—	—	—	376
132 01-4	313	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	1	0
232 99-0	313	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	—	—	—
281 10-9	313	Erstattung der Kosten von Ersatzvornahmen		—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Einnahmen im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Gewerbeauf- sichtsämtern Hannover und Hildesheim</b>		(3.195)	(3.195)	(3.195)	(2.777)
111 61-0	313	Gebühren und tarifliche Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 61.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		2.337	2.337	2.337	2.115
112 61-7	313	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		840	840	840	634
119 61-1	313	Sonstige Einnahmen		18	18	18	28
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-6	313	Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz	—	1	1	1	—
422 01-2	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	41.298	40.470	39.768	20.870
422 04-7	313	Anwärterbezüge	—	—	—	—	—
422 19-5	313	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	3
427 31-6	313	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	16	16	16	16
427 39-1	313	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	313	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	17.098
428 04-5	313	Entgelte für Auszubildende	—	123	123	151	90

ERLÄUTERUNGEN

**Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 15 06**

Es sind vorhanden:

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Os-nabrück.

**Zu 111 01**

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Hier werden auch die anteiligen Gebührensuschläge für die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Erteilung einer Baugenehmigung oder bei sonstigen Amtshandlungen der kommunalen Bauaufsichtsbehörden gem. der Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2014 (Nds. GVBl. S. 258), vereinnahmt.

**Zu 111 10**

Erstattung von Auslagen, die bei Titel 526 10 verausgabt werden.

**Zu 111 12**

Im Rahmen der Durchführung der Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz sind Betriebsbesichtigungen in besonderen Fällen unter Beteiligung von Sachverständigen anderer Bundesländer, des Bundes oder öffentlicher Institutionen vorzunehmen. Die in solchen Überwachungsverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen sind hier zu vereinnahmen. Dies gilt auch für die Erstattungen der anteiligen Kosten, wenn niedersächsische Überwachungskräfte in anderen Bundesländern zu Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden.

**Zu 112 01**

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

**Zu 232 99**

Für Erstattungen von Kosten für die Entwicklung von IuK-Verfahren im Rahmen der Kooperation mit anderen Ländern.

**Zu Titelgruppe 61**

Mit der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim ist eine weitgehend dezentrale Ressourcensteuerung eingeführt worden, die im Interesse einer effizienteren Verwaltung Kostenbewusstsein und Motivation in den Ämtern fördern soll. Zur besseren Übersicht sind die Einnahmen und Ausgaben der beiden Ämter (ausgenommen sind die Personal- und vom Haushaltsjahr 2017 an auch die IuK-Ausgaben) in einer Einnahme- und einer Ausgabe-Titelgruppe zusammengefasst. Dadurch werden auch die Investitionsausgaben in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen. Es wird ferner die Möglichkeit eröffnet, losgelöst vom Grundsatz der Jährlichkeit, in Höhe von 70 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben Ausgabereste zu bilden. Die Ausgabereste erhöhen oder vermindern sich zusätzlich um 30 v.H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 111 61 und 112 61, insgesamt höchstens um 50 000 EUR. Die so ermittelten Ausgabereste dürfen übertragen und im nächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

**Zu 111 61**

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

**Zu 112 61**

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

**Zu 412 10**

Nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der Fassung vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 11. 2016 (BGBl. I S. 2500), sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern Ausschüsse und gegebenenfalls Unterausschüsse zu bilden. Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Entschädigungen für bare Auslagen und Entgeltausfall der Ausschussmitglieder nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsregelungen des MS.

**Zu 422 01**

Der Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 10 zu Bes.-Gr. A 16 BBesO.

**Zu 422 04**

Mittel sind nicht veranschlagt, da die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst vorübergehend nicht besetzt sind.

**Zu 427 31**

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Bedienstete des Landes richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien (Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 11. 4. 2016, Nds. MBl. S. 564).

**Zu 428 04**

Auszubildende	2018	2017	2016
Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	8	8	10

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
453 01-5	313	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	20	20	20	9
511 01-5	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	780	780	780	530
514 01-4	313	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	55	55	55	34
517 01-3	313	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	45	45	45	52
518 02-8	313	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	12	9
519 01-6	313	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	6	8
525 01-6	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	440	440	410	414
526 01-2	313	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	80	66
526 02-0	313	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	23	23	23	26
526 10-1	313	Sachverständigen- und Gutachterkosten in Verfahren nach § 13 Verwaltungskostenge- setz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur</i> <i>Höhe der Isteinnahmen bei 111 10.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden</i> <i>Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als</i> <i>Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	10	10	10	—
527 01-9	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	400	400	400	374
527 02-7	313	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	4	5
531 10-5	313	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.</i> <i>4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich</i> <i>abgegeben werden.</i>	—	10	10	10	30
546 01-3	313	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	20	15
546 05-6	313	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
547 10-9	313	Kosten von Ersatzvornahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur</i> <i>Höhe der Isteinnahmen bei 119 10.</i>	—	200	200	300	394

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 511 01**

Hier sind u. a. auch die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2016	Soll 2016	Für 2017 erforderlich	Für 2018 erforderlich
Pkw	-	-	-	-
Leasing-Pkw	7	8	8	8
Zusammen	7	8	8	8

**Zu 526 01**

Für Messungen/Ermittlungen nach §§ 26 und 29 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2016 (BGBl. I S. 1839), sowie für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG, sofern das Land die Kosten zu tragen hat (§ 30 Satz 2, § 52 Abs. 4 BImSchG).

Für technische Prüfungen von Produkten im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie für die Einschaltung von Sachverständigen in Gentechnikverfahren, soweit die Kosten nicht als Auslagen einem Dritten auferlegt werden können.

Weniger, da einmalig im Haushaltsjahr 2016 Haushaltsmittel für die Durchführung eines Untersuchungsvorhabens zur Ermittlung und Bewertung der Angemessenheit von Abständen zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten veranschlagt waren.

**Zu 526 10**

Für Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und für Untersuchungen von Abfallproben im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung (u. a. Probenahme und -analyse im Rahmen der Durchführung von Abfalltransportkontrollen auf der Straße).

Verauslagte Kosten werden bei Titel 111 10 vereinnahmt.

**Zu 547 10**

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Ersatzvornahmen durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Weniger, da umfangreiche Ersatzvornahmen nicht absehbar sind.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1506** Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 13-3	313	Kosten für Dienstleistungen Außenstehender zur Durchführung eines Qualitätsmanagements in der Gewerbeaufsichtsverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	15	15	14
631 12-6	313	Kostenerstattung an den Bund bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 12, 632 12 und 671 12.</i>	—	3	3	3	18
632 10-6	313	Kostenerstattung an andere Länder und Landwirtschaftskammern <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 10 und 882 10.</i>	—	250	225	250	236
632 12-2	313	Kostenerstattung an andere Länder u. die Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	3	16
671 12-8	313	Kostenerstattung an das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	3	—
681 10-7	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	3
812 10-4	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	60	60	80	49
882 10-2	313	Erstattung von Kosten für Investitionen an andere Länder <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 10.</i>	—	—	—	—	—
916 10-4	861	Zuführung an das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds	—	211	211	211	211
981 10-0	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 01.</i>	—	901	901	901	661
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.353	1.353	1.353	1.306

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 631 12**

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige von Bundesoberbehörden zu beteiligen sind, sind dem Bund die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Zu 632 10**

In einer zwischen allen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) sind der Aufbau, der Betrieb und die Fortentwicklung gemeinsamer DV-Anwendungssysteme im Bereich der Abfallwirtschaft geregelt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt auch der Betrieb der im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Abfallwirtschaft eingerichteten Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) einschl. ihres Rechenzentrums.

Die organisatorischen, DV-technischen und finanziellen Abläufe und Entscheidungen werden durch die Länderarbeitsgruppe GADSYS sichergestellt, die zur Unterstützung ihres allgemeinen Geschäftsbetriebs eine Geschäftsstelle, die Informationskoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme (IKA), eingerichtet hat. Die Geschäftsstelle nimmt auch die Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder nach der Altfahrzeugverordnung wahr. Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Veranschlagt sind hier auch die Mittel für die Kostenerstattungen an andere Länder und Landwirtschaftskammern für die Mitarbeit bei Gute Laborpraxis (GLP) - Überwachungsverfahren.

**Zu 632 12**

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige der Länder oder der zentralen Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Zu 671 12**

Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens haben die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen eine Kooperation u.a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Arzneimitteluntersuchung vereinbart. Soweit außerhalb des von diesem Abkommen abgedeckten Auftrags im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts „Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH“ beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

**Zu 812 10**

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:		
1 Schallpegelmessgerät einschl. Zubehör	20	20
Dienstzimmerausstattungen	40	40
Zusammen	60	60

**Zu 916 10**

Abführung eingesparter Mieten zur Refinanzierung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen für den Erwerb eines Gebäudes u.a. zur Unterbringung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig.

Belastung	
der Haus- halts- jahre	in 1000 EUR
2017	211
2018	211
2019	10
Summe	432

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61/62</b>		<b>Flexibilisierte Haushaltsführung bei den Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim</b> <i>Abweichend von § 20 Abs. 1 LHO sind nur gegenseitig deckungsfähig 547 61, 547 62, 681 61 und 812 61. *** In Höhe von 70 v. H. der nicht verbrauchten Ausgaben dürfen Ausgabereste gebildet werden. Diese erhöhen oder vermindern sich zusätzlich um 30 v. H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei 111 61 und 112 61, insgesamt höchstens um 50.000 EUR. Die so ermittelten Ausgabereste dürfen übertragen und im nächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Die insoweit erforderlichen Einwilligungen des MF gelten als erteilt.</i>	(—) (5.000) (—)	(2.869)	(2.869)	(2.925)	(2.783)
547 61-3	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	— 5.000 —	2.036	2.036	2.092	1.760
547 62-1	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	159
681 61-1	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	0
812 61-9	313	Ausgaben für Investitionen	—	600	600	600	653
981 61-5	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 61.</i>	—	233	233	233	211
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(1.474)	(1.474)	(1.468)	(1.537)
511 98-8	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	30	30	30	21
511 99-6	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	139	139	90	95
525 98-9	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	5	5	5	0
525 99-7	313	Aus- und Fortbildung durch Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	60	60	60	38
538 98-3	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	220	220	170	248
538 99-1	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	485	590	549	437
547 99-0	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	97	97	80	75

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 61/62**

Vgl. Erläuterungen zu Einnahme-TGr. 61.

Die bisher bei TGr. 61/62 im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim geleisteten Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik werden vom Haushaltsjahr 2017 an bei TGr. 98/99 nachgewiesen. In diesem Zusammenhang werden Haushaltsmittel in Höhe von 56 000 EUR von Titel 547 61 in die TGr. 98/99 verlagert.

**Zu 547 61**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim.

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2016	Soll 2016	Für 2017 erforderlich	Für 2018 erforderlich
Pkw	2	2	2	2
Leasing-Pkw	12	12	12	12
Sonderfahrzeuge	-	-	-	-
Anhänger	3	3	3	3
Zusammen	17	17	17	17

Die Laufzeit des Vertrags über die Anmietung des Dienstgebäudes für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover endet am 31.12.2017. Die für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist vorgesehen für den Abschluss eines weiteren Nachtragsmietvertrags. Hierdurch ergibt sich folgende Belastung:

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	481	—	—	481
2018	—	—	500	500
2019	—	—	500	500
2020	—	—	500	500
2021	—	—	500	500
2022 ff.	—	—	3.000	3.000
Summe	481	—	5.000	5.481



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 812 61**

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:		
10 Messplätze PM 2,5	300	
Automatisierung PCR-Set-Up	60	
HPLC-System	80	
Softwareanpassung Gentechnik	15	
1 LÜN-Messcontainergehäuse	45	
2 LÜN-Messcontainergehäuse		90
Test- und Kalibriersystem	20	
9 SO <sub>2</sub> -Messgeräte		100
Autoklav		25
Fluoreszenzdetektor		30
PCR-Thermocycler		15
6 Geräte zur gravimetrischen Bestimmung von PM <sub>10</sub> -Staub		99
Laborspülmaschine		8
Labormikroskop		20
Laborausstattung		40
O <sub>3</sub> -Referenzkalibrator für Kalibrierstand im LÜN-Wartungsraum		15
Ersatzlaser für MALDI-TOF bzw. Sequenzierer		15
Hardware DV-LÜN		10
Ergänzungsbeschaffungen:		
Vibrationsgerät für Akkumulatoren	80	
Stoßprüfgerät für Akkumulatoren		30
Softwareanpassung DV-LÜN		31
Zangenprüfstand		30
Softwareanpassung Gentechnik		17
Referenzmaschine „Geschirrspüler“		25
Zusammen	600	600

**Zu Titelgruppe 98/99**

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zentral veranschlagt (einschl. Emissionsfernüberwachung-EFÜ).

Die bisher im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim geleisteten Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik werden vom Haushaltsjahr 2017 an bei TGr. 98/99 nachgewiesen. In diesem Zusammenhang werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 56 000 EUR von Titel 547 61 in die TGr. 98/99 verlagert. Gleichzeitig Kürzung der Mittel bei TGr. 98/99 um 50 000 EUR.

**Zu 511 98**

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

**Zu 511 99**

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

**Zu 525 98**

Schulungen der Bediensteten.

**Zu 525 99**

Schulungen der Bediensteten.

**Zu 538 98**

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten durch IT.N. Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 50 000 EUR von Titel 812 98.

**Zu 538 99**

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten Dritter.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1506** Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 98-8	313	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	378	333	484	526
812 99-6	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	60	—	—	96
<b>Abschluss Kapitel 1506</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				14.710	14.710	14.710	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				14.710	14.710	14.710	
4 Personalausgaben			—	41.458	40.630	39.956	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			5.000	5.112	5.217	5.246	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	259	234	259	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	1.098	993	1.164	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	2.698	2.698	2.698	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			— 5.000 —	50.625	49.772	49.323	
<b>Zuschuss</b>				35.915	35.062	34.613	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 812 98**

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Neubeschaffungen:		
Beamer und interaktive Tafeln	15	
Hard- und Software für Telekommunikationsanlagen		20
Erweiterung von Speichersystemen (SAN)		35
Sicherheitsinformations- und Ereignis-Managementsystem (SIEM)		46
Ersatzbeschaffungen:		
Client-Computer (Arbeitsplatz-PCs, Notebooks, Tablet-Computer und Monitore)	320	190
Drucker und Multifunktionsgeräte	25	30
Aktive Netzwerkkomponenten	18	
Beamer		<u>12</u>
Zusammen	<u>378</u>	<u>333</u>

**Zu 812 99**

	2018 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:		
Firewall-Systeme		60
Zusammen	<u>60</u>	<u>-</u>

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-1	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	1
124 01-5	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	11
346 92-1	332	Erstattungen von der EU für landeseigene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 69</b>		<b>Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(822)	(2.720)	(3.425)	(15)
282 69-9	332	Einnahmen aus Ersatzzahlungen		—	—	—	15
359 69-1	851	Zuführung von 6155 - 919 11		822	2.720	3.425	—
<b>A U S G A B E N</b>							
633 11-4	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen der Qualifizierung von Antragstellern im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 80.</i> <i>Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 683 13 und 683 14.</i>	—	—	—	—	95
683 10-3	332	Entschädigungen nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 80.</i>	—	10	10	10	2
683 11-1	332	Erschwernisausgleich im Wald <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 80.</i>	—	200	—	—	—
683 12-0	332	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 80.</i>	—	2.600	2.550	2.500	2.419
683 13-8	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabetitelgruppe 80.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	900	900	900	1.222

**ERLÄUTERUNGEN**

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 15 20**

Dieses Kapitel umfasst die Mittel für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz, Sicherung von Äsungsflächen für nordische Gänse im Ackerbereich, Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (Titel 683 10 bis 683 17), Förderung aus der Spielbankabgabe (TGr. 61), Naturschutzprogramme (TGr. 62), Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65/66), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70), Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68), Wolfsmanagement (TGr. 71), für den speziellen Arten- und Biotopschutz (TGr. 72) sowie für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern (TGr. 73). Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen und Agrarumweltmaßnahmen sowie für „Naturschutzgerechte Regionalentwicklung“ sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Die ausgewiesenen Mittel sollen zu einem großen Teil zur Kofinanzierung von EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums (ELER - s. auch Kapitel 5152 und 5153) bzw. zur Förderung der regionalen Entwicklung (EFRE – s. auch Kapitel 5086 TGr. 70 und 71) verwendet werden.

Die Ausgaben für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz, Sicherung von Äsungsflächen für nordische Gänse im Ackerbereich, Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (Titel 683 10 bis 683 17), Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts (TGr. 62), Landschaftspflege und Gebietsmanagement (TGr. 63), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65/66), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70), Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68), Wolfsmanagement (TGr. 71) sowie speziellen Arten- und Biotopschutz (TGr. 72) werden aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr (WEG) finanziert. Auf die allgemeinen Erläuterungen zu Kapitel 15 56 wird auch bzgl. des bei diesen Haushaltsstellen ausgebrachten Deckungsvermerks verwiesen.

**Zu 124 01**

Die Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen werden beim NLWKN (Kapitel 1555) veranschlagt. Die hier von den Grundstück verwaltenden Dienststellen gebuchten Einnahmen werden an den NLWKN abgeführt.

**Zu 346 92**

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 92.

**Zu Titelgruppe 69**

Siehe Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 69 und zum Kapitel 6155.

**Zu 683 10**

Nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG haben Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte, denen durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch naturschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen verursacht wurden.

**Zu 683 11**

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 106).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz							200	350	550
Korrespondierende Einnahmen aus EU							0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss							200	350	550

Empfänger:

[ x ] Unternehmen    [ ] Vereine/Verbände    [ ] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen    [ x ] Private/Sonstige

Förderart:

[ x ] Gesetzliche Finanzhilfe    [ ] Projektförderung    [ ] Institutionelle Förderung    [ ] Billigkeitsleistung

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 11**

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

]Nein  ]Ja, bis 2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich der wesentlichen Erschwernisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in geschützten Teilen von Natur und Landschaft des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der Erschwernisausgleich für Wald dient neben dem Ziel des Ausgleichs von finanziellen Nachteilen für die bewirtschaftenden Personen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

**Zu 683 12**

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Der Ansatz ist nach dem Volumen der voraussichtlichen Rechtsansprüche bemessen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 61).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.033	1.010	1.019	2.419	2.500	2.550	2.600	2.650	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.500	2.550	2.600	2.650	2.700

Empfänger:

]Unternehmen  ]Vereine/Verbände  ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  ]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe  ]Projektförderung  ]Institutionelle Förderung  ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

]Nein  ]Ja, bis 2017.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten.

Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote,

- im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
- im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

wesentlich erschwert ist. Grundsätzlich wird er auch in gesetzlich geschützten Biotopen gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt sind.

Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandflächen, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind, und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete oder Trittsteinbiotope sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 683 13**

Durch Zuwendungen an betriebsinhabende Personen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder sonstige Land bewirtschaftende Personen oder ihre Zusammenschlüsse werden diese zur Nutzung oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen eines Dauergrünlandstandortes verpflichtet, die zur Erreichung oder Verbesserung des Schutzzwecks von

- Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten,
- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind, sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes vorkommen,

beitragen.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Die Verpflichtungen sollen soweit wie möglich im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ (2014 - 2020) von der EU mitfinanziert werden. Die Zweckbestimmung des Titels umfasst alle Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes, die sich auf Dauergrünland beziehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat) im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL. Die AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErL. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.291	1.413	1.352	1.222	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					7.925	4.900	5.000	5.000	5.550
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	900	900	900

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein     Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Dauergrünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Dauergrünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Dauergrünlandflächen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	1.910	—	—	1.910
2018	1.910	100	—	2.010
2019	1.910	100	—	2.010
2020	1.910	100	—	2.010
2021	—	100	—	100
2022 ff.	—	100	—	100
Summe	7.640	500	—	8.140

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 14-6	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische GastvögelS Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80. Vgl. VE D-Vermerk zu 633 11.</i>	— 500 —	3.600	3.600	3.600	3.372
683 16-2	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse im Ackerbereich Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	250	250	75	—
683 17-0	332	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	— 759 —	253	253	154	—
684 11-8	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	—	669	—
<b>TGr. 61</b>		<b>Titelgruppe(n)</b> <b>Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe</b> Übertragbar. <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. In Höhe des Ansatzes handelt es sich um zweckgebundene Mittel im Sinne der VV Nr. 1.2 zu § 8 LHO.</i>	(500) (4.397) (500)	(1.055)	(1.055)	(1.055)	(1.043)
429 61-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	65	65	—	—
547 61-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	4	3
633 61-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 61-1	332	Erstattungen an den NLWKN	500 950 500	358	461	526	383
683 61-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	— 2.625 —	525	525	525	614

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 683 14**

Gefördert werden im Rahmen von Bewilligungen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte Personen

- freiwillige Leistungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen,
- die extensive Bewirtschaftung zur Bereitstellung von Nahrungsgrundlagen für nordische Gastvögel in besonderen Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Schutzmaßnahmen für Pflanzen- und Tierarten auf Ackerflächen

sowie sonstige naturschutzkonforme Wirtschaftsweisen in fachlich abgegrenzter Gebietskulisse mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalauen sind im Ansatz mit enthalten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL. Die neuen AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 13.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);  
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de;  
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	2.369	2.887	4.209	3.372	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					7.925	4.900	5.000	5.000	5.550
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.600	3.600	3.600	3.600	3.600

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein     Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 14**

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura 2000-Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen landwirtschaftlicher Flächen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	1.988	—	—	1.988
2018	1.985	300	—	2.285
2019	1.960	300	100	2.360
2020	1.960	300	100	2.360
2021	—	300	100	400
2022 ff.	—	300	200	500
Summe	7.893	1.500	500	9.893

**Zu 683 16**

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Gefördert werden Ertragseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Ackerflächen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel im Ackerbereich

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					75	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					75	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 16**

Nein  Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Ackerflächen.

**Zu 683 17**

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende nationale und internationale Bedeutung für die Brutbestände von Wiesenvogelarten. Veranschlagt sind Mittel für Artenschutzmaßnahmen für stark rückläufige Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe). Die auf freiwilliger Basis von den bewirtschaftenden Personen praktizierten Maßnahmen zielen darauf ab, Gelege und Küken vor landwirtschaftlich bedingten Verlusten zu schützen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					154	253	253	253	253
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					154	253	253	253	253

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein  Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schutzmaßnahmen für Gelege und Küken von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) auf Dauergrünland und Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen Schwerpunkträumen dieser Arten. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation von europa- oder landesweit gefährdeten Wiesenvogelarten nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Vereinbarungen mit bewirtschaftenden Personen vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 17

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	253	253
2019	—	—	253	253
2020	—	—	253	253
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	759	759

**Zu Titelgruppe 61**

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankengesetzes vom 16. 12.2004 (Nds. GVBl. S. 605). Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MU aus der Spielbankabgabe zur Landschaftspflege entsprechend der Landtagsentschließung vom 05.07.1973 - LT-Drucksache 7/2077. Der letzte Satz in dem \*\*\* Haushaltsvermerk dient zur Klarstellung der Zweckbindung gem. dieser Landtagsentschließung.

Es sollen vornehmlich

- spezielle Maßnahmen zur Förderung von Pflanzen und Tieren bedrohter Arten,
- die Unterstützung von Betreuungsstationen für verletzte, kranke, beschlagnahmte und eingezogene Tiere,
- Planungen und Maßnahmen mit Vorbildfunktion für die Erhaltung und Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen mit beispielhaftem Charakter und für Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark gefährdeter Arten gemäß den Roten Listen gefördert werden.

Aus Titelgruppe 61 können auch Ausgaben für Zwecke geleistet werden, für die in den Titelgruppen 65/66, 67/70, Kapitel 1525 Titelgruppe 63 und 1526 Titelgruppen 61 und 62 Mittel veranschlagt sind.

**Zu 429 61**

Der Ansatz ist für eine befristete Beschäftigungsmöglichkeit der Wertigkeit E 13 im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz für den Zeitraum von insgesamt 2 Jahren für Aufgaben im Arbeitsbereich „Biologische Vielfalt und Artenschutz“ vorgesehen.

**Zu 547 61**

Mit den Mitteln sollen Werkverträge für spezielle Artenschutzmaßnahmen abgeschlossen werden.

**Zu 682 61**

Erstattung der notwendigen Mittel an den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte zum Artenschutz, insbesondere im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	3	—	3
2018	—	1	190	191
2019	—	—	190	290
2020	—	—	100	290
2021	—	—	190	290
2022 ff.	—	—	100	290
			190	
			200	390
Summe	—	4	950	
			500	1.454

Zu 684 61

Veranschlagt sind die Mittel für staatlich anerkannte Betreuungsstationen i. S. des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (s.u.). Die staatlich anerkannten Betreuungsstationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Mit den Grundsätzen über die Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009 ist eine grundlegende Neuregelung für diesenwendungsbereich erarbeitet worden, die unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Förderpraxis für das (historisch bedingt) sehr heterogene Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen ermöglicht und deren ehrenamtliches Engagement stärkt. Die Höhe des jährlichen Förderbetrages berücksichtigt die individuellen Besonderheiten der einzelnen Betreuungsstationen (wie das Aufgaben- und Artenspektrum, die Infrastruktur und die Aufnahmekapazitäten) ebenso wie deren Entwicklungspotenziale und den Stellenwert der Einrichtung für die Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes. Die jährlichen Förderbeträge sind nach Kategorien gestaffelt und umfassen eine Spanne von 2.750 EUR für kleinste Betreuungsstationen bis zu 132.000 EUR für die größten Betreuungsstationen (Leiferde und Sachsenhagen). Die aktuellen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2017. Die Verpflichtungsermächtigung ist für die Fortsetzung der Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2021 vorgesehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG. Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009. Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	581	561	689	615	525	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					525	525	525	525	525

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 684 61**

Land.

Befristung:

Nein                      Ja

Die Verpflichtung, wild lebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefundene Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Vereinbarungen mit den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreiber staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	517	—	—	517
2018	—	—	525	525
2019	—	—	525	525
2020	—	—	525	525
2021	—	—	525	525
2022 ff.	—	—	525	525
Summe	517	—	2.625	3.142

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1520 Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 61-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 61-0	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitio- nen	—	—	—	—	25
893 61-2	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	— 822 —	103	—	—	18
<b>TGr. 62</b>		<b>Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556- 099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556- 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.800)	(3.100)	(1.500)	(3.356)
547 62-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	44	44	44	104
633 62-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	148	148	148	275
682 62-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	756
684 62-2	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken	—	—	—	250	269
686 62-5	623	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	102
761 62-7	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	110	110	110	110
821 62-0	623	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	250	250	250	90
883 62-5	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	—	12	12	62	330
891 62-8	623	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	2.236	2.536	636	1.211
893 62-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	109
<b>TGr. 63</b>		<b>Landschaftspflege und Gebietsmanagement</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556- 099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556- 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	(900) (1.200) (250)	(900)	(900)	(300)	(—)
547 63-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
633 63-7	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	—	—	—	—	—
683 63-4	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 63-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrich- tungen	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 893 61**

Landesanteil für das LIFE-Projekt „Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“. Der NABU Landesverband Niedersachsen ist Projektträger des beantragten Vorhabens. Projektpartner sind der Trägerverein Biologischer Schulgarten e.V. in Hildesheim, die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V., die NABU-Naturschutzstation Aachen e.V. und Stichting IKL aus der Provinz Limburg in den Niederlanden. Das Projekt ist auf 8 Jahre angelegt. Das Finanzvolumen des Gesamtvorhabens beträgt 5,7 Mio. EUR.

In 35 Projektgebieten (davon 21 in Niedersachsen, 10 in Nordrhein-Westfalen und 4 in den Niederlanden) soll ab 2018 gearbeitet werden. Umweltbildung und Wissenschaft (Genetik, Monitoring und Wiederansiedlung) bilden einen weiteren Schwerpunkt. Das Vorhaben hat das Ziel, in den Projektgebieten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Erhaltungszustände der Zielarten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch zu leisten und das Wissen in der Bevölkerung um diese Arten und ihre Schutzwürdigkeit zu erhöhen.

**Belastung durch VE**

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	103	103
2019	—	—	103	103
2020	—	—	103	103
2021	—	—	103	103
2022 ff.	—	—	410	410
Summe	—	—	822	822

**Zu Titelgruppe 62**

Die Mittel werden insbesondere zur Kofinanzierung von LIFE-Projekten (siehe Erläuterungen zu den Titeln 761 62 und 891 62) eingesetzt. Zur Umsetzung der Aktionsprogramme des Naturschutzes (z.B. Gewässerlandschaften) können die Mittel auch im Bereich der Großschutzgebiete verwendet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ bzw. „LIFE“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	963	1.437	1.217	1.321	746	2.646	2.346	2.236	1.166
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					2.050	2.050	2.050	2.050	2.050
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					746	2.646	2.346	2.236	1.166

\*\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm LIFE insgesamt im Sondervermögen 5154 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 62**

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein  Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe:

öffentliche und private Institutionen

**Zu 547 62**

Im Rahmen von Werkverträgen erhalten die Ostfriesische Landschaft und die Oldenburgischen Landschaft zur Wallheckenpflege jeweils 22.000 EUR.

**Zu 633 62**

Der Ansatz enthält insbesondere 60.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Stade zur Beschäftigung eines Naturschutzwartes sowie 88.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Celle zur Pflege der Teiche und Teichanlagen im NSG Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor. Beide Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 2016 bis 2020.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	148	—	—	148
2018	148	—	—	148
2019	148	—	—	148
2020	148	—	—	148
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	592	—	—	592

**Zu 761 62**

Die Mittel sind für das LIFE-Projekt „Revitalisierungsmaßnahmen von Auenlandschaften für die Rotbauchunke, den Laubfrosch und den Kammmolch“ des NABU mit einer Laufzeit von 2016 bis 2023 veranschlagt. Die EU fördert das Projekt mit über zwei Millionen EUR bei einer Gesamtprojektsumme von über 3,4 Millionen EUR. Ziel des Projekts ist die Erhöhung der Populationsgröße von den drei Amphibienarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Rotbauchunke, Europäischer Laubfrosch und Kammmolch und weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in 11 Projektgebieten im mittleren und östlichen Niedersachsen durch Neuanlage und Sanierung von 300 Laichgewässern, Landlebensräumen und Winterquartieren. Dadurch soll auch der Zusammenhang der Schutzgebiete sowie die Verbindung zwischen den Populationen verbessert und die Wiederbesiedlung von wiederhergestellten Lebensräumen durch die Zielarten ermöglicht werden.

## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu 761 62

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	110	—	—	110
2018	110	—	—	110
2019	110	—	—	110
2020	110	—	—	110
2021	110	—	—	110
2022 ff.	220	—	—	220
Summe	770	—	—	770

## Zu 821 62

Für notwendige Ankäufe, auch im Rahmen von Vorkaufsrechten.

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	575	—	—	575
2018	575	—	—	575
2019	575	—	—	575
2020	575	—	—	575
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	2.300	—	—	2.300

## Zu 891 62

Der Ansatz ist für die folgenden LIFE+-Projekte des Landes Niedersachsen vorgesehen:

a) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ mit einer Laufzeit von 2011 bis 2020. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 22,3 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 6,35 Mio. EUR. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 13,37 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der höchst prioritären Brutvogelarten mit Bindung an den Lebensraum (Feucht-)Grünland. Mehr infolge einer Vorfinanzierung durch das Land in den Jahren 2017-2019.

b) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Hannoversche Moorgeest“ mit einer Laufzeit von 2012 bis 2023. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 14,5 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 5,0 Mio. EUR. Die Region Hannover beteiligt sich in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 8,5 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Wiedervernässung von vier Mooren (Helstorfer, Otternhagener, Schwarzes und Bissendorfer Moor) durch Rückbau von Entwässerungsgräben und Errichtung von speziellen Dammbauten (Ringwälle) aus Torf, um den gestörten Wasserhaushalt zu regenerieren. Die angestrebte ganzjährige Anhebung des Wasserstandes im Torfkörper ist die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt, die Ansiedlung und Ausbreitung hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten. Die Mittel können auch zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen im Zusammenhang mit entkesselten Flächen eingesetzt werden. Mehr infolge von Kostensteigerungen beim Landerwerb und bei den Baumaßnahmen. Der Landesanteil war bis einschließlich 2016 bei dem Titel 891 70 veranschlagt.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu 891 62

Siehe auch Erläuterungen zum Sondervermögen 5154.

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	261	—	—	261
2018	261	—	—	261
2019	261	—	—	261
2020	261	—	—	261
2021	200	—	—	200
2022 ff.	400	—	—	400
Summe	1.644	—	—	1.644

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63**

Die veranschlagten Landesmittel sind zur Kofinanzierung von ELER-Mitteln im Rahmen des Programms PFEIL für Projekte der Landschaftspflege und des Gebietsmanagements vorgesehen. In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen insgesamt voraussichtlich 8 Mio. EUR an EU-Mitteln für diesen Förderbereich in Niedersachsen zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);  
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de;  
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe) vom 24.11.2015 (Nds. MBl. S. 1550).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					300	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.050	1.000	1.200	1.000	700
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	900	900	900	900

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung. Dadurch verbessern sich die Chancen für den Erhalt schutzwürdiger Kulturlandschaften. Gefördert werden außerdem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten, sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Zielgruppe:

Zusammenschlüsse mehrerer Akteure im ländlichen Raum, wie z.B. Naturschutzverbände, untere Naturschutzbehörden, NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeeinrichtungen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 63-3	332	Zuschüsse an Sonstige	900 1.200 250	900	900	300	—
<b>TGr. 64</b>		<b>Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(3.050) (3.050) (3.050)	(2.400)	(2.000)	(1.800)	(393)
684 64-9	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 64-1	332	Zuschüsse an Sonstige	3.050 3.050 3.050	2.400	2.000	1.800	393
<b>TGr. 65/66</b>		<b>Kartierungen, Bestanderfassungen und Monitoring auf Grund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(500) (500) (1.500)	(2.200)	(2.200)	(2.500)	(2.696)
517 65-3	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	0
682 65-4	332	Erstattungen an den NLWKN und das LAVES für Bestanderfassungen	500 500 1.500	2.200	2.200	2.500	2.346
682 66-2	332	Erstattungen an den NLWKN für Naturschutzstationen	—	—	—	—	—
981 65-1	891	Abführung an 15 55 - 381 15	—	—	—	—	350

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 63**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	260	—	260
2018	—	253	300	553
2019	—	252	300	852
2020	—	177	300	777
2021	—	92	300	692
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.034	1.200 900	3.134

**Zu Titelgruppe 64**

Die Mittel werden zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten der Richtlinie „Landschaftswerte“ eingesetzt, die einen Beitrag zu einer naturschutzgerechten Regionalentwicklung leisten. Zusätzlich zu den veranschlagten Landesmitteln stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt voraussichtlich rund 40 Mio. EUR an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landschaftswerte

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 - CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie Landschaftswerte) vom 02.12.2015 (Nds. MBl. S. 1512).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz			50	393	1.800	2.000	2.400	2.500	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					5.572	5.683	5.797	5.913	6.031
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.800	2.000	2.400	2.500	2.700

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind im Sondervermögen 5052 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu Titelgruppe 64**Befristung:
 Nein                       Ja, bis 2023
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Neben den nationalen Naturlandschaften im engeren Sinn sollen potenziell auch Natura 2000-Gebiete und Schutzgebietssysteme wie das „Grüne Band“ Zielgebiete der Förderung sein. Gefördert wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:

Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände.

**Zu 686 64**

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	175	—	175
2018	—	620	500	1.120
2019	—	273	600	1.373
2020	—	137	650	1.387
2021	—	61	650	1.361
2022 ff.	—	—	650	1.950
			1.300	
Summe	—	1.266	3.050	7.366
			3.050	

**Zu Titelgruppe 65/66**

In der Titelgruppe 65/66 sind bedarfsgerecht die Haushaltsmittel veranschlagt, die für Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie nationaler Erfordernisse benötigt werden. Die Aufgaben werden vom NLWKN durchgeführt. Die notwendigen Ausgaben werden dem Betrieb aus den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln erstattet.

In Titelgruppe 65/66 sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 682 65**

Ausgebracht ist der landesweite Bedarf für Bestandserfassungen, Kartierungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse. Der Ansatz enthält auch die Mittel für erforderliche PFEIL-Wirkungskontrollen (ELER) sowie die erforderlichen Mittel des Gänsemonitorings.

Den Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen – vor allem EU-Verpflichtungen gem. der Natura 2000-Regelungen sowie der EU-Förderung im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ – liegt ein Konzept zu Grunde, das auf Dauer angelegt ist. Auf der Grundlage eines Erfassungskatasters wird das dauerhafte Monitoring durchgeführt mit wiederkehrenden Kartierungen und Erfassungen von Arten und Biotoptypen. NLWKN koordiniert die Erfassungen mit eigenem hauptamtlichen Personal und nutzt dabei die von Dritten, vielfach auch ehrenamtlich oder im Rahmen von Einzelprojekten gewonnenen Daten.

Der Ansatz enthält den Bedarf für Erstattungen an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Finanzierung einer bzw. eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 für das FFH-Fischartenmonitoring sowie der erforderlichen Sachkosten. Bei der Durchführung des FFH-Fischartenmonitorings handelt es sich um eine Daueraufgabe des Landes.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN anteilig berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	900	—	900
2018	—	600	500	1.100
2019	—	—	500	500
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	500 500	2.500

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1520 Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 67/70</b>		<b>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(2.825) (11.890) (12.613)	(5.510)	(5.511)	(3.880)	(4.244)
517 67-0	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	437	427	457	397
517 70-0	332	Bewirtschaftung der Gebäude der Naturschutzstationen	—	65	65	65	—
547 67-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	238
632 67-3	332	Erstattungen an das Land Sachsen-Anhalt für das Biosphärenreservat Drömling	—	25	35	—	—
633 67-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	325 — —	67	68	77	116
682 67-0	332	Erstattungen an den NLWKN	2.500 2.500 2.000	1.934	1.993	1.200	1.857
682 70-0	332	Erstattungen an den NLWKN für mehrjährige Pflegevereinbarungen der UNB mit Verbänden	—	—	—	—	148
684 67-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	— 8.924 7.263	2.231	2.231	1.531	942
684 70-3	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	— 166 —	66	7	—	—
761 67-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	— — 3.350	335	335	—	36
821 67-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	300	300	300	199
883 67-6	332	Zuweisungen für Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	153
883 70-6	332	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	— 300 —	50	50	50	0
891 67-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	—
891 70-9	332	Erstattung an den NLWKN für LIFE+-Projekte	—	—	—	200	133
893 67-1	332	Zuschüsse zu Ausführungskosten von Flurbereinigungsverfahren und für andere Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	25

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 67/70**

Veranschlagt sind die Mittel für Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung und Erhaltung der Biologischen Vielfalt sowie die Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit EU- oder Bundesmitteln durchgeführt werden.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe erfasst Maßnahmen in ausgewiesenen Schutzgebieten sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten auch dann, wenn die betreffenden Flächen nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

In Gebieten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie an Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben für Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt sich das Land finanziell an der Förderung des Bundes. Die notwendigen Mittel sind hier veranschlagt.

Außerdem können aus dieser Titelgruppe Zahlungen zur Sicherung der Vogellebensräume aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie geleistet werden. In der Titelgruppe sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

**Zu 517 67**

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke der Naturschutzverwaltung.

**Zu 517 70**

Mittelbedarf für Verwaltungsausgaben (Miete, Strom, Versicherung etc.) des NLWKN an den Standorten Dümmer, Fehntjer Tief und Unterebbe.

**Zu 633 67**

Die veranschlagten Mittel sind für das Projekt „Wege zur Vielfalt – Lebensadern auf Sand“ (Bundesprogramm Biologische Vielfalt) der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland sowie der Stadt Lingen mit einer Laufzeit von 2013 bis 2019 vorgesehen.

**Belastung durch VE**

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	68	—	—	68
2018	67	—	—	67
2019	27	—	65	92
2020	—	—	65	65
2021	—	—	65	65
2022 ff.	—	—	130	130
Summe	162	—	325	487

**Zu 682 67**

Das Land trägt gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG nach Maßgabe des Haushalts die erforderlichen Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten (ohne Großschutzgebiete). Da die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel in Abstimmung mit dem NLWKN und den unteren Naturschutzbehörden nach Prioritätsgesichtspunkten zu verteilen und für die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Veranschlagung wird gewährleistet, dass die Mittel sachgerecht eingesetzt werden.

Aus dem Ansatz können außerdem Maßnahmen finanziert werden, die sich aus der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und den Aktionsprogrammen zu spezifischen Themenfeldern ergeben.

Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Mittel werden insgesamt dem NLWKN bereitgestellt. Dieser erstattet den zuständigen unteren Naturschutzbehörden die Kosten für die mit ihnen abgestimmten Maßnahmen. Für die landeseigenen Flächen kann der NLWKN Maßnahmen selbst durchführen oder Dritte - auch kommunale Gebietskörperschaften oder Verbände - beauftragen.

Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete ist verstärkt für einen günstigen Erhaltungszustand der in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten, sonstigen Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensraumtypen/Biotope zu sorgen. Wirkungsvolle Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der in den Natura-2000-Gebieten Wert gebenden und gefährdeten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden deshalb das vordringlich zu bearbeitende Aufgabenfeld für die gesamte Naturschutzverwaltung. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Bestandserfassungen und Wirkungskontrollen, die wertvolle Erkenntnisse zur Verbreitung, Bestandssituation und -entwicklung und sowie den artspezifischen Lebensraumansprüchen der in Niedersachsen vorkommenden und zu erhaltenden Arten liefern, sind zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt durchzuführen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist zur Finanzierung von mehrjährigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 67

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	174	131	—	305
2018	134	43	500	677
2019	62	43	500	1.105
2020	7	43	500	1.050
2021	—	43	500	1.043
2022 ff.	—	—	500	1.500
Summe	377	303	2.500	5.680
			2.500	

Zu 682 70

Der Mittelbedarf ist bei dem Titel 684 67 anteilig mit veranschlagt.

Zu 684 67

Der Ansatz dient zur Betreuung vor Ort von Schutzgebieten durch Verbände und andere Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Erhaltungsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten. Mehr infolge der Intensivierung der Schutzgebietsbetreuung.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Vereinbarungen der Schutzgebietsbetreuung vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	392	1.347	—	1.739
2018	—	—	2.231	2.231
2019	—	—	2.231	2.231
2020	—	—	2.231	2.231
2021	—	—	2.231	2.231
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	392	1.347	8.924	10.663
			—	

Zu 684 70

Landesanteil für das Projekt „Krautsand“ im Rahmen des Programms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“. Projektträger sind der WWF und die Stiftung Lebensraum Elbe. Die Laufzeit des Projekts I (Planung) ist für die Jahre 2017 bis 2020 vorgesehen. Die Gesamtkosten des ersten Projekts betragen 1,7 Mio. EUR, wovon das Land Niedersachsen einen Anteil von 170.000 EUR finanziert, das entspricht 10%. Der Bund fördert das Vorhaben mit 75% und die Projektträger bringen einen Anteil von 15% ein. Das Projekt II (Umsetzung) schließt sich voraussichtlich in den Jahren 2021 bis 2030 an.

Das Projekt dient der Ästuarentwicklung, der Entwicklung tidebeeinflusster Kulturlandschaft mit Elementen der Naturlandschaft und der Sukzessionslandschaft, die zusammen einen Komplex ästuartypischer Lebensräume bilden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 70

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	66	66
2019	—	—	81	81
2020	—	—	19	19
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	166	166

Zu 761 67

Landesanteil für die Beteiligung Niedersachsens an einem geplanten Integrierten LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Projektlaufzeit ist von 2016 bis 2025 vorgesehen. Das Projekt hat das Ziel, eine Verbesserung und Stabilisierung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten in den Sandlandschaften der atlantischen Region herbeizuführen. In Niedersachsen sind vorrangig die Lebensraumtypen der Binnendünen, Feuchtheide, Borstrasen und nährstoffarmen Sandgewässer sowie der FFH-Arten Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Schlingnatter und Zauneidechse betroffen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	335	—	335
2018	—	335	—	335
2019	—	335	—	335
2020	—	335	—	335
2021	—	335	—	335
2022 ff.	—	1.675	—	1.675
Summe	—	3.350	—	3.350

Zu 821 67

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch das Land Niedersachsen.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titel 883 70 und 893 70**

Landesanteil an der Förderung des Bundes für Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Projekte), insbesondere für die Finanzierung der Phase II des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	50	50
2019	—	—	50	50
2020	—	—	50	50
2021	—	—	50	50
2022 ff.	—	—	100	100
Summe	—	—	300	300

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 70-1	332	Zuschüsse an Sonstige im Inland als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	—	—	—	—	—
981 67-8	891	Abführung an 15 55 - 381 17	—	—	—	—	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	(4.500) (6.000) (2.500)	(3.745)	(3.745)	(2.500)	(—)
547 68-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-8	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 68-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 68-5	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 68-1	332	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 68-4	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
761 68-6	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 68-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 68-9	623	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
883 68-4	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	4.500 6.000 2.500	3.745	3.745	2.500	—
893 68-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 69</b>		<b>Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(822)	(2.720)	(3.425)	(980)
429 69-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	31
519 69-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	68
527 69-1	332	Dienstreisen	—	—	—	—	2
547 69-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	61
682 69-7	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	219
686 69-2	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 69-4	332	Investive Maßnahmen	—	—	—	—	30
821 69-7	332	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	822	2.720	3.425	2

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 68**

Veranschlagt sind in der Titelgruppe die Mittel, die der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 14 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen – Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1199).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz				0	2.500	3.745	3.745	3.745	3.745
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					3.000	2.001	2.050	1.860	1.899
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.500	3.745	3.745	3.745	3.745

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein     Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ist die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gefördert werden Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Zielgruppe:

NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 68**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	721	—	721
2018	—	605	1.500	2.105
2019	—	102	1.500	3.102
2020	—	66	1.500	3.066
2021	—	—	1.500	3.000
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.494	6.000 4.500	11.994

**Zu Titelgruppe 69**

Zur zweckentsprechenden Verausgabung von Einnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NAGB-NatSchG zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft. Aus den Mitteln können auch die notwendigen Personalkosten zur Umsetzung der Maßnahmen finanziert werden. Im Einzelfall kann die Gewährung einer Zuwendung unter Verwendung der vereinnahmten Ersatzzahlungen erfolgen. Die Ersatzzahlungen werden bedarfsgerecht aus dem Kapitel 6155 zur Verwendung in der Titelgruppe 69 bereitgestellt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1520** Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
891 69-5	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	567
893 69-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
919 69-7	851	Abführung an 6155 - 359 11	—	—	—	—	—
<b>TGr. 71</b>		<b>Wolfsmanagement</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(100) (100) (—)	(801)	(801)	(801)	(348)
525 71-0	332	Schulungsmaßnahmen	—	18	18	18	—
531 71-0	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	50	50	50	—
547 71-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	100 100 —	193	193	193	—
633 71-8	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 71-5	332	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	—	510	510	510	339
685 71-8	332	Erstattungen an die LWK	—	30	30	30	9
<b>TGr. 72</b>		<b>Spezieller Arten- und Biotopschutz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	(120) (600) (950)	(350)	(285)	(380)	(527)
547 72-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 72-6	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 72-1	332	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
683 72-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	— — 950	—	—	380	527
684 72-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	120 600 —	350	285	—	—
686 72-2	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 71**

Niedersachsen ist aufgrund der europarechtlichen und nationalen Bestimmungen verpflichtet, seinen Beitrag für das Erreichen eines guten Erhaltungsstandes der Wolfspopulation zu leisten.

Um ein Miteinander von Mensch und Wolf zu erreichen, sind akzeptanzsteigernde Maßnahmen, eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen für die Bevölkerung, Konzepte und Maßnahmen zum Umgang mit dem Wolf und mit Nutztierrißen durch den Wolf sowie sonstige Maßnahmen des Wolfsmanagements erforderlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde zum 01.07.2015 das Wolfsbüro beim NLWKN gegründet.

**Zu 525 71**

Die Mittel sind zur Finanzierung von Schulungsmaßnahmen zum Erwerb der erforderlichen Sachkenntnisse für die Begutachtung und die Dokumentation von Nutztierrißen vorgesehen.

**Zu 531 71**

Veranschlagt ist der Mittelbedarf zur Finanzierung von Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstigen Kosten der Öffentlichkeitsarbeit.

**Zu 547 71**

Die Mittel sind insbesondere für DNA-Analysen und weitere Kosten im Rahmen der Rissbegutachtung sowie zur Finanzierung konkreter aktiver Monitoringmaßnahmen (einschließlich Besenderung von Tieren) veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	100	100
2019	—	—	100	100
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	100 100	200

**Zu 683 71**

Die Mittel sind zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen und Präventionsmaßnahmen als Hilfestellung zur Minderung und Vermeidung von durch den Wolf bedingten wirtschaftlichen Belastungen vorgesehen. Entsprechende Zuwendungen an die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter sollen zur Steigerung der Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung beitragen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie Wolf

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen vom 06.11.2014 (Nds. MBl. S. 755, ber. S. 802).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	0	0	339	510	510	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					510	510	510	510	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 71**

\* Bis einschließlich 2015 ist der Ansatz bei dem Titel 683 70 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutztierrißen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Dadurch werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe: Nutztierhalterinnen und -halter

**Zu 685 71**

Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie Wolf (Stellungnahmen zu Anträgen auf Präventionsmaßnahmen).

**Zu Titelgruppe 72**

Veranschlagt sind in der neuen Titelgruppe die Mittel, die der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 9,33 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt. Die bisher beim Titel 683 15 veranschlagte Zweckbestimmung wird in der neuen Titelgruppe dargestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Förderrichtlinie Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1204).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	13	340	528	380	285	350	380	380
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					2.000	1.500	1.833	2.000	1.997
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					380	285	350	380	380

\* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 683 15 veranschlagt.

\*\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Sondervermögen 5152 und 5153 veranschlagt und stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu Titelgruppe 72**

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein  Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gefördert wird die Durchführung von nichtproduktiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen.

Zielgruppe: NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke

**Zu 684 72**

Infolge von Mittelumschichtungen wird die Belastung durch die für das Haushaltsjahr 2016 bei dem Titel 683 72 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung bei diesem Titel abgebildet.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	221	—	221
2018	—	216	150	366
2019	—	54	150 40	244
2020	—	29	150 40	219
2021	—	24	150 40	214
2022 ff.	—	24	—	24
Summe	—	568	600 120	1.288

**Einzelplan 15**    **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1520**   **Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 73</b>		<b>Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(750)	(750)	(—)	(—)
633 73-4	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	250	250	—	—
683 73-1	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	250	250	—	—
686 73-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	250	250	—	—
<b>TGr. 92</b>		<b>Landeseigene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 346 92.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
812 92-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 92-1	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1520</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				822	2.720	3.425	
<b>Summe der Einnahmen</b>				822	2.720	3.425	
4 Personalausgaben			—	65	65	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			100 100	811	801	831	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			7.895 21.774 15.513	20.307	19.706	17.685	
7 Baumaßnahmen			— —	445	445	110	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			3.350 4.500 7.122 2.500	7.518	9.613	7.423	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			12.495 28.996 21.363	29.146	30.630	26.049	
<b>Zuschuss</b>				28.324	27.910	22.624	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 73**

In der Titelgruppe sind Mittel für ein neues Maßnahmenprogramm veranschlagt, das zum Ziel hat, insbesondere im städtischen Raum, aber auch innerhalb von Dörfern, die biologische Vielfalt durch beispielgebende Initiativen und Maßnahmen zu steigern. Mit dem Programm sollen die Naturschutzoffensive 2020 des BMUB / Handlungsfeld 7 „Grün in der Stadt erleben – Zuhause mit Natur Bekanntschaft machen“ aufgegriffen sowie Maßnahmen zur Schaffung für die Biodiversität bedeutsamer grüner Infrastruktur im Sinne des vom BMUB im Mai 2015 herausgegebenen „Grünbuch Stadtgrün“ ermöglicht und erprobt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Biodiversität in Städten und Dörfern

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind auch im besiedelten Bereich Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Biologische Vielfalt auf Dauer gesichert wird. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und zu schaffen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz						750	750	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU*						0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						750	750	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein     Ja, bis Ende 2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Urbane und dörfliche Räume bieten einer Fülle von Tier- und Pflanzenarten Ersatzlebensräume und Rückzugsflächen und weisen oftmals auch wertvolle Biotopstrukturen und Sonderstandorte auf. Sie haben daher für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt und damit für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Seitens des Landes besteht ein besonderes Interesse daran, Impulse für den Erhalt und die Förderung dieser Vielfalt zu setzen und durch Förderung von als Best-Practice-Beispiele dienenden Projekten Ansporn für spätere eigenfinanzierte Initiativen von Kommunen, Verbänden und weiteren Akteuren zu schaffen. Förderzweck ist daher insbesondere

- die Neuanlage und die Um- und Neugestaltung von Freiräumen innerhalb von Städten und Dörfern zur Steigerung deren Wertes für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Bereicherung von Biotopstrukturen (Wildwuchsflächen, Stadtwälder, Gewässer, Uferstrandstreifen, Auen, u.a.),
- die Schaffung von Wildblumenflächen und Blühstreifen im Innenbereich von Städten und Dörfern
- die Anlage von Gemeinschaftsgärten bzw. Bürgergärten mit Gemüse, Obst, Blühpflanzen u.a. (Urban Gardening),
- die Schaffung von Streuobstwiesen im urbanen Raum,
- die Anlage von Naturerlebnisräumen,
- die Erprobung neuer Methoden zum ökologischen Grünflächenmanagement.

Zielgruppe:

Gemeinden, Verbände/Vereine, Stiftungen, Unternehmen mit für die Biologische Vielfalt herrichtbaren Betriebsgeländen, Universitäten und Hochschulen mit für die Biologische Vielfalt umgestaltbaren Außengeländen.

**Zu Titelgruppe 92**

Leertitelgruppe zur Buchung des EU-Anteils an landeseigenen Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, die im Rahmen der ELER-Förderprogramme „PROFIL“ und „PFEIL“ von der EU kofinanziert werden. Der EU-Anteil kann erst nach der kassenwirksamen Zahlung erstattet werden. Deshalb erfolgt die Zahlung in Höhe des EU-Anteils zunächst aus dieser Titelgruppe. Anschließend wird durch Umbuchung von Kapitel 5152 oder 5153 die Deckung der Ausgaben durch Einnahmen in gleicher Höhe sichergestellt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1522** Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. A der Erläuterungen zu Kapitel 15 22 verbindlich.					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
119 01-9	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		145	145	145	236
282 10-6	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	33
381 11-2	891	Erstattung von Geschäftskosten für die Durchführung des FÖJ		32	32	66	71
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/64.</i>		(888)	(766)	(769)	(680)
231 63-3	332	Zuweisungen des Bundes		888	766	679	620
281 63-0	332	Erstattungen Dritter		—	—	—	—
282 63-7	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	90	61
<b>TGr. 65</b>		<b>Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(74)	(74)	(100)	(71)
119 65-5	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 65-3	332	Erstattungen Dritter		73	73	99	71
381 65-1	891	Zuführung von Kapitel 15 22, Titel 981 12		1	1	1	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
422 01-3	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	847	810	829	206
427 10-4	332	Personalausgaben Freiwilligendienste <i>Übertragbar.</i>	—	6	6	6	—
428 01-1	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	695
429 10-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	80	78	53	75
546 01-4	332	Vermischte Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	440	440	440	470
685 01-4	332	Bildungsprojekt zum Thema Artenvielfalt an Schulen und schulbiologischen Zentren <i>Übertragbar.</i>	—	80	80	—	—
812 10-5	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	10	10	10	26
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	50	50	50	50
981 12-8	891	Abführung an 15 22 - 381 65	—	1	1	1	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 1522**

**A. Verbindliche Erläuterungen** - Regelungen für die Budgetierung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Für die Titel 422 01, 427 10, 428 01, 429 10, 546 01, 812 10, und 981 12 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

- a) Alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben
  - erhöhen sich um 50 % der Mehreinnahmen und vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 01,
  - dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titel 282 10,
  - erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 381 11.
- c) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 LHO dürfen überplanmäßige Ausgaben geleistet werden. Die insoweit erforderlichen Einwilligungen des MF gelten als erteilt. Diese Mehrausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung als Vorgriff anzurechnen.
- d) Für eingegangene Verpflichtungen und nicht abgeflossene Ausgabereste aus Vorjahren werden Ausgabereste gebildet und übertragen. Nicht belegte Haushaltsmittel werden in Höhe von 50 v. H. übertragen.

**B. Unverbindliche Erläuterungen**

1. Rechtsgrundlage

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz wurde 1981 durch Kabinettsbeschluss als Norddeutsche Naturschutzakademie gegründet [(Nds. MBl. 10/1981, S. 364) mit den Änderungsbeschlüssen vom 11.2.1988 (Nds. MBl. S. 247), 13.12.1988 (Nds. MBl. 1/1989 S. 16), 4.9.1990 (Nds. MBl. 34/1990 S. 1188) und 17.10.1995 (Nds. MBl. 39/1995 S. 1213)]. Gemäß Errichtungsbeschluss verfolgt sie als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Aufgaben

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz nimmt in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen, den Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und anderen entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes, insbesondere der im Beirat vertretenen Bundesländer, folgende Aufgaben wahr:

- Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen, indem sie Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Tagungen durchführt,
- Mitwirkung bei der Ausbildung der Landespfleger/innen, indem sie Praktikantenplätze bereitstellt und ergänzende Lehrveranstaltungen durchführt,
- Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem sie Fachseminare und wissenschaftliche Tagungen durchführt,
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe fachbezogener Veröffentlichungen,
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung, indem sie Forschungsvorhaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anregt und unterstützt,
- Durchführung eigener Forschungsvorhaben auf den ihr zur Verfügung gestellten Grundstücken des Vereins Naturschutzpark Hamburg-Stuttgart e. V. im und am Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide",
- Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Niedersachsen.

3. Verwaltungsaufbau

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist unmittelbar dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nachgeordnet und hat ihren Sitz auf Hof Möhr im Außenbereich der Stadt Schneverdingen. Der Veranstaltungsbetrieb wird weitestgehend im Camp Reinsehlen (Schneverdingen) durchgeführt.

4. Budgetierungsmodell

Für das Budget der NNA ist eine Kostenträgerrechnung entwickelt worden. Die Kostenträger sind folgenden drei Produktbereichen zugeordnet:

- 100 – Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen
- 200 – Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)
- 300 – Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen.

Die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des FÖJ stehen, werden in der Titelgruppe 63/64 veranschlagt, dies schließt die Personalaufwände bis auf eine Stelle der Bes.-Gr. A 15 sowie eine Stelle eines Beschäftigten in passiver Altersteilzeit (EG 14) ein. Nur noch Geschäftsausgaben, die aus dem allgemeinen Budget der NNA ausgezahlt werden, werden aus den Mitteln der TGr. erstattet (Titel 981 64).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522

Finanzierungsplan 2017:

Produktbereich (Produktgruppe)	Ausgaben	Einnahmen	Zuschuss- bedarf	Beschreibung
<b>100</b>	<b>Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>			
101	273.000	97.000	176.000	Seminare, Workshops, Symposien und Veranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung von Wissen u. Fähigkeiten dienen
102	173.000	40.000	133.000	Fachtagungen, Konferenzen und Veranstaltungen, die überwiegend der Erkenntnis und dem Erfahrungsaustausch dienen
103	0	0	0	Vortragsreihen, Vorlesungen
104	52.000	10.000	42.000	Zertifikatsfortbildungen, z.B. GNL, ZNL, Waldpädagogik
105	56.000	0	56.000	Exkursionen, Führungen, Wanderungen
106	347.000	74.000	273.000	Bildungsprojekte
<b>200</b>	<b>Ermöglichung eigener Erfahrung, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>			
201	1.813.000	766.000	1.047.000	FÖJ, Freiwilligenmanagement
202	112.000	10.000	102.000	RUZ, auch: RUZ-Garten
203	83.000	3.000	80.000	Einrichtungen für Besucher, z.B. Infohaus, Bauerngarten, Uhlenstieg
204	56.000	16.000	40.000	Aktionen und Aktionstage, z.B. Ausstellungen, Tag der offenen Tür, Natur aktiv erleben
<b>300</b>	<b>Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>			
301	210.000	0	210.000	Forschung und wissenschaftliche Arbeiten
302	133.000	1.000	132.000	Publikationen
303	86.000	0	86.000	Dokumentation und Archivierung
304	16.000	0	16.000	Naturschutzfachliche Betreuung Hof Möhr (Pflege und Entwicklung)
<b>Summe</b>	<b>3.410.000</b>	<b>1.017.000</b>	<b>2.393.000</b>	

In der Kalkulation des Budgets 2017 wird der Zuschussbedarf wie folgt aufgegliedert:

Produktbereich (Produktgruppe)	Kosten- träger	Einheiten	Kosten je Einheit	Soll	Einheiten 2016 (Soll)	Kosten je Einheit 2016 (Soll)	Einheiten 2015 (Ist)	Kosten je Einheit 2015 (Ist)
<b>100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>								
101	a	80	2.200	176.000	83	4.400	76	2.098
102	a	25	5.300	133.000	26	5.700	27	5.089
103	a	0	3.300	0	10	2.800	21	3.141
104	a	26	1.600	42.000	20	2.400	41	1.443
105	a	18	3.100	56.000	19	1.200	19	2.448
106	b	9	21.400	193.000	9	6.000	8	17.821
106	d	1	80.000	80.000	-	-	-	-
<b>200 Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>								
201	c	283 (7/12)	3.400	561.000	283	3.400	283	3.141
201	c	340 (5/12)	3.430	486.000				
202	a	85	1.200	102.000	90	700	91	1.028
203	d	3	26.400	80.000	3	20.400	3	25.631
204	d	2	19.900	40.000	2	33.300	2	19.262
<b>300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>								
301	e	420	500	210.000	350	300	227	397
302	f	3.300	40	132.000	300	300	3.300	26
303	g	1.720	50	86.000	1.500	100	1.694	41
304	h	40	400	16.000	26	800	132	376
<b>Summe</b>				<b>2.393.000</b>				

Legende der Kostenträger:

a	Veranstaltungstage
b	Projektgebundene Vollzeitbeschäftigungsmonate
c	Anzahl der Plätze
d	Anzahl der Angebote
e	Anzahl der Forschungsaktivitäten
f	Anzahl ausgegebener Exemplare / Downloads
g	Anzahl Datensätze
h	Anzahl Tätigkeiten

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Kapitel 1522**

Finanzierungsplan 2018:

Kostenträger	Ausgaben	Einnahmen	Zuschussbedarf	Beschreibung
<b>100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>				
101	281.000	97.000	184.000	Seminare, Workshops, Symposien und Veranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten dienen
102	178.000	40.000	138.000	Fachtagungen, Konferenzen und Veranstaltungen, die überwiegend der Erkenntnis und dem Erfahrungsaustausch dienen
103	0	0	0	Vortragsreihen, Vorlesungen
104	52.000	10.000	42.000	Zertifikatsfortbildungen, z.B. GNL, ZNL, Waldpädagogik
105	49.000	0	49.000	Exkursionen, Führungen, Wanderungen
106	325.000	74.000	251.000	Bildungsprojekte
<b>200 Ermöglichung eigener Erfahrung, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>				
201	2.130.000	888.000	1.242.000	FÖJ, Freiwilligenmanagement
202	121.000	10.000	111.000	RUZ, auch: RUZ-Garten
203	82.000	3.000	79.000	Einrichtungen für Besucher, z.B. Infohaus, Bauerngarten, Uhlenstieg
204	57.000	16.000	41.000	Aktionen und Aktionstage, z.B. Ausstellungen, Tag der offenen Tür, Natur aktiv erleben
<b>300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>				
301	252.000	0	252.000	Forschung und wissenschaftliche Arbeiten
302	133.000	1.000	132.000	Publikationen
303	86.000	0	86.000	Dokumentation und Archivierung
304	20.000	0	20.000	Naturschutzfachliche Betreuung Hof Möhr (Pflege und Entwicklung)
<b>Summe</b>	<b>3.766.000</b>	<b>1.139.000</b>	<b>2.627.000</b>	

In der Kalkulation des Budgets 2018 wird der Zuschussbedarf wie folgt aufgliedert:

Produktbereich (Produktgruppe)	Kostenträger	Einheiten	Kosten je Einheit	Soll	Einheiten 2017 (Plan)	Kosten je Einheit 2017 (Plan)	Einheiten 2016 (Plan)	Kosten je Einheit 2016 (Plan)
<b>100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen</b>								
101	a	80	2.300	184.000	80	2.200	83	4.400
102	a	25	5.500	138.000	25	5.300	26	5.700
103	a	0	3.400	0	0	3.300	10	2.800
104	a	26	1.600	42.000	26	1.600	20	2.400
105	a	18	2.700	49.000	18	3.100	19	1.200
106	b	9	19.000	171.000	9	21.400	9	6.000
106	d	1	80.000	80.000	-	-	-	-
<b>200 Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)</b>								
201	c	340	3.653	1.242.000	283	3.200	283	3.400
202	a	85	1.300	111.000	85	1.200	90	700
203	d	3	26.200	79.000	3	26.400	3	20.400
204	d	2	20.500	41.000	2	19.900	2	33.300
<b>300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen</b>								
301	e	420	600	252.000	420	500	350	300
302	f	3.300	40	132.000	3.300	40	300	300
303	g	1.720	50	86.000	1.720	50	1.500	100
304	h	40	500	20.000	40	400	26	800
<b>Summe</b>				<b>2.627.000</b>				

Legende der Kostenträger:

a	Veranstaltungstage
b	Projektgebundene Vollzeitbeschäftigungsmonate
c	Anzahl der Plätze
d	Anzahl der Angebote
e	Anzahl der Forschungsaktivitäten
f	Anzahl ausgegebener Exemplare / Downloads
g	Anzahl Datensätze
h	Anzahl Tätigkeiten

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Noch zu Kapitel 1522**

## 5. Ziele der Akademie

## 5.1 Allgemeine Ziele

Die Akademie konzentriert sich auf ihre Kernaufgaben „Naturschutzinformation“, „Naturschutzbildung“ und unter dem Kostenträger „Forschungsprojekte und Untersuchungen“ auf die Koordination, das Management und die Vermittlung anwendungsbezogener Naturschutzprojekte auf wissenschaftlichem Niveau. Daneben bietet die Akademie fachgebietsübergreifende Veranstaltungen an und wirkt als Dienstleister im Bereich „Nachhaltige Entwicklung“. Das Dienstleistungsangebot muss bedarfsgerecht und unter Einbeziehung des Zuschusses des Landes kostendeckend sein. Einnahmen werden vor allem erzielt aus Teilnahmegebühren, dem Verkauf eigener Publikationen sowie durch eingeworbene Fördermittel, die sowohl im Sach- als auch im Personalhaushalt eingesetzt werden.

## 5.2 Ziele im Produktbereich 100 - Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen

Die Akademie führt eine der aktuellen Bedarfssituation entsprechende Palette von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch mit dem Ziel, die Fachkompetenz und Motivation der amtlich oder ehrenamtlich im Natur- und Umweltschutz Tätigen zu stärken und den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Naturschutz zu fördern. Die Hauptzielgruppen sind Mitarbeiter/innen der Naturschutz- und Umweltverwaltung und aus allen Bereichen, die Natur und Landschaft nutzen oder gestalten sowie Multiplikatoren und Entscheidungsträger.

Dem wachsenden Bedarf nach qualifizierten Naturführungen in Großschutzgebieten trägt die Akademie Rechnung, indem sie Lehrgänge zum/zur „Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer/in“ als ein spezielles Fortbildungssegment zur Qualifizierung von Natur- und Landschaftsführer/innen anbietet.

Es werden weiterhin Veranstaltungen in Kooperation mit diversen Partnern angeboten. Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperation mit anderen staatlich getragenen Umweltbildungseinrichtungen aus den norddeutschen Bundesländern.

## 5.3 Ziele im Produktbereich 200 - Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)

Die Akademie koordiniert als Träger die Durchführung des FÖJ in Niedersachsen. Sie erkennt die Einsatzstellen an, führt Bewerbungsverfahren durch und nimmt die Betreuung der Teilnehmenden und der Einsatzstellen wahr. Für bisher insgesamt 283 (künftig rund 340) junge Menschen in über 200 Einsatzstellen werden die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Seminartage durchgeführt. Für das „FÖJ an Ganztagschulen“ stehen 48 Plätze zur Verfügung. Die Hauptaufgabe der Teilnehmenden besteht in der Betreuung von Schüler-Arbeitsgruppen zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes an Ganztagschulen. In Kooperation mit dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. und dem ASC Göttingen von 1846 e.V. wird das „FÖJ im Sport“ mit 20 Teilnehmerplätzen fortgesetzt, in dem die Verknüpfung zwischen Ökologie und Sport in den Sportvereinen verankert werden soll. Zukünftig sollen zudem Aufgaben im Tierschutz gestärkt und bislang unterrepräsentierte Personengruppen und Geflüchtete angesprochen werden. Daneben leistet die NNA Umweltbildungsarbeit in Kooperation mit Kindergärten und Schulen und bietet Besuchern mit ständigen Angeboten und besonderen Aktionen einen niederschweligen Zugang zu Themen des Naturschutzes.

## 5.4 Ziele im Produktbereich 300 - Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen

Die Akademie stellt für das Fachpublikum im amtlichen, ehrenamtlichen und privaten Natur- und Umweltschutz und für die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche umfassende Naturschutzinformationen bereit und vermittelt anwendungsbezogene Forschungsergebnisse in die Berufspraxis. Unter Einwerbung von Drittmitteln und in Kooperation mit niedersächsischen Universitäten und Fachhochschulen unterstützt die Akademie vorrangig anwendungs- und handlungsorientierte Projekte, die für den Naturschutz in Niedersachsen gewinnbringend genutzt werden können. Die Tätigkeit der Akademie konzentriert sich hierbei überwiegend auf die Bereiche Projektmanagement und Koordination. Das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“, in dem die Akademie Forschungsvorhaben koordiniert und Daueruntersuchungen durchführt, bildet einen Handlungsschwerpunkt, dem im Zuge der Konzeption und Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in Niedersachsen in den nächsten Jahren eine besondere Bedeutung zukommt.

**Zu 119 01**

Einnahmen aus Teilnehmerentgelten und Verkaufserlösen.

**Zu 381 11**

Vgl. Erläuterungen zu 981 64.

**Zu Titelgruppe 63**

Vgl. Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 63/64.

**Zu 282 63**

Vereinnahmt werden die Beträge, die zweckgebunden zur Förderung konkreter Einzelplätze des FÖJ zur Verfügung gestellt werden.

**Zu 381 65**

Vgl. Erläuterung zu 981 12.

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 546 01**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	94	—	—	94
2018	94	—	—	94
2019	94	—	—	94
2020	94	—	—	94
2021	94	—	—	94
2022 ff.	376	—	—	376
Summe	846	—	—	846

**Zu 685 01**

Neu für ein Bildungsprojekt zum Thema Artenvielfalt an Schulen und schulbiologischen Zentren.

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

**Zu 981 12**

Der Titel bildet den Eigenanteil ab, den die NNA im Einzelfall für Forschungs- und ähnliche Aufträge leistet, die aus der TGr. 65 finanziert werden.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63/64</b>		<b>Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Das MU wird ermächtigt, Teilnehmenden am Freiwilligen Ökologischen Jahr durch den Träger monatlich eine Aufwandsbeihilfe auszahlen zu lassen.</i>	(410) (410) (412)	(2.130)	(1.813)	(1.742)	(1.438)
427 63-5	332	Personalausgaben Freiwilligendienste	—	23	23	18	22
429 63-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
429 64-6	332	Personalausgaben für das Freiwillige Ökologische Jahr	—	720	618	575	486
547 63-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	378	378	380	366
633 63-4	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	170 170 128	621	406	218	175
684 63-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	200 200 250	298	298	427	283
686 63-0	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	40 40 34	58	58	58	36
981 63-2	891	Abführung für Personal an 15 22 - 381 11	—	—	—	—	37
981 64-0	891	Abführung für Geschäftsausgaben an 15 22 - 381 11	—	32	32	66	34
<b>TGr. 65</b>		<b>Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65.</i>	(—)	(74)	(74)	(100)	(84)
429 65-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	42	42	70	50
547 65-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	32	32	30	34
812 65-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(48)	(48)	(48)	(41)
511 98-9	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	4	4	4	1
511 99-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	24	24	24	25
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63/64**

In Niedersachsen stehen für den FÖJ-Jahrgang 2016/2017 insgesamt 283 Plätze, finanziert aus Landes- und Bundesmitteln wie auch aus Mitteln der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung und der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung zur Verfügung. Für den Jahrgang 2017/2018 stehen - unter der Voraussetzung der Weitergewährung des bisher regelmäßig erfolgten Bundeszuschusses für die pädagogische Begleitung in Höhe von 200 EUR pro Platz und Monat - insgesamt voraussichtlich rund 340 Plätze zur Verfügung, davon werden rund 215 Plätze (bisher: rund 145 Plätze) durch Landesmittel getragen. Die übrigen rund 125 Plätze werden den Einsatzstellen voraussichtlich aufgrund von Förderungen der vorgenannten Stiftungen bereitgestellt werden können.

Die monatlichen Förderbeträge an die Einsatzstellen wurden ab dem FÖJ-Jahrgang 2015/16 erhöht. Die Veränderung beruht im Wesentlichen auf der Erhöhung des mtl. Taschengeldes an die Teilnehmenden, welches die Einsatzstellen auszahlen. Die Förderbeträge des Landes variieren dabei wie folgt:

Die Einsatzstelle stellt zur Verfügung	Förderbetrag (seit FÖJ 2015/16)
Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung	432,- EUR
Taschengeld, Unterkunft	384,- EUR
Taschengeld, Verpflegung	388,- EUR
Taschengeld	340,- EUR

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Einsatzstellen beträgt der Durchschnittssatz des monatlichen Förderbeitrages ca. 370,- EUR je Teilnehmer/in.

Das Land gewährleistet die pädagogische Begleitung für alle FÖJ-Plätze. Diese Kosten werden zum größten Teil durch Zuweisungen des Bundes finanziert (mtl. 200 Euro je FÖJ-Teilnehmer/in).

Die ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen dienen der Bewilligung von Förderzusagen für den jeweils im folgenden Haushaltsjahr liegenden Teilzeitraum des FÖJ (01.01. bis 31.07.).

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 01.01. 2013 (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.02.2015 (Nds.MBl. 2015 Nr. 10, S.280).

Ansätze (Titel 633 63, 684 63 und 686 63) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	536	550	501	494	703	762	977	825	610
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige *									
Zuschuss					703	762	977	825	610

\* Die Stiftungen finanzieren die Platzförderung mit.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.07.2018 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

**Zu 429 63**

Taschengeldzahlungen für Teilnehmende des FÖJ am Institut für Vogelforschung (Kapitel 0649) sowie beim Nationalpark Harz (Kapitel 1524). Die Abrechnung erfolgt direkt über die Oberfinanzdirektion Niedersachsen.

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 429 64**

Es werden seit 2014 hier grundsätzlich die Personalaufwände für die Abwicklung des FÖJ veranschlagt.

Vollzeiteinheiten (VZE) in der TGr. 63/64

Wertigkeit	Soll in VZE
E 6	1,00
E 10	5,75
E 13	2,10
E 13 Ü	1,85
gesamt	10,70

Nach der Platzzahlerhöhung im FÖJ-Jahrgang 2017/2018 auf rund 340 Plätze entfallen davon mindestens 8,5 VZE auf das pädagogische Fachpersonal. Der sich hieraus ergebende Betreuungsschlüssel von mindestens 1:40 von pädagogischem Fachpersonal zu Teilnehmenden ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die pädagogische Begleitung in voller Höhe zu erhalten. Es sind Mittel für zwei VZE der Entgeltgruppe 10 enthalten, die ab dem 1.08.2017 befristet für zwei Jahre zur Verfügung stehen.

**Zu 633 63**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	128	—	128
2018	—	—	170	170
2019	—	—	170	170
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	128	170 170	468

**Zu 684 63**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	250	—	250
2018	—	—	200	200
2019	—	—	200	200
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	200 200	650

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 63**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	34	—	34
2018	—	—	40	40
2019	—	—	40	40
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	34	40	114

**Zu 981 64**

Der Abführungsbetrag umfasst nur noch die Sachausgaben, die die NNA für Zwecke des FÖJ aus Titel 546 01 leistet. Weniger aufgrund der Anpassung an die Ausgaben des Vorjahres.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N. Seit 2016 wurde eine Deckungsfähigkeit zu den TGr. 98/99 der Kapitel 1501, 1506, 1525 und 1526 hergestellt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1522** Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 99-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
538 98-4	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	5	5	4	3
538 99-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	14	14	15	12
547 99-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	1	1	1	0
812 98-9	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
<b><u>Abschluss Kapitel 1522</u></b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				145	145	145	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				961	839	868	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				33	33	67	
<b>Summe der Einnahmen</b>				<b>1.139</b>	<b>1.017</b>	<b>1.080</b>	
4 Personalausgaben			—	1.718	1.577	1.551	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	898	898	898	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			410 410 412	1.057	842	703	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	10	10	10	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	83	83	117	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			410 410 412	<b>3.766</b>	<b>3.410</b>	<b>3.279</b>	
<b>Zuschuss</b>				<b>2.627</b>	<b>2.393</b>	<b>2.199</b>	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1524** Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
124 01-0	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	-1
232 01-7	332	Erstattung von Einnahmen aus Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt		1.500	1.500	1.500	1.398
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-0	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	5.190	5.152	5.029	952
427 39-0	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-9	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	3.991
453 01-3	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01 und 542 01.</i>	—	4	4	4	3
542 01-6	332	Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
981 11-7	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 71</b>		<b>Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 99.</i>	(—) (—) (660)	(572)	(572)	(558)	(624)
632 71-6	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	— — 660	559	559	545	609
882 71-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 71	—	13	13	13	14
<b>TGr. 72</b>		<b>Jugendwaldeinsatz (länderübergreifend)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(5)	(5)	(5)	(—)
632 72-4	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 72	—	5	5	5	—

ERLÄUTERUNGEN

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 15 24**

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben mit Wirkung vom 01.01.2006 den niedersächsischen Nationalpark „Harz“ und den sachsen-anhaltischen Nationalpark „Hochharz“ unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt und die „Nationalparkverwaltung Harz“ als gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet. Diese nimmt die ihr nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353), und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ übertragenen Aufgaben wahr. Ergänzende Regelungen sind in dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) zu finden.

Die „Nationalparkverwaltung Harz“ hat ihren Sitz in Wernigerode und eine Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus.

Bis 2011 waren im Kapitel 15 24 die Mittel veranschlagt, die durch das Land Niedersachsen für die Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ bereitgestellt wurden. Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt waren nur die Mittel etatisiert, die für die Verwaltung des „Nationalparks Harz“ (Sachsen-Anhalt) und für länderübergreifende Aufgaben zur Verfügung standen (dort Kapitel 15 10); an der Finanzierung der länderübergreifenden Aufgaben hat sich das Land Niedersachsen beteiligt (bisher Titel 632 02).

Mit dem Haushalt 2012 wurden alle Sachmittel in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt zusammengeführt, das wie folgt strukturiert ist:

- Titelgruppen 61 ff. : Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung ausschließlich durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen ist.
- Titelgruppen 71 ff.: In diesen Titelgruppen sind die länderübergreifenden Aufgaben erfasst. Die Finanzierung erfolgt gem. Staatsvertrag im Verhältnis 1,8 zu 1 durch Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Titelgruppen 81 ff. : Die Titelgruppen 81 ff. erfassen die Ausgaben für die Bereiche, die ausschließlich Niedersachsen zuzuordnen sind.

Die Finanzierung durch Niedersachsen wird durch die Erstattungstitel (632 71- 882 99) sichergestellt. Dabei wurde die Struktur des Haushalts Sachsen-Anhalt in Kapitel 15 10 weitgehend übernommen. Die Titelgruppen, aus denen die Abführung für länderübergreifende Aufgaben erfolgt, sind mit 71 ff. bezeichnet, während die Titelgruppen, die der Finanzierung der rein niedersächsischen Aufgaben dienen, mit 81 ff. bezeichnet sind. Die Titelgruppe 98/99 behielt ihre Bezeichnung, um eine Auswertung der IuK-Ausgaben in Niedersachsen weiterhin zu gewährleisten.

Die Mittel für die Beschäftigung des Personals bei Titel 422 01 müssen aus abrechnungstechnischen Gründen im Haushalt Niedersachsen verbleiben, da die Auszahlung der Bezüge/Beschäftigungsentgelte direkt vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung ausgeführt wird. Aus dem gleichen Grund verbleibt auch ein Betrag in Höhe von 4.000 Euro bei Titel 511 01 im Haushalt Niedersachsen, da der Dienstkleidungszuschuss ebenfalls von dort ausgezahlt wird.

Die Erlöse des Nationalparks, die Niedersachsen zuzurechnen sind, werden im Haushalt Sachsen-Anhalt vereinnahmt und zu Titel 232 01 von dort an den niedersächsischen Haushalt abgeführt. Abführungstitel ist dort 632 01.

**Zu 232 01**

Der Titel wurde für die Abführung der nicht zweckgebunden einzusetzenden Einnahmen aus dem Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichtet. Es handelt sich um Einnahmen, die Niedersachsen zuzuordnen sind. Den Schwerpunkt der Einnahmen bildet der Holzverkauf. Unter Einfluss verschiedener Faktoren variiert der Marktpreis mitunter stark, die Veränderungen der Handelspreise haben unmittelbaren Einfluss auf die Einnahmesituation.

**Zu 422 01**

Gem. Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) stellen die Vertragsparteien die Stellen für das Personal, das grundsätzlich länderübergreifend eingesetzt wird, im Verhältnis 1,8 (Niedersachsen) zu 1 (Sachsen-Anhalt) bereit.

Folgende Vollzeiteinheiten (VZE) sind der niedersächsische Beitrag für die Erledigung länderübergreifender Aufgaben:

Wertigkeit	Stellenbezeichnung	VZE
Bes.-Gr. A 16	Ltd. Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 15	Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 13	Rat/Rätin	1,00
Bes.-Gr. A 13	Oberamtsrat/-rätin	1,20
Bes.-Gr. A 12	Amtsrat/-rätin	1,30
Bes.-Gr. A 11	Amtmann/-frau	5,90
EG 14		1,00
EG 13		2,00
EG 11		2,00
EG 10		4,00
EG 9		2,00
EG 7		1,00
EG 6		3,00
EG 5		0,75
EG 8 TV-Forst		2,00
EG 7 TV-Forst		22,00
EG 6 TV-Forst		10,30
EG 5 TV-Forst		1,44
Summe		<u>62,89</u>

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 511 01**

Bedienstete, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 17,38 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Bezügestelle des Landes Niedersachsen.

**Zu Titelgruppe 71**

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden Aufgaben des Nationalparks Harz an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt wird daraus die Erstattung gezahlt, getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 71) und Investitionen (882 71). Dies sind u.a. allgemeine Geschäftsbedarfe, Dienst- und Schutzkleidungen, Aufwendungen für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige, Haltung von Fahrzeugen, Mieten und Pachten, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit etc. In der Titelgruppe sind auch Mittel in Höhe von 10.000 Euro für das Luchs-Schauegehege und 19.000 Euro für die Werkstatt veranschlagt, da beide als länderübergreifende Aufgaben finanziert werden. Dies gilt auch für Aus- und Fortbildungskosten sowie Reisekosten i.H.v. insgesamt 6.000 Euro.

**Zu 632 71**

Nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) sollen die für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben erforderlichen Sachmittel durch das Land Niedersachsen und durch das Land Sachsen-Anhalt im Verhältnis 1,8 zu 1 bereitgestellt werden. Die Mittel werden zentral im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt veranschlagt. Der niedersächsische Anteil wird dem Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Enthalten sind die Zahlungen aufgrund von Zuwendungsverträgen mit dem BUND zum Betrieb des Nationalparkzentrums Torfhaus und zum Betrieb des Nationalparkhauses St. Andreasberg mit dem NABU. Für die Jahre 2017 – 2021 werden neue 5jährige Zuwendungsverträge abgeschlossen. Darin ist vorgesehen, dass ab 2017ff. eine Erhöhung der Förderung für Nationalparkhäuser und -zentren um 10% erfolgt.

Im Jahr 2015 wurde eine Kooperationsvereinbarung zum weiteren Betrieb eines Ausstellungs- und Erlebnishauses in Bad Harzburg (ehemals Haus der Natur) zwischen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten und der Nationalparkverwaltung Harz mit einer Laufzeit vom 16.07.2015 – 15.07.2025 abgeschlossen. Die Nationalparkverwaltung Harz stellt für den Betrieb Personal zur Verfügung.

Es werden hieraus auch Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten erstattet.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 25-633 64 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz *	129	129	129	132	132	146	146	146	146
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					132	146	146	146	146

\* Weitere Beträge sind für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei Kapitel 15 25-633 64 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue bei Kapitel 15 26-684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 632 71**

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	146	—	146
2018	—	146	—	146
2019	—	146	—	146
2020	—	146	—	146
2021	—	146	—	146
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	730	—	730

**Zu 882 71**

Der Titel dient der Erstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, TGr. 71 für die im Zusammenhang mit der Erledigung länderübergreifender Aufgaben erforderlichen Investitionen. Auch die Finanzierungsmittel für Investitionen werden im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

**Zu 632 72**

Der Betrieb des Jugendwaldheimes Brunnenbachsmühle wird als länderübergreifende Aufgabe aus der TGr. 72 des Haushalts Sachsen-Anhalt finanziert. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt. Die Teilnehmer leisten Teilnehmerbeiträge, die in Kapitel 15 10, Titel 282 72 vereinnahmt werden. Der Titel dient der Erstattung des niedersächsischen Anteils der Finanzierung des Jugendwaldheims Brunnenbachsbühle.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1524** Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 81</b>		<b>Sächliche Verwaltungsausgaben Nationalpark Harz (Niedersachsen)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(383)	(342)	(251)	(316)
632 81-3	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 81	—	250	250	167	257
882 81-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 81	—	133	92	84	59
<b>TGr. 82</b>		<b>Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(1.125)	(1.166)	(1.288)	(1.260)
547 82-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 82-1	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 82	—	1.025	1.066	1.188	1.237
711 82-9	332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 82-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 82-8	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 82	—	100	100	100	23
<b>TGr. 83</b>		<b>Verstärkte Förderung des Naturschutzes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(71)	(71)	(104)	(102)
519 83-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 83-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 83-0	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 83	—	61	61	94	102
812 83-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 83-6	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 83	—	10	10	10	—
893 83-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(28)	(28)	(28)	(27)
632 99-6	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 84	—	28	28	28	26

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 81**

Aus dieser TGr. werden die Beträge für nicht aufteilbare Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen der niedersächsischen Nationalparkverwaltung (Harz) an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 in Kapitel 15 10 erstattet.

Die Erstattung der nicht aufteilbaren Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben erfolgt aus 632 81, die der Investitionen aus 882 81.

**Zu 632 81**

Der Titel dient der Finanzierung der Erstattungsbeträge an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 bei Kapitel 15 10. Dort sind die Beträge für Betriebs- und Geschäftsausstattung veranschlagt, die die Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die Ansatzserhöhung resultiert aus einer Anpassung an die Ist-Ausgaben.

**Zu 882 81**

Veranschlagt sind die Haushaltsmittel für Investitionen. Im Haushalt Sachsen-Anhalt steht bei der TGr. 81 – Nationalparkverwaltung Harz (Niedersachsen)- der Titel 711 81 zur Verfügung, so dass aus diesem Erstattungstitel auch kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten finanziert werden können. Die Mittel sind vorgesehen für Beschaffung von drei Dienstkraftfahrzeugen im Jahr 2017 und vier Dienstkraftfahrzeugen im Jahr 2018.

**Zu Titelgruppe 82**

Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamikbereichen sowie die Reduzierung des Bestandes jagdbarer Tierarten im Einklang mit der Nationalparkzielsetzung. Ausgaben im Rahmen der Waldbehandlung fallen an für Holzernte, Samen- und Pflanzenbeschaffung, Bestandsbegründung und -pflege sowie Waldschutz. Darin enthalten sind auch Ausgaben für Maschinen und Geräte, Unternehmereinsätze und die Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten. Zur Wildbestandsregulierung gehören alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Bejagung, der Hege, der Wildverwertung und der Untersuchung der Wildbestandsentwicklung inklusive jagdlicher Effizienzanalysen.

Die Finanzierung der Durchführung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie auch Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung erfolgt aus der im Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichteten TGr. 82 in Kapitel 15 10. Analog dazu steht in Niedersachsen die TGr. 82 in Kapitel 15 24 zur Verfügung, um die Erstattung der im Zusammenhang mit den o.g. Aufgabenbereichen stehenden Ausgaben zu gewährleisten. Es werden auch Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO für Nutztierrisse durch den Luchs gezahlt. Für Meldungen von Luchsrissen werden Aufwandsentschädigungen geleistet.

**Zu 632 82**

92 Tsd. EUR weniger im Jahr 2017 und 133 Tsd. EUR weniger im Jahr 2018 zwecks Einsparung für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (siehe Erläuterungen zu 882 81). Darüber hinaus werden in 2017 und 2018 jeweils 30 Tsd. EUR eingespart für die anteilige Finanzierung einer auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsmöglichkeit (1,0 VZE der EG 10) für das Luchsprojekt.

**Zu 882 82**

Der Titel wurde als Erstattungstitel für die Finanzierung der Investitionen im Bereich Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung eingerichtet. Veranschlagt sind auch Mittel für die Reparaturen von Brücken.

**Zu Titelgruppe 83**

Die TGr. in Niedersachsen hat übereinstimmend mit der TGr. in Kapitel 15 10 im Haushalt Sachsen-Anhalt die Bezeichnung 83, um so die Handhabung bzgl. des Vollzuges und der Abrechnung der verstärkten Förderung des Naturschutzes zu ermöglichen. Veranschlagt sind Verstärkungsmittel zum Ausgleich des Wegfalls der Förderung von Naturschutzmaßnahmen nach dem Verkauf der Harzwasserwerke. Die Mittel werden eingesetzt für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Renaturierung von Biotopen sowie für den Erwerb von Geräten.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Sachsen-Anhalt, die Erstattung der ausgezahlten Beträge erfolgt durch Niedersachsen quartalsweise.

**Zu 632 83**

Es erfolgt eine Einsparung in Höhe von je 33 Tsd. EUR in den Jahren 2017 und 2018 für die anteilige Finanzierung einer auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsmöglichkeit (1,0 VZE der EG 10) für das Luchsprojekt.

**Zu Titelgruppe 99**

Die Ausgaben für spezielle Informations- und Kommunikationstechnik für die Fachaufgaben sind ebenfalls für die gesamte Nationalparkverwaltung Harz im Haushalt Sachsen-Anhalt veranschlagt. Die Titel 632 99 und 882 99 dienen der Abrechnung der Ist-Ausgaben mit Sachsen-Anhalt und umfassen neben der Beschaffung von z.B. PC, Druckern und Laptops auch Aus- und Fortbildungen sowie Ausgaben für die IT-Dienstleistungen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1524** Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
882 99-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 84	—	—	—	—	1
		<b>Abschluss Kapitel 1524</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.500	1.500	1.500	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		1.500	1.500	1.500	
		4 Personalausgaben	—	5.190	5.152	5.029	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	5	5	4	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.928	1.969	2.027	
			660				
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	256	215	207	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— — 660	7.379	7.341	7.267	
		<b>Zuschuss</b>		5.879	5.841	5.767	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-9	332	Gebühren, sonstige Entgelte		50	50	50	10
112 01-5	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	2	1
119 01-0	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	1	3
232 01-0	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		—	—	—	—
232 66-5	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	190
282 62-0	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter für das Trilaterale-Monitoring-Programm aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 65-4	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	274
331 01-9	332	Zuweisungen des Bundes für das Investiti- onsprogramm nationale UNESCO-Welterbe- stätten <i>Vgl. K-Vermerk zu 893 01.</i>		—	—	—	—
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 75 für Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie- Rahmenrichtlinie		219	219	150	153
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 64</b>		<b>Informations- und Öffentlichkeitsmaßnah- men</b>		(15)	(15)	(8)	(24)
119 64-8	332	Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		15	15	8	24
<b>TGr. 67</b>		<b>Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(270)	(270)	(270)	(322)
232 67-3	332	Zuweisung des Landes Bremen zur Umset- zung von Kompensationsmaßnahmen		—	—	—	0
359 67-3	851	Zuführung von 6154 - 919 11		270	270	270	322
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-8	332	Entschädigung für ehrenamtlich Tätige	—	32	32	32	25
422 01-4	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	2.706	2.640	2.649	509
427 03-2	332	Personalausgaben für Freiwilligendienste <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 01.</i>	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1525**

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist mit Wirkung vom 01.01.1986 eingerichtet worden. Derzeitige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104). Gemäß § 23 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist die Nationalparkverwaltung eine Landesbehörde.

Das Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurde 1993 von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer anerkannt. Außerdem ist ein Großteil des Nationalparkgebietes Bestandteil des am 26.06.2009 von der UNESCO zur UNESCO-Weltnaturerbestätte erklärten Deutsch-Niederländischen Wattenmeeres.

Im Kapitel 15 25 sind die zur Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung nötigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt mit Ausnahme der folgenden im Kapitel 15 20 zentral eingeplanten Mittel:

- Ausgaben für besondere Artenschutz- und -hilfsprojekte (Kapitel 15 20, TGr. 61 - vgl. auch Erläuterungen zu TGr. 63),
- Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von gewässerbezogenen Naturschutzprogrammen (Kapitel 15 20 TGr. 62),
- Ausgaben für Projekte zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt (Kapitel 15 20 TGr. 64),
- Ausgaben für Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen (Kapitel 15 20, Titel 682 65).

Im Jahr 2015 wurde die Nationalparkverwaltung mit hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern, sog. Rangern, ausgestattet. Sie nehmen Aufgaben in den Tätigkeitsfeldern Besucherbetreuung, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Pflege- und Reparaturarbeiten sowie Datenbeschaffung für wissenschaftliche Untersuchungen wahr.

**Zu 111 01**

Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Ziffer 64 der Allgemeinen Gebührenordnung, insbesondere Gebühreneinnahmen für Befreiungen gem. § 17 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

**Zu 112 01**

Geldbußen und Verwarnungsgelder aus Verstößen gegen Naturschutzrecht.

**Zu 232 66**

Siehe Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 66.

**Zu 282 62**

Für die Buchung der Kostenbeteiligung Dritter; z.B. bei der Erhebung von Umweltdaten.

**Zu 282 65**

Siehe Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 65.

**Zu 331 01**

Siehe Erläuterung zu Titel 893 01.

**Zu 381 11**

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung je einer Stelle der Entgeltgruppe 13 zur Betreuung der Küstendatenbank und zur Finanzierung der Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (befristet bis 31.12.2019). Der Betrag wurde an die Ist-Ausgaben angepasst.

**Zu 119 64**

Mehr infolge der Anpassung an die Ist-Einnahmen des Vorjahres.

**Zu Titelgruppe 67**

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 67 und zum Kapitel 6154.

**Zu 412 10**

Mittel für Entschädigungen (einschl. Reisekostenvergütungen) der ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalparkbeirats. Der Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung (§ 27 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer").

Es sind 60 ehrenamtliche Landschaftswarte eingesetzt. Die Entschädigung beläuft sich auf 500,- Euro pro Jahr je Landschaftswart. Außerdem werden aus den veranschlagten Mitteln Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung von Wattführerinnen und Wattführern gezahlt.

**Zu 422 01**

Der Ansatz enthält Mittel für eine befristete Beschäftigungsmöglichkeit bis 31.12.2019 zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Die entsprechenden Sachmittel sind bei 1552-981 75 berücksichtigt (s.a. Titel 381 11).

Der Ansatz enthält auch Mittel für eine befristete Beschäftigungsmöglichkeit (EG13) bis 31.12.2018 für den Bereich Umweltbildung. Eine Gegenfinanzierung erfolgt zu 50% im Einzelplan 07 (siehe Titel 0712-422 11).

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 39-3	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	1.699
511 01-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	116	116	116	59
514 01-6	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	5	5	5	8
517 01-5	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	12	16
518 01-1	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	117	117	117	112
518 02-0	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	1	4
519 01-8	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	1	3
525 01-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	2	2
527 01-0	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	34	34	34	56
546 01-5	332	Vermischte Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	2	1
811 01-0	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	44
812 01-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	27
893 01-7	332	Zuweisungen für Investitionen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten des Bundes <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 01.</i>	—	—	—	—	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	95	95	88	87
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Trilaterales Monitoring- Programm</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(67)	(67)	(67)	(65)
429 62-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 62-2	332	Reisekosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit dem Trilateralen Monitoring-Programm	—	3	3	3	2
547 62-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	64	64	64	63

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 511 01**

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung. Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24.03.1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des §3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2016	Soll 2017/18	Für 2017/18 erforderlich
Personen- kraftwagen	2	2	2

**Zu 517 01**

Reinigungskosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1, sowie Kosten für die jährlich durchzuführende Prüfung aller beweglichen Elektrogeräte sowie aller Leitern und Tritte.

**Zu 518 01**

Miete und Nebenkosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1.

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Mehr aufgrund der Erhöhung der Nutzungsentgelte.

**Zu Titelgruppe 62**

Dänemark, Deutschland und die Niederlande haben in der am 13.11.1991 anlässlich der 6. trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres unterzeichneten Ministererklärung unter Ziffer 33 vereinbart, auf dem Gebiet des Monitorings und der wissenschaftlichen Forschung zusammenzuarbeiten und ein gemeinsames Monitoring-Programm zu entwickeln und durchzuführen. Die in Niedersachsen erhobenen Daten werden von der Nationalparkverwaltung aufbereitet, digitalisiert und an die vorhandene zentrale Einrichtung weitergeleitet. Der Haushaltsvermerk ermöglicht es, die beim Titel 282 62 eingehenden Einnahmen für die Zwecke der TGr. zusätzlich zu verwenden.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 63 und Ausgabeteilgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(350) (—) (—)	(337)	(337)	(337)	(201)
519 63-8	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	207	207	207	6
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	68	133
684 63-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	350 — —	62	62	62	62
<b>TGr. 64</b>		<b>Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>	(—) (810) (5.475)	(1.612)	(1.612)	(1.299)	(1.284)
427 64-4	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	3
531 64-6	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	120	120	120	106
547 64-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	124	124	44	148
633 64-3	332	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	— 810 5.475	1.368	1.368	1.095	1.028
684 64-7	332	Zuschüsse für die Informationseinrichtungen auf Spiekeroog, in Minsen/Wangerland, Bengersiel und Sehstedt/Jade	—	—	—	40	—
<b>TGr. 65</b>		<b>Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(266)
427 65-2	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
429 65-5	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	110
547 65-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	155
<b>TGr. 66</b>		<b>Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(56)
429 66-3	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	25

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 63**

Im Nationalpark ist eine Vielzahl von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Das Land kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 22 Abs. 1 des Nationalparkgesetzes i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG das Land.

Gemäß dem D-Vermerk sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 untereinander deckungsfähig.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter die Zweckbestimmung dieser TGr. fallen, können auch aus Kapitel 15 20 TGr. 61 Zahlungen geleistet werden.

**Zu 547 63**

Für Werkverträge, Gutachten u. Ä. zur Vorbereitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Konzepte und Maßnahmen auf EU-Vogelschutz- und FFH-Flächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Nationalparkgesetzes ist die Besatzmuschelfischerei nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig. Unter der Federführung des ML wurde 1998 ein Miesmuschelmanagementplan auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 08.10.1997 erarbeitet. Dieser Managementplan wurde im Einvernehmen zwischen ML und MU als Bewirtschaftungsplan zuletzt 2014 um weitere 5 Jahre bis einschließlich 2018 fortgeschrieben. Die Überprüfung, die laufende Fortschreibung und Aktualisierung des Plans erfolgt mit den hier veranschlagten Mitteln.

**Zu 684 63**

Zuwendungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Absicherung der Betreuung zentraler Bereiche des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer durch den Mellumrat e.V. Betreut werden die Inseln Wangerooge, Minsener Oog und Mellum.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	62	—	—	62
2018	62	—	—	62
2019	—	—	70	70
2020	—	—	70	70
2021	—	—	70	70
2022 ff.	—	—	140	140
Summe	124	—	350	474

**Zu Titelgruppe 64**

Die Mittel sind für die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gemäß § 20 des Nationalparkgesetzes bestimmt. Zu diesem Zweck beteiligt sich das Land an den Kosten für den Betrieb von Informationseinrichtungen im Nationalpark. Es sind den Besuchern die Ziele des EU-Biosphärenreservats Wattenmeer sowie die internationale Bedeutung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe zu vermitteln und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen. Daneben werden Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß den K- und D-Vermerken sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der TGr. dürfen um die Mehreinnahmen bei Titel 119 64 überschritten werden.

**Zu 531 64**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial einschließlich verstärkter Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen und -broschüren, Beschilderung) zur Vermittlung der Idee des Biosphärenreservats.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

**Zu 547 64**

Zum Abschluss von Werkverträgen zur Vorbereitung von Informationsmaßnahmen.

Die Ansatzserhöhungen 2017 und 2018 dienen der Planung eines UNECSO-Weltnaturerbe-Partnerschaftszentrum in Wilhelmshaven im Rahmen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden. Die Mittel decken die Kosten für Seminare, Veröffentlichungen und Reisen sowie anteilig für eine auf zwei Jahre befristete Beschäftigungsmöglichkeit zur Projektkoordination.

**Zu 633 64**

Aufgrund des besonderen Landesinteresses an gut ausgestatteten und funktionsfähigen Informations- und Bildungseinrichtungen ist mit den Trägern der Informationseinrichtungen im Nationalpark jeweils eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen worden, nach der das Land sich jährlich mit einer pauschalen Förderung an den Personalkosten beteiligt. Der Ansatz erhöht sich, weil die Förderbeträge der neuen Zuwen-

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 633 64**

dungsvereinbarungen (2017-2021) um 10% erhöht werden für Nationalparkhäuser und -zentren und des weiteren die bisherigen Informationsstellen auf Spiekeroog und in Minsen/Wangerland als Nationalparkhäuser anerkannt worden sind (letztere Einrichtungen bisher bei 684 64). Es werden hier auch angesetzt die Förderungen für die Informationseinrichtungen in Bengersiel und Sehestedt/Jade in Höhe von 20 Tsd. EUR (bisher ebenfalls bei 684 64).

Informationszentrum	Träger	Ablauf der Verwaltungsvereinbarung	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Cuxhaven	Stadt Cuxhaven	31.12.2021	160
Norderney	Stadt Norderney	31.12.2021	160
Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	31.12.2021	160

Informationshaus	Träger	Ablauf der Verwaltungsvereinbarung	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Baltrum	Gemeinde Baltrum	31.12.2021	66
Borkum	Stadt Borkum	31.12.2021	66
Carolinensiel	Stadt Wittmund	31.12.2021	66
Dangast	Stadt Varel	31.12.2021	66
Dornumersiel	Samtgemeinde Dornum	31.12.2021	66
Dorum-Neufeld	Samtgem. Land-Wursten	31.12.2021	66
Fedderwardersiel	Gemeinde Butjadingen	31.12.2021	66
Greetsiel	Gemeinde Krümmhörn	31.12.2021	66
Juist	Gemeinde Juist	31.12.2021	66
Norden-Norddeich	Stadt Norden	31.12.2021	66
Wangerooge	Gemeinde Wangerooge	31.12.2021	66
Spiekeroog	Gemeinde Spiekeroog, Universität Oldenburg, u.a.	31.12.2022	66
Minsen/Wangerland	Wangerland Touristik GmbH	31.12.2022	66

Informationsstelle	Träger	Ablauf der Verwaltungsvereinbarung	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Sehestedt/Jade	Gemeinde Jade	30.06.2017 (Fortsetzung geplant)	10
Bengersiel	Tourismusbetrieb Esens-Bengersiel (Stadt Esens)	30.09.2017 (Fortsetzung geplant)	10

Gesamt: 1.358

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24-632 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz *	1.005	1.010	1.010	1.050	1.095	1.358	1.358	1.358	1.358
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.095	1.358	1.358	1.358	1.358

\* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 Titel 632 71 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau bei Kapitel 15 26 Titel 684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 633 64**

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein       Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	1.206	—	1.206
2018	—	1.206	162	1.368
2019	—	1.206	162	1.368
2020	—	1.206	162	1.368
2021	—	1.206	162	1.368
2022 ff.	—	—	162	162
Summe	—	6.030	810	6.840

**Zu 684 64**

Die Förderbeträge für die Informationseinrichtungen auf Spiekeroog, in Minsen/Wangerland, Bensersiel und Sehestedt/Jade sind neu bei 633 64 angesetzt.

**Zu Titelgruppe 65**

Zur Wahrnehmung von Untersuchungen, Gutachten und anderen Aufträge Dritter auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**Zu Titelgruppe 66**

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Nationalparkverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1525** Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
519 66-2	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	31
761 66-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 66-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i>	(—)	(270)	(270)	(270)	(3.106)
429 67-1	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	134
519 67-0	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	21
547 67-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	270	270	270	71
761 67-6	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	96
919 67-9	851	Abführung an 6154 - 359 11	—	—	—	—	2.783
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(101)	(101)	(85)	(85)
511 98-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	1	1	12	2
511 99-8	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	11	11	4	14
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
525 99-9	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	2	2	1	1
538 98-5	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	76	76	66	45
538 99-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	11	11	2	12
547 99-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 98-0	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	11
812 99-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 67**

Zwischen der bremenports GmbH & Co. KG und der NPV Nds. Wattenmeer wurde im Juni 2010 ein Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven auf Flächen des Nationalparks abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die Nationalparkverwaltung die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark übernimmt sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Das Land Bremen hat für die Übernahme der Aufgaben eine einmalige Ablösesumme in Höhe von 3,8 Mio. EUR gezahlt (siehe auch Kapitel 6154).

**Zu 429 67**

Zur befristeten Beschäftigung von Personal bis Entgeltgruppe 13.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das Geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 TGr. 63 eingeplant. Mehr aufgrund erhöhter Ausgaben für die Massenspeicherung durch IT.N.

**Zu 511 98**

Zahlungen an IT.Niedersachsen für angemietete IT-Systeme.

**Zu 538 98**

Die Mittel sind u.a. für den Betrieb von zwei Servern in der Nationalparkverwaltung bestimmt, einer davon für die Küstendatenbank. Veranschlagt sind auch Haushaltsmittel für die notwendige Betreuung der Informations- und Kommunikationstechnik durch IT.N.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1525</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		68	68	61	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		489	489	420	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		557	557	481	
		4 Personalausgaben	—	2.738	2.672	2.681	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.247	1.247	1.151	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	350 810 5.475	1.430	1.430	1.197	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	95	95	88	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	350 810 5.475	5.510	5.444	5.117	
		<b>Zuschuss</b>		4.953	4.887	4.636	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-2	332	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	2	2
112 01-9	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		4	4	1	4
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		17	17	17	2
124 01-7	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		120	120	120	96
124 67-0	332	Einnahmen aus Verpachtung von Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	19
132 01-0	332	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	—
232 01-4	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		3	3	3	3
232 66-9	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	399
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(0)
282 63-1	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland		—	—	—	0
287 63-3	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Ausland		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
412 10-1	332	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	12	12	4
422 01-8	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.053	1.095	984	244
427 03-6	332	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 232 01.</i>	—	14	14	16	13
427 39-7	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-6	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	636
453 01-0	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	17	98	12	12
514 01-0	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	9	9	9	8

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1526**

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in der unteren Mittelelbe-Niederung wurde durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81), ausgewiesen. Es ist Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Gemäß § 34 Abs. 1 NElbtBRG ist die Biosphärenreservatsverwaltung eine Landesbehörde. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Kapitel 1526 mit Ausnahme der folgenden im Kapitel 1520 zentral eingeplanten Mittel veranschlagt:

- Erschwernisausgleich (Kapitel 1520, Titel 683 11 und 683 12),
- Agrarumweltmaßnahmen (Kapitel 1520, Titel 683 13 und 683 14),
- Ausgaben für besondere Artenschutz- und -hilfsprojekte (Kapitel 1520, Titelgruppe 61 - vgl. auch Erläuterungen zu Titelgruppe 61),
- Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen von Gewässer bezogenen Naturschutzprogrammen (Kapitel 1520 Titelgruppe 62),
- Ausgaben für Projekte zur naturschutzgerechten Regionalentwicklung (Kapitel 1520, Titelgruppe 64),
- Ausgaben für Bestandserfassungen auf Grund internationaler Verpflichtungen (Kapitel 1520, Titel 682 65).

Ab dem Jahr 2017 wird die Biosphärenreservatsverwaltung mit hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern, sog. Rangern, ausgestattet. Sie nehmen Aufgaben in den Tätigkeitsfeldern Besucherbetreuung, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Pflege- und Reparaturarbeiten sowie Datenbeschaffung für wissenschaftliche Untersuchungen wahr. Es werden Beschäftigungsmöglichkeiten für 2,0 VZE der EG 07 sowie 1,0 VZE der EG 09 eingerichtet, letztere auch für die Koordination der Aufgabenwahrnehmung, für höherwertigere Betreuungsaufgaben und allgemeine Verwaltungsaufgaben. Im Jahr 2017 (2018) stehen zusätzliche Sachmittel in Höhe von 86 Tsd. EUR (5 Tsd. EUR) zur Verfügung, u.a. auch für die Beschaffung von zwei Dienstkraftfahrzeugen (siehe Titel 511 01).

**Zu 111 01**

Einnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**Zu 112 01**

Mehr infolge einer Anpassung an die Ist-Einnahmen.

**Zu 119 01**

Der Ansatz beinhaltet die Einnahmen aus Erlösen durch Holzverkäufe, die im Rahmen von erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Waldflächen anfallen.

**Zu 124 01**

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzgrundstücke im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsischen Elbtalaue.

**Zu 124 67**

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 67.

**Zu 232 01**

Siehe Erläuterung zum Titel 427 03.

**Zu 232 66**

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66.

**Zu 282 63**

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 63.

**Zu 412 10**

Veranschlagt sind die Aufwendungen für neun ehrenamtliche Gebietsbetreuer sowie für Fahrkostenerstattungen gem. der Geschäftsordnung des Beirates für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue.

**Zu 427 03**

Ausgaben für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

**Zu 511 01**

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01. 2016	Soll 2017	Für 2017 erforderlich	Soll 2018	Für 2018 erforderlich
Personenkraftwagen	2	4	4	4	4
Anhänger	1	1	1	1	1
Nutz- und Sonderfahr- zeuge	1	1	1	1	1
Zusammen	4	6	6	6	6

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-9	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	33	33	33	30
518 01-5	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	18	18	17
518 02-3	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	2	3
525 01-1	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	1	1
526 02-6	332	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
527 01-4	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	4	5
546 05-1	332	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
811 01-4	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	33
981 11-4	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	347	347	345	344
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(594)	(594)	(519)	(354)
429 61-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
517 61-2	332	Grundbesitzabgaben	—	35	35	35	32
519 61-5	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen und Flächen Dritter	—	175	175	100	74
547 61-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	159	159	159	95
633 61-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	25	25	25	—
761 61-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 61-4	332	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
821 61-3	332	Erwerb von Grundstücken	—	200	200	200	154

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 518 01**

Ein Teilbetrag von 6.000 EUR ist für die Anmietung einer Lagerhalle mit Werkstatt veranschlagt.

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 61**

Zur Erfüllung des Schutzzwecks des Biosphärenreservatsgesetzes (§ 4 NELbtBRG) sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Biosphärenreservatsplans durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Satz 2 NELbtBRG i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG für Gebietsteil C das Land. Außerdem hat das Land die Kosten für notwendige Maßnahmen auf landeseigenen Flächen aus den hier veranschlagten Mitteln zu tragen.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter diese Zweckbestimmung fallen, können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

**Zu 517 61**

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

**Zu 519 61**

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Beschilderungen auf landeseigenen Flächen sowie auf Flächen, die der Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zugeteilt werden.

Ein Anteil von 75.000 EUR ist jährlich für die Offenhaltung hydraulisch wichtiger Bereiche der Elbufer aus Gründen des Hochwasserschutzes vorgesehen. Die Mittel können auch verwendet werden für entsprechende Maßnahmen auf Flächen Dritter.

**Zu 547 61**

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Gutachten und Werkverträgen zur Erstellung fachplanerischer Grundlagen und zur Umsetzung des Biosphärenreservatsplans (§ 22 NELbtBRV). Insbesondere kommen Aufträge in Betracht

- für die Kennzeichnung von bestimmten Bereichen, Wegen und Plätzen
- sowie für Effizienzkontrollen.

**Zu 633 61**

Für kommunale Maßnahmen im Interesse der Umsetzung des Biosphärenreservatsgesetzes.

**Zu 821 61**

Für notwendige Ankäufe insbesondere zur Sicherung der gesetzlich geforderten Naturdynamikbereiche gem. § 7 Abs. 2 NELbtBRG.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 62</b>		<b>Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen</b> Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (84) (1.175)	(374)	(374)	(353)	(319)
429 62-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
531 62-3	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	16	16	16	15
547 62-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	102	102	102	89
684 62-4	332	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	— 84 1.175	256	256	235	216
<b>TGr. 63</b>		<b>Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter</b> Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(0)
429 63-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 63-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
<b>TGr. 66</b>		<b>Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten</b> Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(219)
519 66-6	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	113
761 66-1	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	106
821 66-4	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen des Nationalen Naturerbes</b> Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 124 67.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(25)
519 67-4	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	25
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
761 67-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 62**

Die Mittel sind für die Informations-, Bildungs- und Forschungsarbeit sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Dokumentation nach Maßgabe der §§ 28, 31, 32 und 33 NELbtBRG bestimmt.

Für spezielle Aufgaben der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

**Zu 531 62**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

**Zu 547 62**

Enthalten sind Mittel für die Umsetzungsmaßnahmen zu den durch den Biosphärenreservatsplan definierten Schwerpunkten der Informations- und Bildungsarbeit.

**Zu 684 62**

Zuwendungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Informationszentrums in Bleckede sowie der Informationsstellen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. Die auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer in Niedersachsen“ geschlossenen Zuwendungsverträge haben aktuell folgende Laufzeiten:

Informationseinrichtung	Laufzeitende
Informationszentrum Schloss Bleckede	31.12.2021
Informationshaus Archezentrum Amt Neuhaus	31.12.2021
Informationsstelle Dannenberg	31.12.2021
Informationsstelle Gartow	31.12.2021
Informationsstelle Storkenkate Preten	31.12.2021

Die Erhöhung des Ansatzes um 21.000 EUR erfolgt aufgrund der Erhöhung der Förderbeträge für Informationszentren und Informationshäuser ab dem Jahr 2017.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524 TGr. 71 und 1525-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz *	134	185	241	216	235	256	256	256	256
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					235	256	256	256	256

\* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 1524 TGr. 71 und für den Nationalpark Nieders. Wattenmeer bei Kapitel 1525 Titel 633 64 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 684 62**

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	235	—	235
2018	—	235	21	256
2019	—	235	21	256
2020	—	235	21	256
2021	—	235	21	256
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.175	84	1.259

**Zu Titelgruppe 63**

Zur Verausgabung von zweckgebundenen Einnahmen und Spenden von Dritten für Aufgaben des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau sowie für die Buchung von durchlaufenden Fördermitteln.

**Zu Titelgruppe 66**

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

**Zu Titelgruppe 67**

Die Übertragung von Flächen innerhalb des Gebietes des „Nationalen Naturerbes“ vom Bund auf das Land erfolgte unter der Bedingung, dass Pachteinnahmen für diese Flächen für den Erhalt und die naturschutzfachliche Sicherung des „Nationalen Naturerbes“ zu verwenden sind.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1526** Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik</b>	(—)	(12)	(12)	(15)	(10)
511 98-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	2	2	5	6
511 99-1	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	7	7	7	1
525 98-4	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
525 99-2	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
538 98-9	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	3	3	3	1
538 99-7	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	3
547 99-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 98-3	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 1526</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				143	143	140	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				3	3	3	
<b>Summe der Einnahmen</b>				146	146	143	
4 Personalausgaben			—	1.079	1.121	1.012	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	583	664	506	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	281	281	260	
			84				
			1.175				
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	200	200	200	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	347	347	345	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	2.490	2.613	2.323	
			84				
			1.175				
<b>Zuschuss</b>				2.344	2.467	2.180	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 98/99**

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 1501 Titelgruppe 63 eingeplant.

**Zu 511 98**

Zahlungen an IT.N für angemietete IT-Systeme. Weniger infolge einer Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>EINNAHMEN</b>							
099 95-4	623	Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		31.500	31.500	32.000	31.415
119 01-7	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	10	1
119 10-6	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		—	—	—	—
232 11-5	623	Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		114	114	104	138
281 84-1	332	Erstattungen für die Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		—	—	—	—
359 01-8	851	Zuführung von 61 52 - 919 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 66, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 10, 632 11, 686 11, 919 10, 981 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		10.436	10.564	6.970	9.086

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 1552**

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL) ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 (BGBl. I 2010, 1513) und die Bundesverordnung zum Schutz des Oberflächengewässers vom 20. Juli 2011 (BGBl. I 2011, 1429) aufgrund § 23 WHG konkretisieren die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des WHG. Die Bundesverordnung zum Schutz des Oberflächengewässers wurde zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2013/39 novelliert. Mit der Novellierung werden neue EU-rechtliche Bestimmungen, insbesondere weitergehende Anforderungen an die Gewässerüberwachung und –analytik umgesetzt.

Die EG-WRRL beschreibt Ziele einer nachhaltigen Wasserpolitik. Sie verlangt von den Mitgliedsstaaten umfangreiche kontinuierliche Analysen, Messungen sowie Maßnahmenprogramme, um gesetzte Bewirtschaftungsziele (guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer, guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers, schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe) und sonstige Anforderungen (kostendeckende Wasserpreise, kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen) innerhalb eines engen Fristenplans bis spätestens 2027 zu erreichen. Die Arbeitsergebnisse sind in Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete zusammengefasst und mit den Wassernutzern und der interessierten Öffentlichkeit erörtert. Die ersten beiden Bewirtschaftungspläne, die innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abgestimmt wurden, sind am 22.12.2009 und 22.12.2015 veröffentlicht worden. Auf regionaler Ebene erfolgt die Bearbeitung unter enger Einbeziehung der wichtigsten Wassernutzer innerhalb von Gebietskooperationen. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme des zweiten Bewirtschaftungszyklus sind bis Ende 2021 umzusetzen.

Neben den Vorhaben, die unmittelbar auf die Verbesserung des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer ausgerichtet sind (Maßnahmenprogramme), sind in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 voraussichtlich folgende Arbeiten durchzuführen:

- Koordinierung in den Flussgebietseinheiten,
- Weiterentwicklung der Bewertungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten sowie Teilnahme am europäischen Interkalibrationsprozess,
- Umsetzung der Maßnahmenprogramme,
- Identifikation naturgemäßer Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die über eine typspezifische stabile arten- und individuenreiche Biozönose verfügen,
- Anlassbezogene bzw. steuernde Untersuchungen und Pilotvorhaben,
- Untersuchungen zur Relevanz von Stoffen (Watchlist, Mikroschadstoffe wie z.B. Arzneimittel oder Biozide),
- Bestandsaufnahme prioritäre Stoffe zur Erstellung eines vorläufigen Maßnahmenprogramms gemäß EG-Richtlinie 2013/39,
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen,
- Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- Beratung im Interesse einer verstärkten Maßnahmenumsetzung.

In dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen wird ein wesentlicher Teil des jährlichen Aufkommens der Abwasserabgabe und – soweit notwendig – die Rücklage des Kapitels 61 52 zur Finanzierung der Arbeiten und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL verwendet. Die Veranschlagungen des Kapitels 15 52 konzentrieren sich auf die Verbesserung der Gewässergüte in Oberflächengewässern. Zur Förderung von Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL für die Grundwasserkörper sowohl innerhalb als auch außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind Haushaltsmittel im Kapitel 15 56 veranschlagt.

Zur Umsetzung der EG-WRRL sind im Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Bewirtschaftungsplanung (Titel 547, 11, 686 11 und 981 14) und für Maßnahmenprogramme (Titelgruppen 72, 73 und 76) veranschlagt. Die Maßnahmenprogramme werden mit EU-Mitteln der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 mitfinanziert.

Daneben erfolgt die überblicksweise und operative Überwachung der Wasserkörper und die Klassifizierung der Oberflächen- und Grundwasserkörper gemäß EG-WRRL unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Qualitätskomponenten in den Bereichen Biologie, Chemie und Hydromorphologie überwiegend aus den Ansätzen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Kapitel 15 55, Titel 682 11).

**Zu 099 95**

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes i. d. Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), voraussichtlich zu erwartendes Aufkommen. Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe werden Maßnahmen finanziert, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (§ 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ist das Aufkommen bei 099 95 auf einem geringfügig niedrigerem Niveau als in den Vorjahren zu erwarten. Auf der Ausgabenseite sind die Erstattungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (633 95 und 671 95) an dem voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet.

Es sind folgende Zweckbestimmungen in den Deckungskreis der Ausgaben einbezogen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert werden:



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 099 95

	2017	2018
	In Tsd. EUR	
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen am Dethlinger Teich (15 02 – 633 03)	200	800
Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (15 02 – TGr. 66)	1 169	569
Sanierung Montanstandorte Region Harz (15 02 – TGr. 69)	400	400
Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (15 02 – TGr. 70)	500	500
Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRRL (15 52 – 547 11)	970	970
Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (15 52 – 631 11)	12	12
Verwaltungsausgaben für die FGG ELBE und Rhein sowie Monitoringaufgaben Tideelbe (15 52 – 632 10)	214	214
Erstattungen an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband (15 52 – 632 11)	39	39
Zuschüsse an die U.A.N. für die Wasserrahmenrichtlinieninfobörse (15 52 – 686 11)	171	174
Abführungen für den Verwaltungsaufwand Land (15 52 – 981 10)	27	27
(15 52 – 981 14)	373	309
(15 52 – 981 15)	300	300
Abführung für das Havariekommando (15 52 – 981 12)	284	268
Abführung für FGG Weser und FGG Ems (15 52 – 981 13)	255	255
Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung (15 52 – TGr. 72)	10 153	10 153
Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (15 52 – TGr. 73)	1 677	1 677
Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie – (15 52 – TGr. 74/75)	1 724	1 724
Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer (15 52 – TGr. 76)	950	900
Ölunfallbekämpfung (15 52 – TGr. 84)	3 000	3 000
Gewässerkundlicher Landesdienst beim NLWKN (15 55 – 682 11)	6 032	6 032
Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen (15 55 – 682 13)	4 791	4 791
Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG (15 52 – TGr. 95/96)	8 937	8 936
Summe Deckungskreis Abwasserabgabe	42 178	42 050

Über den Ansatz bei 099 95 hinaus sind Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 114 Tsd. EUR zu erwarten. Des Weiteren ist eine Entnahme aus der Rücklage des Kapitels 61 52 im Haushaltsjahr 2017 von 10 564 Tsd. EUR und im Haushaltsjahr 2018 von 10 436 Tsd. EUR vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand für das Land wird nach dem Ist-Ergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt. Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02, Titel 633 03 ausgebracht.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden. In der Regel stehen die Mittel erst zur Mitte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 13 AbwAG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 61 52) zugeführt werden.

**Zu 232 11**

Die Tideelbeanrainer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 82, 83 WHG für die Wasserkörper der Tideelbe ab und führen ein gemeinsames Monitoring gemäß § 9 und Anlage 4 der Oberflächengewässerverordnung durch. Zur Koordinierung der dafür notwendigen Arbeiten haben die Länder eine Arbeitsgruppe (AG) 'Koordinierungsraum Tideelbe' eingesetzt und finanzieren die dafür notwendigen Personal- und Sachausgaben gemeinsam. Das Monitoring und die Geschäftsführung der AG wird durch den NLWKN wahrgenommen. Die Tideelbeländer Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich an der Finanzierung der Personal- und Sachausgaben mit jeweils 57 Tsd. EUR (vgl. Erläuterung zu 632 10 und 981 72).

**Zu 359 01**

Für die Finanzierung von Maßnahmenprogrammen in dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen werden Haushaltsmittel aus der in Kapitel 61 52 eingerichteten Rücklage zugeführt. Der Finanzierungsbedarf aus der Rücklage erhöht sich gegenüber 2016, weil für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme in der zweiten Bewirtschaftungsperiode der Mittelbedarf ansteigt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1552** Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 82</b>		<b>Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste"</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 82/83.</i>		(742)	(788)	(788)	(582)
232 82-4	611	Erstattungen für die Unterhaltung des Fachbereichs III des Havariekommandos		474	504	504	372
381 82-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 12 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos		268	284	284	210
<b>A U S G A B E N</b>							
547 11-6	623	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	970	970	770	380
631 11-7	332	Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	12	12	13	10
632 10-5	332	Verwaltungsausgaben für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Rhein und die Koordinierung von Monitoringaufgaben im Bereich der Tidelbe <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	214	214	199	204
632 11-3	332	Erstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	39	39	39	31
686 11-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die Wasserrahmenrichtlinieninfobörse <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	174	171	168	148
919 10-2	851	Abführungen an 61 52 - 359 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	—	—	—	7.887

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 232 82**

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern erstatten 64 v. H. der Gesamtausgaben. Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 82.

**Zu 381 82**

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben des Fachbereichs.

**Zu 547 11**

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Untersuchungen insbesondere für die Bestandsaufnahme prioritärer Stoffe zur Erstellung eines vorläufigen Maßnahmenprogramms sowie zur Relevanz von Stoffen (Watchlist) gemäß EG-Richtlinie 2013/39 sowie anlassbezogener Untersuchungen und Pilotvorhaben. Der Haushaltsmittelbedarf nimmt aufgrund steigender Anforderungen an den Umfang der Untersuchungen zu. Der Ansatz ist in Höhe von 600.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 631 11**

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip.

Für die bundesweite Sammlung der Altöle und ölhaltigen Abwässer (Bilgenöle) wird gem. Staatsvertrag (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) (Nds. GVBl. Nr. 26/2010, S. 507) als verantwortliche innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Duisburg) bestimmt. Der Staatsvertrag ist am 28.12.2010 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 10/2011 S. 128) und der Sammeldienst für das anfallende Altöl und die ölhaltigen Abwässer wird seit dem 01.01.2011 vom Bilgenentwässerungsverband organisiert und abgerechnet.

Veranschlagt ist der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungskosten für die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) sowie die Pflege des elektronischen Bezahlsystems. Diese Kosten sind an den Bund zu erstatten.

Der Finanzierungsanteil Niedersachsens an dem Bilgenentwässerungsverband und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag sind bei Titel 632 11 veranschlagt.

**Zu 632 10**

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle in Magdeburg. Die Verwaltungsvereinbarung wurde im März 2004 geschlossen und im Frühjahr 2009 überarbeitet. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil beläuft sich auf 13,5 v.H. der Gesamtausgaben.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes des Rheins haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung geschlossen, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil von 1 v.H. der Gesamtausgaben.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die sächlichen Haushaltsmittel für die Durchführung des Monitorings für die Wasserkörper der Tideelbe bereitgestellt, vgl. Erläuterung zu 232 11. Die Erhöhung des Ansatzes ist auf höheren Haushaltsmittelbedarf für das Monitoring der Tideelbe-Wasserkörper zurückzuführen.

**Zu 632 11**

Veranschlagt sind bei diesem Titel die auf Niedersachsen entfallenden Ausgaben des Bilgenentwässerungsverbands und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 11**

Die Förderung der ‚Wasserrahmenrichtlinien-Infobörse‘ bei der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) ist ab dem Haushaltsjahr 2015 für einen fünfjährigen Zeitraum aufgelegt, um den Umsetzungsprozess der EG-WRRL auf kommunaler Ebene im Verlauf des zweiten Bewirtschaftungszyklus zur WRRL unterstützen zu können.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	171	—	—	171
2018	174	—	—	174
2019	175	—	—	175
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	520	—	—	520

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 10-0	891	Abführung an 13 50 - 381 15 für Versorgungsanteile des beamteten Personals im Zusammenhang mit der Abführung bei 981 14 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	27	27	27	14
981 12-6	891	Abführung an 15 52 - 381 82 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	268	284	284	210
981 13-4	891	Abführung an 15 55 - 381 14 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	255	255	255	255
981 14-2	891	Abführung an 15 01 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und für Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	309	373	296	182
981 15-0	891	Abführung an 15 55 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	300	300	300	276
<b>TGr. 72</b>		<b>Titelgruppe(n)</b> <b>Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.200) (5.200) (3.900)	(10.153)	(10.153)	(6.606)	(7.217)
429 72-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	72	72	72	64
637 72-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	— — 1.800	600	600	—	359
682 72-2	623	Erstattungen an den NLWKN	—	640	640	640	117

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 981 10**

Abführung an 13 50 – 381 15 für den Versorgungszuschlag des beamteten Personals, für das ein Betrag aus 15 52 – 981 14 an das Kapitel 15 01 verrechnet wird.

**Zu 981 13**

Abführung zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben der Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (105.000 EUR). Die Abwicklung der Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Wirtschaftsplan des NLWKN.

**Zu 981 14**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

Daneben ist für die Aufgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, für Schwerpunktaufgaben im Fachbereich Abwasser sowie für Aufgaben der EU-Förderung eine Personalfinanzierung wie folgt vorgesehen:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Wirtschaftliche Analyse Maßnahmenprogramm	A 15	Unbefristet
1	Fachliche Koordinierung Maßnahmenprogramme	A 14	Unbefristet
1	Schwerpunktaufgaben Fachbereich Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz (seit 2016)	EG 13	Befristet bis 2017
1	Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der EU-Förderung (neu ab 2017)	EG 12	Befristet bis 2020

**Zu 981 15**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

**Zu Titelgruppe 72**

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Anzahl der rund 1.600 Oberflächenwasserkörper, davon 1.562 Fließgewässer, 27 Stehende Gewässer und 15 Übergangs- und Küstengewässer, die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dies wird durch die vorliegenden Messergebnisse (Klassifizierungsarbeiten nach länderübergreifend abgestimmten Methoden) bestätigt.

Bei den Oberflächengewässern stehen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur sowie zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Vordergrund. Der niedersächsische Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen nach Art. 11 EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wurde für den zweiten Bewirtschaftungszyklus bis 2021 fortgeschrieben. Dieser wurde nach Anhörung der Öffentlichkeit im Jahr 2015 von der niedersächsischen Landesregierung beschlossen und fristgemäß am 22. Dezember 2015 veröffentlicht.

Auf der Grundlage von europäischen Vorgaben und bundeseinheitlichen Verabredungen sind für den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen Maßnahmenkataloge entwickelt worden. Diese sind für den Bereich Oberflächengewässer als vorläufige Angebotsprogramme ausgestaltet. Dem Bereich liegt eine bestimmte Maßnahmenkulisse mit prioritären Wasserkörpern zugrunde, die entsprechend den fachlichen Anforderungen ermittelt wurde. Im Interesse eines gezielten Haushaltsmitteleinsatzes werden Schwerpunktgewässer und -gebiete ermittelt, bei denen Erfolge im Hinblick auf die Umweltziele zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel verwiesen. Die Maßnahmenprogramme beinhalten insbesondere Projekte zur naturnahen Gewässergestaltung wie die Anlage von Gewässerentwicklungstreifen oder die Beseitigung biologischer Sperren (Wehre, Abstürze).

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen im Wesentlichen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52 – Sondervermögen ELER und gegebenenfalls Kapitel 50 93 – Sondervermögen EMFF).

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Ausgaben für denselben Zweck können, soweit Investitionen zur Entwicklung landeseigener Gewässer erfolgen, auch im Kapitel 15 55, Titel 891 11 zur Verfügung gestellt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 686 72, 883 72 und 893 72).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 – CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.197	1.878	3.434	5.266	4.000	5.667	5.667	5.667	4.104
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					5.900	4.600	4.800	4.300	5.100
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.000	5.667	5.667	5.667	4.104

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sind insgesamt im Kapitel 51 52 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Ein Teil der EU-Mittel kann zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 72) zur Verfügung gestellt werden.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

**Zu 429 72**

Zur Finanzierung von Personal (1 Stelle EG 13Ü) beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die WRRL-Qualitätskomponente Fische (Monitoring und wissenschaftliches Begleitprogramm).

**Zu 637 72**

Die Erfahrungen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 15 WRRL und ein Pilotvorhaben zur verstärkten Maßnahmenumsetzung der EG-WRRL zeigen, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können, wenn nicht verstärkt für die Durchführung von fachlich sinnvollen Projekten geworben wird. Die Unterhaltungsverbände sind besonders geeignet, bei den Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung eine zentrale Rolle zu übernehmen.

Zur verstärkten Umsetzung geeigneter Maßnahmen wurde die Gewässerallianz Niedersachsen ins Leben gerufen. Bei dieser Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten Unterhaltungsverbänden als Projektträgern werden in einer fachlich definierten Gewässerkulisse zielführende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Eine erste Evaluation des Projektes in 2016 hat ergeben, dass der gewählte Ansatz deutlich positive Wirkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht aufzeigt. Die ursprünglich bis in das Jahr 2016 ausgerichtete Pilotphase wird bis Ende 2018 verlängert.

## ERLÄUTERUNGEN

## Noch zu 637 72

## Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	600	—	600
2018	—	600	—	600
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.200	—	1.200

## Zu 682 72

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 72-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	250	250	250	199
761 72-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	1.900 1.900 600	2.750	2.750	1.600	884
883 72-8	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	900 900 600	2.500	2.500	1.650	1.963
893 72-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	2.400 2.400 900	2.917	2.917	2.100	3.104
981 72-0	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personalausgaben im NLWKN im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmenprogramme	—	424	424	294	527
<b>TGr. 73</b>		<b>Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(800) (1.100) (900)	(1.677)	(1.677)	(1.350)	(42)
682 73-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	200	200	200	—
683 73-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte in der Dümmerregion	— 300 300	150	150	150	—
761 73-8	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	300 300 —	500	500	400	42
883 73-6	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200 200 300	300	300	300	—
893 73-1	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	300 300 300	527	527	300	—
<b>TGr. 74/75</b>		<b>Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (EG-MSRL) Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	(—) (200) (—)	(1.724)	(1.724)	(1.258)	(1.697)
547 74-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 200 —	698	698	412	465
631 74-5	623	Erstattung der Kosten für das gemeinsame Sekretariat Meeresschutz in Hamburg	—	80	80	80	84
682 74-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	600	600	400	—
685 74-8	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	881

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 72**

In 2016 wurde ein bei 637 72 veranschlagter Anteil an Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000 EUR bei diesem Titel (zu Lasten 2017) in Anspruch genommen. Zudem wurde in 2016 überplanmäßig eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2017 bereitgestellt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	1.650	—	1.650
2018	—	50	800	850
2019	—	—	600	1.400
2020	—	—	500	1.100
2021	—	—	600	500
2022 ff.	—	—	500	—
Summe	—	1.700	1.900 1.900	5.500

**Zu 883 72**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	400	—	400
2018	—	—	300	300
2019	—	—	300	600
2020	—	—	300	600
2021	—	—	300	300
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	900 900	2.200

**Zu 893 72**

In 2016 wurde ein bei 883 72 veranschlagter Anteil an Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 EUR bei diesem Titel (zu Lasten 2017) in Anspruch genommen. Zudem wurde in 2016 überplanmäßig eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.740.000 EUR zu Lasten

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 893 72**

der Haushaltsjahre 2017 (1.200.000 EUR), 2018 (510.000 EUR) und 2019 (30.000 EUR) bereitgestellt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	1.700	—	1.700
2018	—	810	1.100	1.910
2019	—	330	700	2.130
2020	—	—	1.100	600
2021	—	—	700	1.300
2022 ff.	—	—	600	600
Summe	—	2.840	2.400 2.400	7.640

**Zu 981 72**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung von Maßnahmenprogramme für folgende Aufgabenbereiche:

Anzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Biologie Oberflächengewässer	EG 13	Unbefristet
1	Biologie Übergangs- und Küstengewässer Ems-Dollart	EG 13	Unbefristet
1	Seenlimnologie	EG 13	Unbefristet
1	EU-Berichterstattung ‚WISE‘	EG 12	Unbefristet
0,6	Koordinierung Monitoring Tideelbe (KORTEL)	EG 12	Unbefristet
2	Begleitung/Projektkoordination Gewässerallianzen	EG 11	Befristet bis 2018

In den Jahren 2017 und 2018 werden zwei Beschäftigungsmöglichkeiten der EG 11 im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt „Gewässerallianzen Niedersachsen“ zusätzlich finanziert. Die Sachmittel sind bei 637 72 veranschlagt.

Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

**Zu Titelgruppe 73**

Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 und Artikel 13 EG-WRRL sind 27 niedersächsische Stillgewässer aufgenommen. In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Zahl der niedersächsischen Stillgewässer die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dafür sind häufig hohe Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten verantwortlich.

Das Ziel ist daher, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. Die angestrebten Maßnahmen sind zum Beispiel

- Investitionen zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Uferbereichen
- Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen),
- Entschlammung,
- Verbesserung der Wasserretention,
- Konzeptionelle Vorarbeiten sowie
- begleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Titelgruppe 72 hingewiesen. Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52).

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Weitere Haushaltsmittel zur Fortsetzung der Dümmersanierung sind bei Kapitel 1555, Titel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 683 73, 883 73 und 893 73).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Seenentwicklung; RdErl. d. MU v. 30.03.2016 (Nds.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 73**

MBI. S. 495).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					750	977	977	977	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					1.020	815	750	680	630
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					750	977	977	977	600

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sind insgesamt im Kapitel 51 52 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Ein Teil der EU-Mittel kann zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 73) zur Verfügung gestellt werden.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

**Zu 682 73**

Im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Dümmersanierung sind Haushaltsmittel für Monitoring erforderlich. Die Haushaltsmittel sind bei diesem Titel veranschlagt.

**Zu 683 73**

Zielsetzung der Gewässerschutzberatung, die durch die Landwirtschaftskammer in der Dümmerregion angeboten wird, ist unter anderem auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen mit Nutzerinnen und Nutzern land- und forstwirtschaftlicher Flächen hinzuwirken, die sich dadurch zu Gewässer schonender Landbewirtschaftung verpflichten. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten hierfür eine Entschädigungsleistung.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	150	150
2019	—	—	150	150
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 73**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	100	100
2019	—	—	100	200
2020	—	—	100	200
2021	—	—	100	100
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	600

**Zu 883 73**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	100	100	200
2019	—	100	100	300
2020	—	—	100	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	200	700

## ERLÄUTERUNGEN

## Zu 893 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	100	100	200
2019	—	100	100	300
2020	—	—	100	200
2021	—	—	100	100
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	900

## Zu Titelgruppe 74/75

Die veranschlagten Mittel der TGr. 74/75 dienen der Erfüllung der Aufgaben aufgrund der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Im Jahr 2008 ist vom Europäischen Parlament und vom Rat eine Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie als Umweltsäule einer nachhaltigen integrierten Meerespolitik beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Damit wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die Richtlinie beinhaltet – analog zur EG-Wasserrahmenrichtlinie - vielfältige Mess-, Koordinierungs- und Planungsaufgaben sowie Berichtspflichten. Im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung entstehen in Niedersachsen insbesondere zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Meeresüberwachung und Meeresforschung sowie Koordinierung mit anderen Meeresanrainern und eine Optimierung des marinen Datenmanagements. Nach § 45 h WHG bzw. Artikel 13 MSRL ist ein Maßnahmenprogramm als Bestandteil einer Meeresstrategie für die Nordsee aufzustellen und der EU-Kommission zu übermitteln. Es wurden insgesamt 31 Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Meere entwickelt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verringerung der Nähr- und Schadstoffbelastung der Meere, zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, zum nachhaltigen Umgang mit Meeresressourcen einschließlich der Fischerei sowie zu Energieeinträgen (Schall, Licht, Wärme). Im besonderen Blickpunkt steht das Problem 'Müll im Meer'. Das Maßnahmenprogramm ist am 31.03.2016 der EU-Kommission übermittelt worden. Es ist bis zum 31.12.2016 zu operationalisieren und dementsprechend umzusetzen.

## Zu 547 74

Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung von Mess-, Planungs- und Koordinierungsarbeiten (z.B. OSPAR / regionale Koordinierung der MSRL). Der Ansatz ist in Höhe von 412.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5). Die Verpflichtungsermächtigung dient zum Abschluss eines zweijährigen Vertrages zur Untersuchung von Nährstoffeinträgen in Küstengewässer.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	100	100
2019	—	—	100	100
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	200	200

## Zu 631 74

Seit 1997 bilden der Bund und die Küstenländer die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP). Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Einrichtung eines übergreifenden Programms im Bereich des deutschen Fest-



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu 631 74**

landssockels und in Bereichen, in denen Deutschland aufgrund internationaler Regelungen zur Überwachung verpflichtet ist. Hierzu gehören auch die nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie notwendigen Koordinierungen und gemeinsamen Messprogramme. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist gemäß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern die 'Koordinierungsstelle Meereschutz' beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrologie in Hamburg eingerichtet. Die Kostenteilung entspricht dem Finanzierungsschlüssel der Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (vgl. Erläuterungen zu den Titelgruppen 82/83 und 84). Auf Niedersachsen entfallen demnach 36 v.H. der Gesamtausgaben.

**Zu 682 74**

Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur EG-MSRL bringt zusätzliche Anforderungen an Monitoring und Messungen zur Gewässergüte mit sich. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind bei diesem Haushaltstitel ausgebracht.

**Zu 685 74**

Bis zum Jahr 2015 waren bei diesem Titel Haushaltsmittel zur Mitfinanzierung des Meeresforschungs-Verbundvorhabens „wissenschaftliche Monitoringkonzepte für die Deutsche Bucht“ (WIMO) veranschlagt, mit dem neue integrative Ansätze zur Überwachung des Zustands der Nordsee konzeptionell erarbeitet und zusammengeführt werden. Ein wesentliches Projektziel bestand darin, innovative technische Möglichkeiten wie Fernerkundung oder Modellierung mit klassischen Methoden der Meeresüberwachung zu verknüpfen.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 74-0	623	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	20	—
981 74-6	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	127	127	196	115
981 75-4	891	Abführung an 15 25 - 381 11 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	219	219	150	153
<b>TGr. 76</b>		<b>Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(400) (300) (300)	(900)	(950)	(620)	(—)
761 76-2	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	— — 300	200	200	180	—
883 76-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	200	200	180	—
893 76-6	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	400 300 —	500	550	260	—
<b>TGr. 82/83</b>		<b>Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 82.</i>	(—)	(742)	(788)	(788)	(593)
429 82-2	611	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	450	400	352	361
459 82-9	611	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	1	1	1	—
547 82-5	611	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	161	212	260	149
981 82-7	891	Abführung an 13 50 - 381 15 für Versorgungsanteile des beamteten Personals des Havariekommandos	—	30	41	41	19
981 83-5	891	Abführung an 15 01 - 381 12 für Personalausgaben der Beamten des Havariekommandos	—	100	134	134	64
<b>TGr. 84</b>		<b>Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	(—)	(3.000)	(3.000)	(3.000)	(2.621)
547 84-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	19
632 84-9	332	Erstattungen an Länder	—	1.700	1.700	1.700	1.456

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 981 74**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Meeresbiologie	A 14	Unbefristet
1	Zustandsbewertung und -beurteilung der Übergangs- und Küstengewässer	EG 14	Unbefristet

Ab 2017 wird eine Beschäftigungsmöglichkeit der Wertigkeit EG 13 für die Aufgabe 'Bereitstellung von Geodaten und Erfüllung Berichtspflichten nach EG-MSRL und Inspire-RL' in das Kapitel 15 25 verlagert. Dementsprechend entfällt die Abführung an das Kapitel 15 55, vgl. Erläuterung zu 981 75.

Die unbefristeten Stellen/Beschäftigungsmöglichkeiten sind im Stellenplan bzw. in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

**Zu 981 75**

Zur Finanzierung von Personal im Kapitel 15 25 zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Betreuung Küstendatenbank	EG 13	Unbefristet
1	Überwachungsprogramme, Bewertungsverfahren	EG 13	Befristet bis 2019
1	Bereitstellung von Geodaten und Erfüllung Berichtspflichten nach EG-MSRL und Inspire-RL	EG 13	Unbefristet

Die bis Ende 2016 beim Kapitel 15 55 (NLWKN) veranschlagte Beschäftigungsmöglichkeit für die Bereitstellung von Geodaten und Erfüllung von Berichtspflichten nach EG-MSRL und Inspire-RL wird mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 in das Kapitel 15 25 (Nationalpark Wattenmeer) verlagert.

**Zu Titelgruppe 76**

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRRL wird festgestellt, dass für die 15 Übergangs- und Küstengewässer (z. B. Ästuare Weser, Elbe und Ems) die Umweltziele der EG-WRRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Das Verfehlen der Umweltziele ist überwiegend durch Eutrophierung verursacht. Von den Anforderungen an die Bewirtschaftung der Übergangs- und Küstengewässer hängt auch der Handlungsbedarf für die Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Fließgewässer des Binnenlandes ab. Die Entwicklung der Übergangsgewässer und Küstengewässer zielt auf die Verbesserung der Qualitätskomponenten der WRRRL und der Indikatoren der MSRL ab. Die Vorhaben sind in einem Maßnahmenprogramm nach Art. 11 EG-WRRRL enthalten. Es sollen wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer gefördert werden. Dazu zählen:

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, Herstellung von Tidepoldern,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer,
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie
- nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Kapitel 1552 und zur Titelgruppe 72 verwiesen.

Die Mittel der Titelgruppe dienen auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52). Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Weitere Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen an der Ems sind bei Kapitel 1502, Titelgruppe 80 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 883 76 und 893 76).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Übergangs und Küstengewässern; RdErl. d. MU vom 07.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 76

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					440	750	700	700	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					550	450	450	500	450
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					440	750	700	700	500

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sind insgesamt im Kapitel 51 52 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Ein Teil der EU-Mittel kann zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte (761 76) zur Verfügung gestellt werden.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitate, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV)

**Zu 761 76**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	100	—	100
2019	—	100	—	100
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	—	300

## ERLÄUTERUNGEN

**Zu 893 76**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	—	—	—
2018	—	—	100	100
2019	—	—	100	300
2020	—	—	200	300
2021	—	—	100	—
2022 ff.	—	—	200	—
Summe	—	—	300 400	700

**Zu Titelgruppe 82/83**

Zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die den Küstenländern aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und über die Errichtung des Havariekommandos vom 19.6.2002 (RdErl. d. MU v. 7.2.2003, Nds.MBL. S. 183) obliegen, und der zwischen den Partnern vereinbarten Aufgabenverteilung, wurde im Havariekommando Cuxhaven ein Fachbereich III „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ errichtet. Die Kosten werden anteilig von den Küstenländern getragen (vgl. 232 82). Die sächlichen Verwaltungsausgaben trägt der Bund, der hierfür eine anteilige Erstattungspauschale von den Ländern erhält (Teilbetrag bei 547 82). Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Der niedersächsische Anteil beträgt z. Z. 36 v. H. der Gesamtausgaben (vgl. 381 82).

**Zu 429 82**

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

	für 2018 durchschnittlich erforderlich	für 2017 durchschnittlich erforderlich	für 2016 durchschnittlich enthalten
EG 14	1	1	1
EG 12	1	1	1
EG 11	1	1	1
EG 8	1	1	1
Zusammen	4	4	4

Darüber hinaus wird der Fachbereich III um eine Tarifbeschäftigung der Wertigkeit Entgeltgruppe 12 im Wege der Abordnung vorübergehend verstärkt. Zum Ausgleich vorübergehend ungenutzter Planstellenanteile im Kapitel 15 01 (s. Erläuterung zu 981 83) erfolgen befristete Ersatzbeschäftigungen im Tarifbereich über die ausgewiesenen Beschäftigungsmöglichkeiten hinaus. Die Ansätze bei 429 82, 981 82 und 981 83 sind entsprechend angepasst.

**Zu 547 82**

Weniger infolge Reduzierung der an den Bund zu erstattenden Sachausgabepauschale.

**Zu 981 82**

Abführung des Versorgungszuschlages für die beamtete Leitung des Havariekommandos – Fachbereich III “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ (A 15) und zwei Bearbeiter/innen (A 12 und A 13 – Rat/Rätin). Die Planstellen sind im Kapitel 15 01 veranschlagt.

**Zu 981 83**

Abführung der Personalausgaben für die beamtete Leitung des Havariekommandos – Fachbereich III “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ (A 15) und zwei Bearbeiter/innen (A 12 und A 13 – Rat/Rätin). Die Planstellen sind im Kapitel 15 01 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 84**

Der Bund und die fünf Küstenländer haben sich durch Verwaltungsabkommen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Küstengebiet verpflichtet.

Den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte sowie neue Beschaffungen (nach dem Systemkonzept 2008) finanzieren der Bund und die fünf Küstenländer jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Der niedersächsische Anteil beträgt 36 v. H. der Gesamtausgaben.



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 632 84**

Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil an den laufenden Kosten und den Ausgaben für sonstige Maßnahmen, die keine Investitionen darstellen.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1552** Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
882 84-5	332	Anteil des Landes an den Investitionen (Beschaffungsprogramm der Länder)	—	1.300	1.300	1.300	1.146
<b>TGr. 95/96</b>		<b>Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 10, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	(—) (—) (200)	(8.936)	(8.937)	(9.499)	(8.410)
632 95-4	623	Zuweisungen an Länder	—	251	252	214	83
633 95-0	623	Erstattungen an Gemeinden(GV) gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz	—	4.600	4.600	5.080	4.216
633 96-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands	—	400	400	400	376
671 95-0	623	Erstattungen an Sonstige gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz	—	3.200	3.200	3.200	3.119
685 95-0	623	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung gem. § 13 AbwAG	—	340	340	340	328
685 96-9	623	Zuschüsse an Sonstige	—	45	45	45	43
686 95-7	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	— — 200	100	100	220	—
887 95-2	623	Zuweisungen für Investitionen an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	244

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 882 84**

Anteil Niedersachsens an dem Investitionsprogramm gemäß dem gültigen Systemkonzept.

**Zu 632 95**

Anteil des Landes Niedersachsen am Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“. Zur Bestandsaufnahme der Emissionen prioritärer Stoffe in die Gewässer aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen wird ein zwischen allen Bundesländern abgestimmtes Monitoringprojekt für drei Jahre beginnend mit dem Jahr 2016 aufgelegt. Die Finanzierung teilt sich zwischen den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel auf. Der Finanzierungsbeitrag Niedersachsens beläuft sich insgesamt für die dreijährige Projektlaufzeit auf rund 210.000 EUR. Für das Jahr 2017 sind 83.000 EUR und für das Jahr 2018 sind 82.000 EUR vorgesehen.

**Zu 633 95**

Erstattungen an Gemeinden (GV) infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG. Der Ansatz ist reduziert aufgrund der Ist-Ergebnisse der Vorjahre.

**Zu 633 96**

Gemäß der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 513), erhalten die kommunalen Körperschaften pauschale Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der ihnen durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes entsteht.

**Zu 671 95**

Erstattungen an sonstige Abgabepflichtige infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG.

**Zu 685 95**

Die sächlichen Ausgaben der Zuständigen Stelle für die Ausbildung und Fortbildung in den Umwelttechnischen Berufen sind hier veranschlagt. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 685 96**

Zuschuss an das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Prüfzeichen/Bauartzulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sowie für die Erteilung von bundesweit gültigen Verwendbarkeitsnachweisen für Güllebehälter und die zugehörigen Anlagen.

**Zu 686 95**

Die veranschlagten Haushaltsmittel einschließlich der Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 2016 sind für die Förderung des Projekts „Norddeutsches Netzwerk Klärschlamm“ vorgesehen. Angesichts der zu erwartenden rechtlichen Veränderungen in der Klärschlamm- und der Düngeverordnung sind neue Lösungen für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung zu finden. In einem dreijährigen Projekt sollen praktikable Entsorgungskonzepte und alternative Entsorgungswege für das Klärschlammaufkommen entwickelt werden. Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) organisiert zu dieser Fragestellung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kläranlagenbetreibern durch Aufbau überregionaler und regionaler Arbeitsgruppen. Die der DWA entstehenden Ausgaben werden durch das Land Niedersachsen mitfinanziert.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des „Norddeutschen Netzwerkes Klärschlamm“

Rechtliche Grundlage:

Zuwendung nach § 23, 44 Landeshaushaltsordnung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz					220	100	100		
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					220	100	100		

Empfänger:

[ ] Unternehmen [ x ] Vereine/Verbände [ ] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ] Private/Sonstige

Förderart:



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 95**

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2016

Befristung:

Nein       Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Neuausrichtung der Klärschlammverwertung durch die Kläranlagenbetreiber in Niedersachsen

Zielgruppe:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	100	—	100
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	—	200

**Einzelplan 15**    **Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1552**    **Verwendung der Abwasserabgabe**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1552</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		31.500	31.500	32.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10	10	10	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		588	618	608	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		10.704	10.848	7.254	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		42.802	42.976	39.872	
		4 Personalausgaben	—	523	473	425	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	200	1.829	1.880	1.442	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	13.595	13.593	13.338	
		7 Baumaßnahmen	300 2.300	3.450	3.450	2.180	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.200 900	8.244	8.294	6.110	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	4.200 4.100 2.100	2.059	2.184	1.977	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	6.400 6.800 5.300	29.700	29.874	25.472	
		<b>Überschuss</b>		13.102	13.102	14.400	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-4	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	5	—
119 10-3	623	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) <i>*** Rückzahlungen an den Bund sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben</i>		20	20	20	9
119 11-1	625	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) <i>*** Rückzahlungen an den Bund sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben</i>		50	50	50	59
331 61-7	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland		7.027	6.667	6.067	3.311
331 81-1	625	Zuweisungen des Bundes für den Küsten- schutz		43.120	43.120	43.120	43.119
381 10-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 14		3.417	1.327	6.821	10.379
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 86</b>		<b>Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86/87.</i>		(—)	(—)	(—)	(2.546)
234 86-7	623	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	303
334 86-1	623	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbau- hilfefonds für Investitionen		—	—	—	2.243
<b>A U S G A B E N</b>							
531 11-0	623	Ausgaben für Veröffentlichungen (Erläute- rungstafeln) für Baumaßnahmen der GA <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556- 119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	10	10	10	—
637 11-2	623	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556- 119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	—	—	10	29

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 1554**

Zur Gemeinschaftsaufgabe:

Soweit die Zweckbestimmungen nachstehend als Gemeinschaftsaufgabe erläutert sind, handelt es sich um Ausgaben des 45. und 46. Rahmenplans (2017 und 2018) nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Gefördert werden danach für die Aufgabe „Hochwasserschutz im Binnenland“ (TGr. 61) Maßnahmen zur Sicherung von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahren und für die Aufgabe „Küstenschutz“ (TGr. 81) Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.

**Zu 331 61**

Aus dem Rahmenplan werden in beiden Haushaltsjahren Bundesmittel von 5,767 Mio. EUR bereitgestellt. Aus dem Sonderrahmenplan werden im Haushaltsjahr 2017 Bundesmittel von 0,9 Mio. EUR und 1,26 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2018 in Anspruch genommen.

**Zu 331 81**

Veranschlagt sind bei diesem Titel die Bundesmittel sowohl aus dem Rahmenplan (36,120 Mio. EUR) als auch aus dem Sonderrahmenplan (7,0 Mio. EUR).

**Zu 381 10**

Die zur Kofinanzierung der Bundesmittel der GA insgesamt aufzubringenden Landesmittel belaufen sich im Haushaltsjahr 2017 auf 22,925 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 auf 23,165 Mio. EUR. Die Zuführung aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr deckt diesen Finanzierungsanteil des Landes im Haushaltsjahr 2017 zu 5,79 % und im Haushaltsjahr 2018 zu 14,75 % ab.

**Zu Titelgruppe 86**

In dieser Titelgruppe werden die Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ vereinnahmt, vgl. Erläuterungen zur Ausgabeteilgruppe 86/87.

**Zu 531 11**

Gemäß dem Rahmenplan zur GA ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 EUR die Öffentlichkeit auf die gemeinsame Mitfinanzierung von Bund und Land hinzuweisen. Die notwendigen Haushaltsmittel zur Herstellung dieser Erläuterungstafeln sind bei diesem Titel veranschlagt.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland</b> Übertragbar. *** Die Ausgabeermächtigungen vermindern sich um 5/3 der Mindereinnahmen bei 331 61. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(7.977) (7.977) (5.814)	(11.712)	(11.112)	(10.112)	(5.518)
761 61-1 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen *** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.	5.163 4.663 2.300	4.600	4.000	2.500	1.032
883 61-0 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.100 1.300 500	3.800	3.800	4.057	1.259
893 61-5 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	1.714 2.014 3.014	3.312	3.312	3.555	3.227
<b>TGr. 62</b>		<b>Beseitigung von Hochwasserschäden (Aufbauhilfefonds)</b> Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(—)	(—)	(—)	(-253)
761 62-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
893 62-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	-253

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 61**

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Über den Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe werden 9,612 Mio. EUR je Haushaltsjahr bereitgestellt. Um vordringliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen, werden ab dem Jahr 2015 über den Rahmenplan hinaus zusätzliche investive Haushaltsmittel über einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zur Verfügung gestellt. Der Sonderrahmenplan stellt das Finanzierungsinstrument für das Nationale Hochwasserschutzprogramm dar. Die dazugehörigen Vorhaben werden entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Diese Priorisierung bildet die Grundlage für die jährliche Verteilung der Haushaltsmittel. Mit Beginn des Jahres 2016 wird unter niedersächsischer Federführung die Maßnahme „Wiedergewinnung von Retentionsraum/Beseitigung von Engstellen an der Unteren Mittelbe (Umsetzung Rahmenplan Elbe mit Deichrückverlegung, Vorlandmanagement und Flutrinnen)“ realisiert. Über den Sonderrahmenplan werden 1,5 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2017 und 2,1 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt.

Für die Maßnahmen werden Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO gewährt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 61) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

„Priorität 3 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen.“

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	9.532	7.107	5.131	4.486	7.612	7.112	7.112	7.112	7.112
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					6.275	7.405	9.500	9.000	8.685
Bund					4.568	4.268	4.268	4.268	4.268
Sonstige									
Zuschuss					3.044	2.844	2.844	2.844	2.844

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 51 52 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. Ein Teil der EU-Mittel kann zur Kofinanzierung von Haushaltsmitteln für landeseigene Projekte zur Verfügung gestellt werden, vgl. Erläuterungen zu Titel 761 61.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 61**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2016 ver- fügbar	2017	2018	Noch zu veranschlagen		Summe (2019 bis 2020 ff.)
					2019	2020 ff.	
in Tsd. EUR							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase (2015)	16.000	4.725	1.000	2.300	4.400	3.575	7.975
Düker Vorflutkanal Fehntjer Tief (2016)	7.000	400	4.500	2.100	0	0	0
Ems-Jade-Kanal – Erhöhung und Verstärkung der Deiche bei Friedeburg (2016)	7.900	340	500	2.500	2.500	2.060	4.560
Summe	30.900	5.465	6.000	6.900	6.900	5.635	12.535

Die Finanzierung der Projektausgaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wird um EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ergänzt.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein zusätzlicher Bundesanteil an Verpflichtungsermächtigung für Projekte des Sonderrahmenplans Hochwasserschutz in Höhe von 1,5 Mio. EUR (0,3 Mio. EUR zu Lasten 2017 und 1,2 Mio. EUR zu Lasten 2018) zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses des Landes ergab sich somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz eine weitere Ermächtigung in Höhe von 2,5 Mio. EUR (0,5 Mio. EUR zu Lasten 2017 und 2,0 Mio. EUR zu Lasten 2018), die über die im Haushaltsplan 2016 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung hinausging.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	90	1.900	—	1.990
2018	—	2.600	1.700	4.300
2019	—	300	1.700	5.000
2020	—	—	1.263	2.926
2021	—	—	1.663	—
2022 ff.	—	—	500	500
Summe	90	4.800	5.163	14.716

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 883 61**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	300	—	300
2018	—	200	800	1.000
2019	—	—	400	1.100
2020	—	—	700	1.100
2021	—	—	100	400
2022 ff.	—	—	300	400
2021	—	—	100	100
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	1.300 1.100	2.900

**Zu 893 61**

Im Jahr 2016 ist über die im Haushaltsplan 2016 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung hinaus ein zusätzlicher Anteil an Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 436.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2017 aus dem Kapitel 09 04 zu diesem Titel verlagert worden.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	2.136	—	2.136
2018	—	1.000	1.200	2.200
2019	—	314	600	1.914
2020	—	—	1.000	1.914
2021	—	—	214	714
2022 ff.	—	—	500	714
2021	—	—	214	214
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.450	2.014 1.714	7.178

**Zu Titelgruppe 62**

Im Haushaltsjahr 2015 wurden die Maßnahmen des ehemaligen Fonds „Aufbauhilfe“ infolge des Hochwassers 2002 abgeschlossen und schlussgerechnet. Die nicht benötigten Haushaltsmittel in Höhe von rund 286 Tsd. EUR sind an den Freistaat Sachsen ausgezahlt worden.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 63/64</b>		<b>Verwaltungsausgaben für das Hochwasserrisikomanagement in Niedersachsen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	(200) (200) (436)	(1.303)	(1.303)	(1.403)	(1.189)
547 63-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie	200 200 200	265	271	269	77
547 64-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten	—	300	300	400	221
632 63-3	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	16	12	16	—
682 63-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	200	200	200	392
686 63-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die Hochwasserinfobörse	— — 236	119	117	115	—
981 64-6	891	Abführung an 15 55 - 381 16 für Personal	—	403	403	403	498
<b>TGr. 65</b>		<b>Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.200) (1.100) (1.500)	(1.643)	(1.643)	(1.643)	(1.706)
761 65-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 65-2	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	900 900 1.000	1.200	1.200	1.000	432
893 65-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	300 200 500	443	443	643	1.274
<b>TGr. 81</b>		<b>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Die Ausgabeermächtigungen vermindern sich um 10/7 der Mindereinnahmen bei 331 81. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(36.447) (36.447) (36.447)	(61.600)	(61.600)	(61.600)	(61.598)
761 81-6 (GA)	625	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 81 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und</i>	10.200 9.447 9.247	23.000	16.500	20.328	14.489

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 63/64**

In der Titelgruppe 63/64 sind die Haushaltsmittel für die Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements konzentriert. Die Regelungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG neu) in Bundesrecht umgesetzt worden.

Das WHG fordert in diesem Zusammenhang die Bearbeitung der folgenden Themenfelder und sieht zudem alle sechs Jahre eine Überprüfung sowie gegebenenfalls eine Aktualisierung der Umsetzungsschritte vor. Im Rahmen des zweiten Bearbeitungszyklus 2016 bis 2021 der HWRM-RL sind für die Themenfelder folgende Fristen vorgegeben:

- vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Überprüfung / Aktualisierung bis Ende 2018),
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (Überprüfung / Aktualisierung bis Ende 2019),
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Überprüfung / Aktualisierung bis Ende 2021).

Bei der Überprüfung ist auch den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels Rechnung zu tragen.

Die Umsetzung der HWRM-RL ist fachlich eng verbunden mit den Vorgaben des § 76 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, da die Risikogebiete nach dem neuen WHG auch die Basis für die auszuweisenden Überschwemmungsgebiete darstellen. Für Niedersachsen gilt darüber hinaus die Festlegung im § 115 NWG, wonach auch für die Gewässer, die in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG genannt sind, Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind.

Durch die bis Ende 2015 erstellten Hochwasserrisikomanagementpläne werden angemessene Ziele zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen aufgezeigt. Bei der Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne wird es insbesondere um eine Bewertung der Fortschritte zur Erreichung dieser Ziele gehen.

Ein weiteres Instrument für eine wirksame Hochwasserrisikoversorge bildet die beim NLWKN eingerichtete Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen; vgl. Erläuterungen zu Titel 682 63.

In der Titelgruppe sind insgesamt weniger Haushaltsmittel infolge des Abschlusses des ersten Zyklusses veranschlagt.

**Zu 547 63**

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben zur Umsetzung der HWRM-RL. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	100	—	100
2018	—	100	100	200
2019	—	—	100	200
2020	—	—	100	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	600

**Zu 547 64**

Die sächlichen Ausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind bei diesem Titel ausgebracht. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

**Zu 632 63**

Auf Grundlage des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle (Nds. GVBl. 2008, Seite 249) haben sich der Bund und die beteiligten Länder über Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung der Havelpolder verständigt. Die Details sind in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Die Untersuchungen sind Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms infolge des Hochwassers 2013 und werden federführend für die in v. g. Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Länder, sowie Schleswig-Holstein als weiterem Kooperationspartner, vom Land Brandenburg umgesetzt. Bei diesem Titel veranschlagt sind die Ausgaben für die Mitfinanzierung Niedersachsens an dem Projekt „Gutachten Flutung Havelpolder 2013“, das in die Maßnahme „Optimierung der Nutzung der Havelpolder“ integriert ist. Das Projekt ist auf rund drei Jahre ausgerichtet.

Der aktuelle Kostenansatz beträgt 545.615,00 EUR. Hiervon verbleibt ein Betrag von 40 v.H. bei den 5 Ländern, den diese paritätisch aufteilen. Auf Niedersachsen entfallen somit insgesamt rund 44 Tsd. EUR über den Projektzeitraum 2016 bis 2018.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 632 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	12	—	—	12
2018	16	—	—	16
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	28	—	—	28

Zu 682 63

Beim NLWKN ist die Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen (HWVZ) eingerichtet. In der HWVZ werden Hochwasservorhersagen berechnet und andere ausgewählte spezielle hydrologische Fragestellungen für die Flussgebiete in Niedersachsen modelltechnisch bearbeitet. Dafür sind Sachausgaben im Ansatz enthalten (Personalausgaben siehe Titel 981 64).

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 686 63

Das Projekt „Kommunale InfoBörse Hochwasservorsorge“ verfolgt das Ziel, die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf kommunaler Ebene im zweiten Zyklus zu unterstützen. Hierzu werden der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) jährliche Projektförderungen gewährt, um Städte und Gemeinden zu Fragen der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes zu beraten oder die Entwicklung örtlicher Hochwasserschutzkonzepte oder von Hochwasserpartnerschaften zu initiieren.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	117	—	117
2018	—	119	—	119
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	236	—	236

Zu 981 64

Zur Finanzierung von Personal im NLWKN für das Hochwasserrisikomanagement für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Leitung Hochwasservorhersagezentrale	EG 14	Unbefristet
3	Hochwasservorhersagezentrale	EG 13	Unbefristet
1	Hochwasservorhersagezentrale	EG 11	Unbefristet
1	Umsetzung Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ab dem 2. Zyklus	EG 12	Unbefristet

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 65**

In dieser Titelgruppe sind Haushaltsmittel des Landes veranschlagt, die nicht an Bundesmittel im Rahmen der GA gebunden sind. Ausgaben für denselben Zweck werden im Kapitel 15 54, Titelgruppen 61 und 86 zur Verfügung gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.943	452	1.100	1.706	1.643	1.643	1.643	1.643	1.643
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.643	1.643	1.643	1.643	1.643

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein     befristet bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Hochwassergefahren

**Zu 883 65**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	120	1.000	—	1.120
2018	—	—	300	300
2019	—	—	300	600
2020	—	—	300	600
2021	—	—	300	300
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	120	1.000	900	2.920

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 893 65**

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	—	250	—	250
2018	—	250	100	350
2019	—	—	100 150	250
2020	—	—	150	150
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	200 300	1.000

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 81**

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Über den Rahmenplan werden 51,6 Mio. EUR je Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Küstenschutzes nach dem jährlichen Rahmenplan ist seit dem Haushaltsjahr 2009 ergänzt durch einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“. Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienen der Intensivierung der Küstenschutzvorhaben, um den zunehmenden Anforderungen an die Sturmflutsicherheit durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg gerecht zu werden. Mit dem Sonderrahmenplan stehen weitere 10 Mio. EUR je Haushaltsjahr bereit.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 81) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Soweit es sich nicht um landeseigene Bauvorhaben handelt, sind hauptsächlich Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) Träger der Maßnahmen. Die Kostenbeteiligung des Landes richtet sich nach § 8 NDG.

Ausgaben für denselben Zweck sind im Kapitel 15 55, Haushaltstitel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe " Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	47.652	49.425	46.187	47.109	41.272	45.100	38.600	41.600	40.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					28.891	31.570	27.020	29.120	28.420
Sonstige									
Zuschuss					12.381	13.530	11.580	12.480	12.180

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1554** Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 761 81-6 (GA)		<i>Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>					
893 81-0 (GA)	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	26.247 27.000 27.200	38.600	45.100	41.272	47.109
<b>TGr. 86/87</b>		<b>Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.546)
633 86-9	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
633 87-7	623	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	197
637 86-4	623	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	106
637 87-2	623	Zuweisungen an Deichverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—
682 86-0	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
883 86-5	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	37
883 87-3	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	—
891 86-8	623	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i>	—	—	—	—	118
893 86-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	2.071
893 87-9	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	16

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 761 81**

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2016 ver- fügbar	2017	2018	Noch zu veranschlagen		
					2019	2020 ff.	Summe (2019 bis 2020 ff.)
in Tsd. EUR							
Titel 761 81							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes - Tiefbaumaßnahmen							
Erhöhung und Verstärkung der Deiche, Schutzdünen und Schutzwerke auf den Ostfriesischen Inseln (2010)	295.000	76.881	11.850	11.850	11.850	182.569	194.419
Vorlandarbeiten an der ostfriesischen Festlandsküste (2010)	20.760	12.325	1.200	1.200	1.200	4.835	6.035
Neubau der Otterndorfer Kanalschleuse (2013)	31.116	5.175	400	6.200	6.400	12.941	19.341
Erneuerung der Buhnen im Bereich Duhnen/Sahlenburg (2005)	812	632	90	90	0	0	0
Deichfußsicherung an der Oste (2015)	7.027	2.527	500	500	500	3.000	3.500
Bestickanpassung Schutzwand Lemwerder (2013)	3.881	471	1.705	1.705	0	0	0
Instandsetzung Deckwerk Sehestedt (2014)	2.130	1.856	274	0	0	0	0
Instandsetzung Ufermauer Dangast (2015)	2.006	1.578	428	0	0	0	0
Neubau des Geestesperrwerkes (2013)	15.380	0	0	0	0	15.380	15.380
Summe	378.112	101.445	16.447	21.545	19.950	218.725	238.675

Im Rahmen des niedersächsischen Küstenschutzprogramms werden neben den Vorhaben der Hauptdeichverbände auch eine Reihe landeseigener Maßnahmen finanziert. Zu den landeseigenen Maßnahmen zählen insbesondere die ständige Aufgabe des Küstenschutzes auf den Inseln sowie weitere Maßnahmen an der Festlandküste.

In 2010 ist der Generalplan Küstenschutz Niedersachsen für den Bereich der Ostfriesischen Inseln fertig gestellt worden. Im Zuge der Aufstellung wurden alle Küstenschutzanlagen auf den Inseln systematisch untersucht und vermessen. Diese Bestandsaufnahme ist Grundlage für den Handlungsbedarf der kommenden Jahrzehnte. Etliche Deiche, Uferschutzanlagen und Schutzdünen müssen erhöht und verstärkt werden. Auf den Seeseiten der Inseln sind bei Bedarf zudem Strandaufspülungen vorzunehmen, sofern dies zur Bestandserhaltung der gewidmeten Schutzdünen erforderlich ist.

Die Erhaltung der Vorländer ist für den Schutz der Hauptdeiche von besonderer Bedeutung. Lahnungssysteme sichern erosionsgefährdete Bereiche und fördern die Aufhöhung des Watts. Abgängige Lahnungssysteme müssen stetig erneuert werden.

Die über 100 Jahre alte Otterndorfer Kanalschleuse, die sowohl der Entwässerung des Hadelner Kanals als auch dem Berufs- und Sportschiffsverkehr dient, ist abgängig und muss erneuert werden. Der Planungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Ansätze spiegeln den aktuellen Planungsstand wieder.

Im Bereich Duhnen/Sahlenburg ist eine Vielzahl von landeseigenen Buhnen vorhanden. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil der Küstenschutzanlagen im Bereich Cuxhaven. Da mehrere Buhnen aufgrund des Alters abgängig sind, müssen sie kontinuierlich durch Neubauten ersetzt werden. Es ist von einem Abschluss des Vorhabens bis Ende 2018 auszugehen.

An besonders gefährdeten Schardeichstrecken der Oste ist kontinuierlich eine Instandsetzung der Deichfußsicherung vorzunehmen.

Die der Gemeinde Lemwerder zugehörige Siedlung „Weserstraße“ ist dem Hauptdeich vorgelagert und wird durch eine Hochwasserschutzwand geschützt. Die Oberkante der Schutzwand entspricht nicht mehr dem aktuellen Bestick und muss zum Schutz der rückwärtigen Wohnbebauung an das aktuelle Schutzniveau angepasst werden.

Die Standsicherheit der in den Jahren 1896/1911 erstellten Dangaster Ufermauer ist gefährdet. Eine Grundinstandsetzung der Ufermauer ist erforderlich.

Im Zuge der Umsetzung des gemeinsamen Generalplans Küstenschutz für das Festland der Länder Niedersachsen und Bremen wurde festgestellt, dass das Geestesperrwerk in Bremerhaven nicht mehr den Anforderungen an einen zuverlässigen Küstenschutz für die weitere Zukunft gerecht wird und auch am vorhandenen Ort nicht nachgerüstet werden kann. Ein Neubau ist somit erforderlich. Da das Sperrwerk sowohl niedersächsische als auch bremische Landesflächen vor Überflutung schützt, wird sich Niedersachsen auf Grundlage einer am 01.12.2015 getroffenen Vereinbarung an den Neubaufkosten beteiligen. Vorteile, die sich aus der Lage des neuen Sperrwerkes ausschließlich für Bremen ergeben, sind allein vom Land Bremen zu tragen. Gemeinsames Ziel der Länder ist die Fertigstellung der Baumaßnahme bis zum Jahr 2025 (frühester Baubeginn Ende 2021).

Die in den Vorjahren im Einzelnachweis dargestellten Maßnahmen 'Küstenschutz an der Butjadinger Küste' und 'Erhöhung und Verstärkung

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 761 81**

der Deiche am Nord- und Südgeorgsfehnkanal' sind abgeschlossen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	510	4.800	—	5.310
2018	—	3.000	5.000	8.000
2019	—	1.447	3.000	9.447
2020	—	—	1.447	5.447
2021	—	—	4.000	—
2022 ff.	—	—	1.200	1.200
Summe	510	9.247	9.447 10.200	29.404

**Zu 893 81**

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	2.750	19.000	—	21.750
2018	—	6.200	20.000	26.200
2019	—	2.000	5.200	26.200
2020	—	—	19.000	—
2021	—	—	1.800	7.300
2022 ff.	—	—	5.500	—
Summe	2.750	27.200	1.747 27.000 26.247	83.197

**Zu Titelgruppe 86/87**

Zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Sommer 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ durch das Aufbaufonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) errichtet worden. An dem Fonds mit einem finanziellen Volumen von 8 Mrd. EUR beteiligen sich der Bund und die Länder. Details zur Verteilung und Verwendung der Fondsmittel regelt die Aufbauhilferverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233). Die Fördergegenstände werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert.

Die Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Geschäftsbereich des MU wird über drei Förderprogramme dieser Verwaltungsvereinbarung abgewickelt:

- a) Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden,
- b) Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder,
- c) Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden.

Um die im Rahmen der Aufbauhilfe finanzierten Vorhaben getrennt nach diesen Programmen nachzuweisen, sind die Haushaltstitel mit den Gruppen 633, 637, 883 und 893 mit differenzierten Zweckbestimmungen ausgebracht.

Da die Mittel aus dem Fonds in mehreren Tranchen auf den Bund und die Länder nach dem jeweils aktuellen Stand der Schadenshöhen verteilt werden, stehen die für Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch nicht abschließend fest. Die Haushaltsmittel des Fonds werden gemäß dem Fortschritt der einzelnen Förderungen in der Einnahmetitelgruppe 86/87 vereinnahmt und stehen aufgrund des Korrespondenzvermerks für Ausgaben in dieser Titelgruppe zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfens-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 86/87**

Aufbauhilfeverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),  
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	3.328	2.427	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

**Zu 891 86**

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 86	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2016 verfügbar	2017	2018	Noch zu veranschlagen		
					2019	2020 ff.	Summe (2019 bis 2020 ff.)
In Tsd. EUR							
Ersatzneubau Wehr Wehningen	9.900	1.500	500	1.500	3.000	3.400	6.400
Summe	9.900	1.500	500	1.500	3.000	3.400	6.400

Für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen ist neben der aus dem Hochwasser 2013 resultierenden unmittelbaren Schadensbeseitigung auch eine Anpassung des Bauwerkes an den aktuellen Stand der Technik, die maßgebenden Bemessungswasserstände sowie die EG-Wasserrahmenrichtlinie notwendig.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1554</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		75	75	75	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		53.564	51.114	56.008	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		53.639	51.189	56.083	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	200 200 200	575	581	679	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— — 236	335	329	341	
		7 Baumaßnahmen	15.363 14.110 11.547	27.600	20.500	22.828	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	30.261 31.414 32.214	47.355	53.855	50.527	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	403	403	403	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	45.824 45.724 44.197	76.268	75.668	74.778	
		<b>Zuschuss</b>		22.629	24.479	18.695	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Nr. 1 der Erläuterungen verbindlich.					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
121 10-1	623	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
232 01-9	332	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	2.500	2.285	84
381 11-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 15 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		300	300	300	276
381 12-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.794	1.794	1.657	1.582
381 13-8	891	Zuführungen von 15 52 - 981 72 / 981 74 und 15 56 - 981 70 für Personal FGE und EG-MSRL sowie Grundwasserschutz <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.148	1.148	1.087	1.200
381 14-6	891	Zuführung von 15 52 - 981 13 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		255	255	255	255
381 15-4	891	Zuführung von 15 20 - 981 65 für Personal (Bestandserfassung Naturschutz)		—	—	—	350
381 16-2	891	Zuführung von 15 54 - 981 64 für Personal (Hochwasserrisikomanagement) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		403	403	403	498
381 17-0	891	Zuführung von 15 20 - 981 67		—	—	—	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
682 10-3	623	Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 381 11, 381 12, 381 13, 381 14 und 381 16.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	58.051	57.152	56.888	55.335
682 11-1	623	Zuführungen für den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	6.032	6.032	6.150	6.268
682 12-0	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus WEG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	1.109	1.109	1.329	1.409

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 1555**1. Verbindliche Erläuterung

Die im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs ausgebrachten Bewirtschaftungsvermerke sind verbindlich.

2. Erläuterungsteil I (Aufgaben und Organisation)

## 2.1 Produktbereiche

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist ein Landesbetrieb gem. § 26 LHO. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des NLWKN sind der Betrieb und die Unterhaltung von Gewässern, Insel-, Küsten- und Hochwasserschutzanlagen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen des Landes sowie Aufgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes; daneben obliegen ihm konzeptionelle und planerische Funktionen sowie Vollzugsaufgaben der Wasserwirtschaft. Der zweite Schwerpunkt liegt bei den Aufgaben des Naturschutzes, die weder den Kommunen noch anderen Landesbehörden übertragen sind. Einzelheiten zum NLWKN, insbesondere zu Aufgaben, Aufsicht und Wirtschaftsführung, ergeben sich aus der Betriebsanweisung (Rd.Erl. d. MU vom 10.11.2010 -Nds. MBl. 45/2010 S. 1120 ff- zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 11.01.2013, Nds. MBl. 5/2013, S. 96).

## 2.2 Verwaltungsaufbau

Der NLWKN hat seinen Sitz in Norden (Direktion). Er unterhält derzeit 11 Betriebsstellen in Norden/Norderney, Aurich, Brake/Oldenburg, Cloppenburg, Meppen, Stade, Lüneburg, Verden, Sulingen, Hannover/Hildesheim und Süd sowie Anlagen und Bauhöfe an weiteren Orten. Diese Organisation wird nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert.

## 2.3 Aufgaben

Der NLWKN erledigt die Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Küsten- und des Naturschutzes in folgenden sieben fachlich abgegrenzten Geschäftsbereichen (GB):

- GB I: Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Schadstoffunfallbekämpfung
- GB II: Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
- GB III: Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement
- GB IV: Regionaler Naturschutz
- GB V: Allgemeine Verwaltung, Betriebswirtschaft
- GB VI: Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
- GB VII: Landesweiter Naturschutz.

Die Mittel, die der Landesbetrieb zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, werden über Zuführungen bereitgestellt und im Rahmen des Wirtschaftsplans abgebildet. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bestimmungen des § 26 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und besteht aus Leistungsplan, Finanzplan und Erfolgsplan sowie der Überleitungsrechnung.

Da der NLWKN für den Gewässerschutz bzw. die Gewässerüberwachung, für verschiedene Baumaßnahmen sowie Naturschutzprojekte und -fachaufgaben zuständig ist, umfasst der Wirtschaftsplan neben den laufenden Zuführungen aus dem Kapitel 15 55 auch Mittel aus anderen Kapiteln, sofern dort für diesen Zweck Mittel veranschlagt sind (insbesondere Kapitel 15 02, 15 03, 15 20, 15 52, 15 54 und 15 56). Die von dem Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden jährlich in einer Zielvereinbarung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Die Zielvereinbarung wird bei unterjährig verändertem Handlungsrahmen in fachlicher oder haushaltswirtschaftlicher Hinsicht auf Anpassungsbedarf überprüft.

## 2.4 Produktbereiche

Das Budget dient der Finanzierung der Aufgaben des NLWKN in den Produktbereichen

1. Naturschutz
2. Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
3. Planung und Bau
4. Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement
5. Hoheitliche Aufgaben
6. Radiologie.

Die Produktbereiche sind in Produktgruppen unterteilt (siehe nachfolgenden Leistungsplan).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.5 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2017

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostensätze Tsd. EUR	Finanzierungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	142.406	30.572	111.834
(1)	Politikbereich Naturschutz	25.843	2.181	23.663
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	25.843	2.181	23.663
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	7.909	184	7.724
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	16.280	1.899	14.381
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	848	55	794
(1.1.4)	Schutzgebietsdokumentation / Naturschutzinformation	807	43	764
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	116.563	28.392	88.171
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer	31.470	5.946	25.524
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	11.100	1.742	9.358
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	12.571	600	11.971
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	5.812	1.689	4.123
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	722	535	187
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich I	1.266	1.380	-115
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	31.738	11.424	20.314
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	14.414	3.540	10.874
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasserschutz	6.463	442	6.021
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	4.275	623	3.652
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich II	6.586	6.818	-233
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement	39.117	6.422	32.695
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	4.809	865	3.944
(2.3.2)	Grundwasser	4.780	48	4.732
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	12.918	630	12.289
(2.3.4)	Niederschlag	533	1	532
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	8.648	3.118	5.529
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	662	57	605
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich III	1.408	1.559	-151
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	5.359	144	5.215
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	10.695	1.280	9.415
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren	3.155	213	2.942
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	609	1	608
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	527	1	526
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	1.023	2	1.021
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	242	1	241
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbereich sowie Wasserentnahmegebühr	2.127	6	2.121
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	11	0	11
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	89	0	89
(2.4.9)	Aufsicht	2.911	1.055	1.856
(2.5)	Produktbereich Radiologie	2.426	3.245	-819
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	1.557	2.984	-1.426
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	304	171	133
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	565	90	474
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	1.117	75	1.042

---

ERLÄUTERUNGEN

---

Noch zu Kapitel 1555

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.6 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2018

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostensätze Tsd. EUR	Finanzierungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	137.401	27.522	109.879
(1)	Politikbereich Naturschutz	24.922	1.781	23.141
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	24.922	1.781	23.141
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	8.026	184	7.842
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	15.217	1.499	13.718
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	861	55	806
(1.1.4)	Schutzgebietsdokumentation / Naturschutzinformation	819	43	776
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	112.480	25.742	86.738
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer	32.219	5.446	26.773
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	11.709	1.742	9.966
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	12.832	600	12.233
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	5.898	1.189	4.709
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	732	535	197
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich I	1.048	1.380	-332
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	26.115	9.874	16.241
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	11.687	2.690	8.996
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasserschutz	4.490	442	4.048
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	4.233	623	3.610
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich II	5.705	6.118	-414
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement	39.697	6.422	33.275
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	4.880	865	4.015
(2.3.2)	Grundwasser	4.851	48	4.803
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	13.273	630	12.643
(2.3.4)	Niederschlag	541	1	540
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	8.776	3.118	5.658
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	672	57	615
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich III	1.266	1.559	-293
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	5.438	144	5.294
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	10.853	1.280	9.573
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren	3.202	213	2.989
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	618	1	617
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	535	1	534
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	1.038	2	1.036
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	245	1	244
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbereich sowie Wasserentnahmegebühr	2.159	6	2.153
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	11	0	11
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	90	0	90
(2.4.9)	Aufsicht	2.954	1.055	1.899
(2.5)	Produktbereich Radiologie	2.462	2.645	-183
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	1.581	2.384	-803
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	308	171	138
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	573	90	483
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	1.134	75	1.058

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu Kapitel 1555**

Die in den Leistungsplänen dargestellten Kosten und Erlöse basieren auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung 2015 und den Planwerten des Wirtschaftsplans 2017 und 2018. Abschreibungen sind enthalten, soweit sie das bewegliche Anlagevermögen betreffen. Für das unbewegliche Anlagevermögen werden die Mittelzuflüsse für Investitionen berücksichtigt. Die Personalkosten sind auf Basis der Durchschnittssätze berechnet.

**Zu 232 01**

Veranschlagt sind bis zum Haushaltsjahr 2017 Erstattungen anderer Bundesländer für die Beschaffung eines Schiffes (vgl. Erläuterung zu 891 10, Absatz 2).

**Zu 381 11**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 15.

**Zu 381 12**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 56, Titel 981 11.

**Zu 381 13**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 72 (424.000 EUR) und 981 74 (127.000 EUR) sowie zu Kapitel 15 56, Titel 981 70 (597.000 EUR).

**Zu 381 14**

Der nds. Anteil der Mittel für die Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (105.000 EUR) ist im Kap. 15 52, Titel 981 13 veranschlagt.

Für die Geschäftsstelle der FGG Ems sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	für 2018 durchschnittlich erforderlich	für 2017 durchschnittlich erforderlich	für 2016 durchschnittlich enthalten
EG 13	1	1	1
Zusammen	1	1	1

Für die Geschäftsstelle der FGG Weser sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	für 2018 durchschnittlich erforderlich	für 2017 durchschnittlich erforderlich	für 2016 durchschnittlich enthalten
EG 15	1	1	1
EG 13	1	1	1
EG 12	2	2	2
EG 11	1	1	1
EG 5	1	1	1
Zusammen	6	6	6

**Zu 381 16**

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 54, Titel 981 64.

**Zu 682 10**

Im Vergleich zum Mipla-Ansatz in Höhe von 57.627.000 EUR für das Jahr 2017 und 58.649.000 EUR für das Jahr 2018 ergeben sich folgende Veränderungen:

- Absenkung um rund 213.000 EUR in 2017 und 175.000 EUR in 2018 für Personalausgaben infolge der Besoldungs- und Tarifierpassungen sowie struktureller Veränderungen und Kürzung des Sanierungsgeldes (VBL) im Tarifbereich,
- Absenkung um 160.000 EUR ab 2018 infolge kw-Vollzug zum 31.12.2017,
- Absenkung um 500.000 EUR, um haushaltswirtschaftlichen Anforderungen zu genügen,
- Absenkung infolge Verlagerung von 13.000 EUR ins Kapitel 0303, Titel 538 77; analog § 50 Abs. 1 LHO bereits in 2016 umgesetzt,
- Absenkung der vom Landesbetrieb an das Kap. 15 01 abzuführenden Beihilfepauschale um 1.000 EUR in 2017 und 6.000 EUR in 2018,
- Erhöhung um 4.000 EUR in 2017 und 8.000 EUR in 2018 für Erstattungen an IT.N,
- Erhöhung um 50.000 EUR für Sachmittel zur Intensivierung der Unterhaltung des Wittmunder Außentiefs,
- Anhebungen der Zuführungen für Personal- und Verwaltungskosten, insgesamt um rund 198.000 EUR; vgl. Titel 381 12 und 381 13.

Im Ansatz enthalten sind Mittel in Höhe von insgesamt 850.000 EUR zur Erstattung an die Ämter für Regionale Landesentwicklung (Kap. 09 30: 474.000 EUR; Kap. 09 31: 376.000 EUR) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen.

Im Ansatz enthalten sind auch die Mittel für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen. Die im Außendienst tätigen Be-



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Noch zu 682 10**

diensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Für Miet- und Pachtverhältnisse bestehen weiterhin Rechtsverpflichtungen aus langfristigen Vertragsverhältnissen.

**Zu 682 11**

Die Zuführungen für die laufenden Ausgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) werden aus der Abwasserabgabe finanziert (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 099 95).

**Zu 682 12 und 682 13**

Die Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen und Gewässern betragen insgesamt 5,9 Mio. EUR. Sie werden aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Höhe von 1,109 Mio. EUR und aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Höhe von 4,791 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Bis zum Haushaltsjahr 2016 waren bei beiden Titeln insgesamt 0,8 Mio. EUR mehr veranschlagt, um zusätzliche Bauwerkshauptprüfungen mit den sich anschließenden Maßnahmen und Gehölzpflegemaßnahmen durchführen zu können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 13-8	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus Abwasserabg. <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 10, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	4.791	4.791	5.371	5.291
682 14-6	623	Zuführung für laufende Zwecke des Landesbetriebs für Nutzungsentgelte, Landesunfallkasse und Versorgungszuschläge	—	10.111	10.111	9.889	9.847
682 15-4	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs	—	—	—	—	—
682 16-2	332	Zuführung für das Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-N)	—	250	250	—	—
682 39-1	611	Zuschuss an den Landesbetrieb für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	12	12	3	11
891 10-1	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs - Fahrzeug- u. Gerätebeschaffungen -	—	2.194	7.194	6.764	2.757
891 11-0	623	Zuführungen für Baumaßnahmen des Landesbetriebs - außerhalb der GA - <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Baumaßnahmen finanzieren.</i>	2.000 4.000 3.000	9.439	9.520	9.400	7.550
891 13-6	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs aus der Wasserentnahmegebühr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 10, 1556-359 10 und 1556-359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	1.709	1.709	1.709	1.709

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 682 14**

Der Ansatz beinhaltet die Ausgaben des Landesbetriebs für die Zahlungen an den EPL 13 für

	In Tsd. EUR (jew. gerundet)
Nutzungsentgelte	6 454
Versorgungszuschläge	3 479
Beiträge an die Landesunfallkasse	177

**Zu 682 16**

Zur Ergänzung und Modernisierung des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-N) werden in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 500.000 EUR (jeweils 250.000 EUR pro Jahr) zur Verfügung gestellt.

**Zu 891 10**

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Erst- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Spezialgeräten und IT-Ausstattung.

Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 sind insgesamt 10 Mio. EUR zur Ersatzbeschaffung für das Mehrzweckschiff „LMS Janssand“ vorgesehen. Das Schiff ist Bestandteil des Vorsorgekonzeptes der Länder zum Schutz der Küsten vor Schadstoffunfällen und wird gleichzeitig für Aufgaben der Gewässerunterhaltung und der Probenahme eingesetzt. Veranschlagt sind die Gesamtausgaben der Beschaffung, wobei die Hälfte der Beschaffungsausgaben der Aufgabe „Bekämpfung der Meeresverschmutzung“ zuzurechnen ist (s. Kapitel 15 52, Titelgruppe 84). Hierfür werden die Ausgaben anteilig von den weiteren vier Partnerländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein entsprechend dem Finanzierungsschlüssel der „Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen“ aus dem Jahr 2002 erstattet. Die Erstattung wird bei Titel 232 01 vereinnahmt.

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 10	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2016 verfügbar	2017	2018	Noch zu veranschlagen		
					2019	2020 ff.	Summe (2019 bis 2020 ff.)
In Tsd. EUR							
Ersatzbeschaffung Motorschiff „Janssand“	10.000	5.000	5.000	0	0	0	0
Summe	10.000	5.000	5.000	0	0	0	0

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	5.000	—	—	5.000
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	5.000	—	—	5.000

**Zu 891 11**

Veranschlagt sind Mittel für den Neubau sowie zur Grundinstandsetzung und Optimierung von landeseigenen wasserwirtschaftlichen Bauwerken (außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe – GA –). Die Investitionen dienen zur Beseitigung von Schäden in der Bausubstanz und damit verbundener Sicherheitsrisiken.

Neben den Baumaßnahmen nach § 24 LHO stehen dringend erforderliche kleine Grundinstandsetzungsarbeiten und kleine Neubauten (bis zu 2 Mio. EUR) an. Die dabei im Einzelnen zu realisierenden Baumaßnahmen werden jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Zielvereinbarung zwischen MU und NLWKN konkretisiert (s. Ziffer 2.3 der Erläuterung zu Kapitel 15 55).



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 11

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen Titel 891 11	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2016 verfügbar	2017	2018	Noch zu veranschlagen		
					2019	2020 ff.	Summe (2019 bis 2020 ff.)
In Tsd. EUR							
Brücke bei Emden über den Verbindungskanal (VBK 3)	2.144	2.144	0	0	0	0	0
Rückbau der Talsperre Wendebach bei Göttingen	5.550	5.550	0	0	0	0	0
Fortsetzung der Dümmersanierung	14.359	6.600	3.920	3.839	0	0	0
Summe	22.053	14.294	3.920	3.839	0	0	0

Der Ersatzneubau der Brücke VBK 3 bei Emden und der Rückbau der Talsperre Wendebach werden bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Zur Fortsetzung der Dümmersanierung nach dem erfolgreichen Abschluss der Bornbachumleitung als erste Stufe des bisherigen Sanierungskonzeptes werden zusätzliche Investitionen notwendig sein, um die Nährstofffrachten weiter zu reduzieren und das ökologische Potenzial des Gewässers zu verbessern. Für die Dümmerregion wird dadurch eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht, bei der die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Naherholung und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt sind.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	—	1.500	—	1.500
2018	—	1.500	2.000	3.500
2019	—	—	1.000	2.000
2020	—	—	1.000	2.000
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.000	4.000	9.000

Zu 891 13

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 13	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2016 verfügbar	2017	2018	Noch zu veranschlagen		
					2019	2020 ff.	Summe (2019 bis 2020 ff.)
In Tsd. EUR							
Ersatzbeschaffung Räumschiff „Utlandshörn“	3.930	3.930	0	0	0	0	0
Summe	3.930	3.930	0	0	0	0	0

Die Ersatzbeschaffung für das Räumschiff „Utlandshörn“ ist im Jahr 2016 abgeschlossen worden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1555</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	2.500	2.285	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.900	3.900	3.702	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		3.900	6.400	5.987	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	80.356	79.457	79.630	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.000 4.000 3.000	13.342	18.423	17.873	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	2.000 4.000 3.000	93.698	97.880	97.503	
		<b>Zuschuss</b>		89.798	91.480	91.516	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den  
Niedersächsischen Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
für die Geschäftsjahre 2017, 2018**

**Wirtschaftsplan für den  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**A. Finanzplan für die Geschäftsjahre 2017 und 2018**

Positionsbezeichnung	Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Soll 2016 EUR	Ist 2015 EUR
<b>I. Finanzbedarf</b>				
1. Investitionen gemäß VV-HNds (ZR-GPI):				
1.1 Bebaute Grundstücke	0	0	0	0
1.2 Unbebaute Grundstücke	0	0	0	0
1.3 Gebäude	0	0	0	0
1.4 Maschinen und Anlagen	38.172.000	37.598.000	33.219.000	23.813.593
1.5 Fahrzeuge	1.800.000	6.500.000	5.000.000	1.838.282
1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.500.000	1.473.000	1.302.000	2.460.267
<b>Summe 1.:</b>	<b>41.472.000</b>	<b>45.571.000</b>	<b>39.521.000</b>	<b>28.112.142</b>
2. Sonstige Investitionen:				
2.1 Gebäude	0	0	0	0
2.2 Maschinen und Anlagen	0	0	0	0
2.3 Fahrzeuge	0	0	0	0
2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	420.000	400.000	360.000	486.585
<b>Summe 2.:</b>	<b>420.000</b>	<b>400.000</b>	<b>360.000</b>	<b>486.585</b>
3. Sonstiger Finanzbedarf:				
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0	0
3.2 Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben)	5.992.000	6.592.000	7.280.000	15.163.280
3.2.1 Zahlung von Verbindlichkeiten (Minderung des Bestandes an Verbindlichkeiten)	5.000.000	5.000.000	5.220.000	5.019.277
3.2.2 Inanspruchnahme von Rückstellungen	800.000	1.400.000	1.900.000	9.952.910
3.2.3 Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	192.000	192.000	160.000	191.093
3.3 Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0	0
3.4 Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0	0
<b>Summe 3.:</b>	<b>5.992.000</b>	<b>6.592.000</b>	<b>7.280.000</b>	<b>15.163.280</b>
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	0	0
<b>Summe 4.:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe I.:</b>	<b>47.884.000</b>	<b>52.563.000</b>	<b>47.161.000</b>	<b>43.762.007</b>
<b>II. Deckungsmittel</b>				
1. Deckungsmittel:				
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0	219.603
1.2 Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	5.992.000	6.592.000	7.280.000	6.542.369
1.3 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahren	0	0	0	39.776.260
1.4 Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0	0
1.5 Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen <sup>1)</sup>	41.892.000	45.971.000	39.881.000	28.598.727
1.5.1 Zuführungen für Investitionen	41.892.000	45.971.000	39.881.000	24.587.089
1.5.2 Zuführungen übrige Mittel u.a.	0	0	0	4.011.638
<b>Summe 1.:</b>	<b>47.884.000</b>	<b>52.563.000</b>	<b>47.161.000</b>	<b>75.136.959</b>
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	0	79.584
<b>Summe II.:</b>	<b>47.884.000</b>	<b>52.563.000</b>	<b>47.161.000</b>	<b>75.216.543</b>

**Wirtschaftsplan für den  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**A. Finanzplan für die Geschäftsjahre 2017 und 2018**

1) Zuführungen aus:	2018	2017	2016
15 02 - 761 80	1.500.000	7.598.000	0
15 52 - 761 72	2.750.000	2.750.000	1.600.000
15 52 - 761 73	500.000	500.000	400.000
15 52 - 761 76	200.000	200.000	180.000
15 54 - 761 61	4.600.000	4.000.000	2.500.000
15 54 - 761 81	23.000.000	16.500.000	20.328.000
15 55 - 891 10	2.194.000	7.194.000	6.764.000
15 55 - 891 11	9.439.000	9.520.000	9.400.000
15 55 - 891 13	1.709.000	1.709.000	1.709.000
<b>Zusammen</b>	<b>45.892.000</b>	<b>49.971.000</b>	<b>42.881.000</b>
davon im Erfolgsplan bei Umsatzerlösen berücksichtigt	-4.000.000	-4.000.000	-3.000.000
(landeseigene Tiefbaumaßnahmen)	<b>41.892.000</b>	<b>45.971.000</b>	<b>39.881.000</b>

15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Positionsbezeichnung	Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Soll 2016 EUR	Ist 2015 EUR
<b>I. Erträge</b>				
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt				
1.1 Zuführungen für laufende Zwecke <sup>1)</sup>	80.356.000	79.457.000	79.630.000	81.991.084
1.2 Zuführungen für Investitionen <sup>2)</sup>	41.892.000	45.971.000	39.881.000	24.587.089
Summe 1.:	122.248.000	125.428.000	119.511.000	106.578.173
2. Umsatzerlöse	15.800.000	15.500.000	14.000.000	15.116.515
Summe 2.:	15.800.000	15.500.000	14.000.000	15.116.515
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-80.000	-80.000	-100.000	45.843
Summe 3.:	-80.000	-80.000	-100.000	45.843
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	4.400.000	4.400.000	3.800.000	4.998.880
Summe 4.:	4.400.000	4.400.000	3.800.000	4.998.880
5. Sonstige betriebliche Erträge:				
5.1 Mieterträge	180.000	180.000	190.000	178.715
5.2 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	64.586
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	0	72.548
5.4 Periodenfremde Erträge	0	0	0	171.510
5.5 Kostenersätze <sup>3)</sup>	15.675.000	15.943.000	14.216.000	17.136.331
5.6 Aufwandsminderung, Skonti	40.000	50.000	40.000	45.899
5.7 Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	24.300.000	24.300.000	27.000.000	24.085.590
5.8 Andere betriebliche Erträge	670.000	670.000	750.000	3.478.880
Summe 5.:	40.865.000	41.143.000	42.196.000	45.234.059
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0	293
Summe 6.:			0	293
<b>Summe I.:</b>	<b>183.233.000</b>	<b>186.391.000</b>	<b>179.407.000</b>	<b>171.973.763</b>
<b>II. Aufwendungen</b>				
1. Materialaufwand:				
1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.577.000	5.504.000	4.500.000	9.676.304
1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.278.000	18.497.000	19.963.000	17.249.953
Summe 1.:	25.855.000	24.001.000	24.463.000	26.926.257
2. Personalaufwand:				
2.1. Dienstbezüge, Entgelte				
2.1.1 Dienstbezüge Beamtinnen und Beamten	12.485.000	12.239.000	11.889.000	11.571.285
2.1.2 Entgelte der Beschäftigten	48.647.000	48.125.000	47.254.000	45.499.356
2.1.3 Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter	-432.000	-920.000	-1.333.000	-2.014.116
Summe 2.1.:	60.700.000	59.444.000	57.810.000	55.056.525
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				
2.2.1 Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	13.309.000	13.056.000	12.612.000	12.261.620

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Positionsbezeichnung	Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Soll 2016 EUR	Ist 2015 EUR
<b>noch II. Aufwendungen</b>				
2.2.2 Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	3.479.000	3.479.000	3.331.000	3.304.200
2.2.3 Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0	0
2.2.4 Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0	0
2.2.5 Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	600.000	602.000	602.000	831.000
2.2.6 Beihilfen für Beschäftigte	270.000	273.000	274.000	0
2.2.7 Unterstützungen	82.000	82.000	90.000	82.193
2.2.8 Fürsorgeleistungen	0	0	0	0
<b>Summe 2.2.:</b>	<b>17.740.000</b>	<b>17.492.000</b>	<b>16.909.000</b>	<b>16.479.013</b>
<b>Summe 2.:</b>	<b>78.440.000</b>	<b>76.936.000</b>	<b>74.719.000</b>	<b>71.535.538</b>
<b>3. Abschreibungen</b>				
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	20.000.000	20.000.000	23.000.000	19.818.768
3.2 Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	4.300.000	4.300.000	4.500.000	4.233.311
<b>Summe 3.:</b>	<b>24.300.000</b>	<b>24.300.000</b>	<b>27.500.000</b>	<b>24.052.079</b>
<b>4. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
<b>4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung</b>				
4.1.1 Mieten und Pachten	7.740.000	7.740.000	7.673.000	7.378.500
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.624.136
4.1.3 Unterhaltung von Anlagen	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.296.272
4.1.4 Energie	1.800.000	1.700.000	2.000.000	1.510.216
4.1.5 Wasser	70.000	68.000	80.000	66.407
4.1.6 Bewirtschaftungskosten	650.000	650.000	600.000	648.226
4.1.7 Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	2.450.000	2.400.000	2.550.000	2.221.114
<b>Summe 4.1.:</b>	<b>16.110.000</b>	<b>15.958.000</b>	<b>16.303.000</b>	<b>14.744.871</b>
<b>4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf</b>				
4.2.1 Geschäftsbedarf, Büromaterial	850.000	820.000	1.027.000	814.070
4.2.2 Post- und Fernmeldegebühren	580.000	560.000	700.000	553.837
4.2.3 Versicherungen	0	0	0	0
4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit	100.000	90.000	100.000	92.314
4.2.5 Anwalts- und Gerichtskosten	58.000	50.000	100.000	31.440
4.2.6 Andere Leistungen Dritter, Beiträge, Gebühren	2.350.000	2.300.000	2.100.000	2.198.734
<b>Summe 4.2.:</b>	<b>3.938.000</b>	<b>3.820.000</b>	<b>4.027.000</b>	<b>3.690.395</b>
<b>4.3. Sonstige personalbezogene Aufwendungen</b>				
4.3.1 Reisekosten	820.000	800.000	850.000	757.185
4.3.2 Fahrgelder	0	0	0	0
4.3.3 Aus- und Fortbildung	420.000	400.000	350.000	402.702
<b>Summe 4.3.:</b>	<b>1.240.000</b>	<b>1.200.000</b>	<b>1.200.000</b>	<b>1.159.887</b>
<b>4.4. Übrige sonstige Aufwendungen</b>				
4.4.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	200.000	200.000	400.000	13.478
4.4.2 Schadensersatzleistungen	200.000	200.000	200.000	368.153
4.4.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0	98.540
4.4.4 Periodenfremde Aufwendungen	250.000	250.000	300.000	271.204

## Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Positionsbezeichnung	Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Soll 2016 EUR	Ist 2015 EUR
<b>noch II. Aufwendungen</b>				
4.4.5 Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	50.000	50.000	50.000	49.047
4.4.6 Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	32.500.000	39.326.000	30.100.000	28.598.727
4.4.7 Sonstige Aufwendungen	0	0	0	27.717
Summe 4.4.:	33.200.000	40.026.000	31.050.000	29.426.866
Summe 4.:	54.488.000	61.004.000	52.580.000	49.022.019
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	123.596
Summe 5.:	0	0	0	123.596
<b>Summe II.:</b>	<b>183.083.000</b>	<b>186.241.000</b>	<b>179.262.000</b>	<b>171.659.489</b>
<b>III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> (Summe I. ./ Summe II.)	<b>150.000</b>	<b>150.000</b>	<b>145.000</b>	<b>314.274</b>
<b>IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>				
1. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Summe 2.:	0	0	0	0
<b>V. Außerordentliches Ergebnis</b> (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>VI. Steuern</b>				
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
1.1 Körperschaftsteuer	0	0	0	0
1.2 Gewerbeertragsteuer	0	0	0	0
1.3 Kapitalertragsteuer	0	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0	0
2. Sonstige Steuern				
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	100.000	100.000	100.000	87.015
2.2 Grundsteuer	50.000	50.000	45.000	39.258
2.3 Umsatzsteuer	0	0	0	-31.602
Summe 2.:	150.000	150.000	145.000	94.671
<b>VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>219.603</b>

<sup>1)</sup> Zuführungen aus:	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
15 55 - 682 10	58.051.000	57.152.000	56.888.000
682 11	6.032.000	6.032.000	6.150.000
682 12	1.109.000	1.109.000	1.329.000
682 13	4.791.000	4.791.000	5.371.000
682 14	10.111.000	10.111.000	9.889.000
682 16	250.000	250.000	0
682 39	12.000	12.000	3.000
<b>Zusammen</b>	<b>80.356.000</b>	<b>79.457.000</b>	<b>79.630.000</b>

<sup>2)</sup> kameraler Ansatz 49.971.000 EUR für 2017 und 45.892.000 für 2018 - vgl. Finanzplan -, davon 4.000.000 EUR bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)

**Wirtschaftsplan für den  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2017 und 2018**

Positionsbezeichnung	Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Soll 2016 EUR	Ist 2015 EUR
<sup>3)</sup> darin Kostenersätze aus:	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	
15 02 - 547 80	50.000	50.000	0	
15 20 - 682 61	358.000	461.000	0	
15 20 - 682 65	2.000.000	2.000.000	2.300.000	
15 20 - 682 67	1.934.000	1.993.000	1.200.000	
15 20 - 684 67	2.231.000	2.231.000	1.531.000	
15 20 - 891 70	0	0	200.000	
15 52 - 547 11	600.000	600.000	270.000	
15 52 - 682 72	640.000	640.000	640.000	
15 52 - 547 74	412.000	412.000	212.000	
15 52 - 685 95	340.000	340.000	340.000	
15 54 - 547 63	265.000	271.000	269.000	
15 54 - 547 64	300.000	300.000	400.000	
15 54 - 682 63	200.000	200.000	200.000	
	<b>9.330.000</b>	<b>9.498.000</b>	<b>7.562.000</b>	

## 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den  
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****C. Überleitungsrechnung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018**

Positionsbezeichnung	Soll 2018 EUR	Soll 2017 EUR	Soll 2016 EUR	Ist 2015 EUR
<b>I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung</b>				
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:				
1.1 Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	45.843
1.2 Erhöhung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0	0
1.3 Erhöhung des Forderungsbestandes	7.500.000	7.000.000	6.280.000	10.973.533
1.4 Minderung von Rückstellungen	0	0	0	66.348
1.5 Minderung von Wertberichtigungen	0	0	0	6.200
1.6 Minderung von Rücklagen	0	0	0	31.066.892
1.7 Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0	64.586
1.8 Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	24.300.000	24.300.000	27.000.000	24.085.590
1.9 Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	0	0	0	8.309
<b>Summe I.:</b>	<b>31.800.000</b>	<b>31.300.000</b>	<b>33.280.000</b>	<b>66.317.301</b>
<b>II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung</b>				
1 Gewinnminderung ohne Geldfluss:				
1.1 Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 EStG)	24.300.000	24.300.000	27.500.000	24.052.079
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	200.000	200.000	400.000	31.129
1.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	0	98.540
1.4 Erhöhung von Rückstellungen	0	60.000	100.000	7.611.761
1.5 Erhöhung von Wertberichtigungen	0	0	0	49.047
1.6 Erhöhung des Bestandes an Verbindlichkeiten	7.000.000	6.500.000	5.000.000	5.721.607
1.7 Minderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	130.000	80.000	100.000	0
1.8 Minderung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0	0
1.9 Erhöhung von Rücklagen	0	0	0	28.676.781
1.10 Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	170.000	160.000	180.000	155.941
<b>Summe II.:</b>	<b>31.800.000</b>	<b>31.300.000</b>	<b>33.280.000</b>	<b>66.396.885</b>
<b>III. Überleitungsbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-79.584</b>
(Summe I ./ Summe II)				

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs; die erforderliche Zuführung ist dadurch höher oder die Ablieferung geringer.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung der Deckungsmittel; die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer oder die Ablieferung höher.

**Bewirtschaftungsvermerke**

---

(1) Deckungsfähigkeit

Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans (laufender Aufwand) und innerhalb des Finanzplans (investiver Aufwand) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden.

Der Erfolgsplan ist insgesamt zu Gunsten des Finanzplans deckungsfähig.

Die Aufwandsansätze erhöhen oder vermindern sich um Mehr- und Mindererträge.

(2) Inanspruchnahme der Ansätze

Die Ansätze des Erfolgsplans dürfen bei unabwiesbaren Erfordernissen, die aktenkundig zu machen sind, um bis zu 250 000 EUR zu Lasten des Finanzplans überschritten werden. Im Folgejahr ist zwingend ein Ausgleich zu Gunsten des Finanzplans wieder herbeizuführen.

Aufwendungen, die zu einer Erhöhung des Mittelbedarfs gegenüber dem Wirtschaftsplan führen, sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO zulässig und bedürfen der Einwilligung des MF.

(3) Personalaufwendungen

Die zuführungsfinanzierten unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt. Die Übersicht ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten und der ausgebrachten Bemerkungen verbindlich. Der NLWKN kann von der Wertigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten abweichen, sofern dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand verursacht wird.

Von den ausgebrachten Beschäftigungsmöglichkeiten werden 4,10 Stellenäquivalente für Personalratstätigkeit verwendet.

Die jeweilige Vorzimmerkraft der Direktorin / des Direktors ist für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.

Soweit eigene Erlöse zur Verfügung stehen, z.B. Bauleitungs- oder andere Mittel für Vorarbeits-, Planungs- und Bauleitungstätigkeiten oder zum Betrieb und für die Unterhaltung von Gewässern, Deichen, Sperrwerken, Geräten und dgl. im Auftrage Dritter, ist der Landesbetrieb ermächtigt, mit bis zu 136 aus diesen Mitteln vergüteten Beschäftigten im Tarifbereich unbefristete Arbeitsverträge unter der Voraussetzung abzuschließen, dass der Abschluss befristeter Verträge aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam wäre.

Im Erfolgsplan sind Aufwendungen für insgesamt 58 Auszubildende, insbesondere für die Berufe Bauzeichner, Chemielaborant, Fachinformatiker, Wasserbauer, Tischler und Schiffsmechaniker berücksichtigt. Darüber hinaus sind Beträge für die Beschäftigung von 18 Referendarinnen/Referendaren und 11 Oberinspektorenanwärterinnen/Oberinspektorenanwärter enthalten.

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung II sind insgesamt noch 4,5 (ursprünglich 315) Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich einzusparen; diese sind im Einzelnen im Stellenplan und der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt.

Zur Umsetzung der Einsparauflage der Verwaltungsmodernisierung Phase III (Zielvereinbarung III – ZV III) sind insgesamt noch 15 Beschäftigungsmöglichkeiten (ursprünglich 46) einzusparen. Sie sind im Einzelnen ebenfalls in der Anlage zum Wirtschaftsplan ausgewiesen.

(4) Nicht verbrauchte Zuführungen

Die bis zum Ende des Geschäftsjahres vom Land zugeführten und nicht verbrauchten (nicht gebundenen) Mittel für laufende Zwecke können in Höhe von 80 v. H. einer Rücklage zugeführt werden. Die restlichen 20 v. H. sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Land zu behandeln.

Vom Land zugeführte und nicht verbrauchte (nicht gebundene) Mittel für investive Zwecke können in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahmen aus diesen Rücklagen sind zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des NLWKN einzusetzen; Dauerverpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(5) Anlagevermögen

Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes als Aufwand im Erfolgsplan dargestellt, da nach dem Erlass des MF vom 30.04.2004 das unbewegliche Anlagevermögen aktiviert werden kann. Sofern die Bilanzierung zu steuerbaren Effekten führt, ist dieser Konsequenz innerhalb des Landesbetriebes zu begeben.

**Anlage zum Wirtschaftsplan  
(Übersicht über Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beschäftigungsmöglichkeiten im  
Tarfbereich)  
- Stellenübersicht -**

Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	Bemerkungen
	2018	2017	2016		
<b>Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst</b>					
A 13	18	18	18	Referendarin, Referendar	<sup>1)</sup> 1 kw mit Ablauf des 31.12.2019 (Grundwasserschutz und -bewirtschaftung, Geschäftsbereich III)
A 10	11	11	11	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter	<sup>2)</sup> Ein Stellenäquivalent (Informationssicherheit) ist zu 50 % gesperrt. Ein Stellenäquivalent (Koordinierung Tideelbe) ist zu 40 % gesperrt.
					<sup>3)</sup> 2 kw bei Ausscheiden der/des Beschäftigten
					<sup>5)</sup> kw bei Ausscheiden der Beschäftigten
					<sup>7)</sup> davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017 im Zusammenhang mit der Dümmeranierung
	29	29	29	Zusammen	<sup>17)</sup> 2 kw
					<sup>27)</sup> unbesetzt (1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.10.2016)
					<sup>33)</sup> 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)
					<sup>36)</sup> unbesetzt (2 kw infolge ZV II, davon 1 kw mit Ablauf des 30.09.2016, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2016.)
					<sup>39)</sup> 1 (3) kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)
					<sup>57)</sup> 4 (5) kw infolge ZV III, davon 1 kw mit Ablauf des 31.10.2017, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017, 2 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Fluss- und Gebietsmanagement (Geschäftsbereich III).
					<sup>63)</sup> unbesetzt (1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.01.2016.)
					<sup>65)</sup> 4 kw infolge ZV III, davon 1 kw mit Ablauf des 28.02.2017, 1 kw mit Ablauf des 30.09.2017, 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017, 1 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)
					<sup>66)</sup> 1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.01.2017.
					<sup>67)</sup> 14 (16) kw infolge ZV III, davon 1 kw mit Ablauf des 31.01.2017, 1 kw mit Ablauf des 31.05.2017, 8 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement (Geschäftsbereich III), 4 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII).
					<sup>72)</sup> Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarfbereich nach Teil III der Entgeltordnung sind nur bezogen auf die Gesamtzahl verbindlich.
<b>Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarfbereich</b>					
15	5	5	5		
14	38	38	38		
13 Ü	19	19	19		
13 <sup>1)27)</sup>	36	36	38		
12 <sup>2)7)</sup>	87	88	88		
11 <sup>33)36)39)</sup>	49	49	53		
10	15	15	15		
9	99	99	99		
8 <sup>3)7)</sup>	93	94	94		
7	1	1	1		
6 <sup>57)</sup>	48	50	51		
5 <sup>17)63)65)66)</sup>	26	30	31		
4 <sup>5)</sup>	1	1	1		
2-9 <sup>67)72)</sup>	201	203	205		
	718	728	738	Zusammen	

---

Erläuterungen

---

**Erläuterungen für 2017:**

**Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich**

<u>Zugänge</u>	Anzahl	
		keine
<u>Abgänge</u>		
Entgelt-Gr. 13	2	davon 1 infolge Verlagerung nach Kap. 15 25 (Umsetzung EG- Meeresstrategierahmenrichtlinie – Inspire/Marine Dateninfrastruktur) 1 infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 27 (1) ZV II)
Entgelt-Gr. 11	4	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 36 (2) (ZV II) und Teilvollzugs der Bemerkung Nr. 39 (2) (ZV II)
Entgelt-Gr. 6	1	infolge Teilvollzugs der Bemerkung Nr. 57 (1) (ZV III)
Entgelt-Gr. 5	1	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 63 (1) (ZV II)
Entgelt-Gr. 2 – 9	2	infolge Teilvollzugs der Bemerkung Nr. 67 (2) (ZV III)
.....	.....	
Zusammen	10	
Insgesamt Abgänge	10	

Sonstige Veränderungen:

Die Bemerkungen Nr. 29 und 58 wurden gestrichen.  
Die Bemerkungen Nr. 27, 36 und 63 wurden vollzogen.  
Die Bemerkungen Nr. 39, 57 und 67 wurden hinsichtlich der für 2016 terminierten kw-Vermerke vollzogen und  
entsprechend angepasst.

**Erläuterungen für 2018:**

**Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich**

<u>Zugänge</u>	Anzahl	
		keine
<u>Abgänge</u>		
Entgelt-Gr. 12	1	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 7 (Dümmersanierung)
Entgelt-Gr. 8	1	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 7 (Dümmersanierung)
Entgelt-Gr. 6	2	infolge Teilvollzugs der Bemerkung Nr. 57 (2) (ZV III)
Entgelt-Gr. 5	4	infolge Teilvollzugs der Bemerkung Nr. 65 (3) (ZV III) und Vollzugs der Bemerkung Nr. 66 (1) (ZV II)
Entgelt-Gr. 2-9	2	Infolge Teilvollzugs der Bemerkung Nr. 67 (2) (ZV III)
.....	.....	
Zusammen	10	
Insgesamt Abgänge	10	

Sonstige Veränderungen:

Die Bemerkungen Nr. 7 und 66 wurden vollzogen.  
Die Bemerkungen Nr. 57, 65 und 67 wurden hinsichtlich der für 2017 terminierten kw-Vermerke vollzogen.

Übersicht der infolge ZV II mit kw-Vermerken  
ausgebrachten Stellenäquivalente:

EG	Anzahl 2018	Anzahl 2017	Anzahl 2016
13	0	0	1
11	2	2	6
5	0	1	2
Zusammen	2	3	9

Übersicht der infolge ZV III mit kw-Vermerken  
ausgebrachten Stellenäquivalente:

EG	Anzahl 2018	Anzahl 2017	Anzahl 2016
6	2	4	5
5	1	4	4
2-9	12	14	16
Zusammen	15	22	25

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
099 10-0	623	Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 80, 1502- Ausgabeteilgruppe 81, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabe- telgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 71, 1520- Ausgabeteilgruppe 72, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-637 11, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		55.000	55.000	61.000	52.217
119 01-1	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 10-0	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 80, 1502- Ausgabeteilgruppe 81, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabe- telgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 71, 1520- Ausgabeteilgruppe 72, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-637 11, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		—	—	—	—
359 10-1	851	Zuführung von 61 53 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 80, 1502- Ausgabeteilgruppe 81, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabe- telgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausgabeteilgruppe 71, 1520- Ausgabeteilgruppe 72, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-637 11, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		6.737	8.487	5.187	2.000
359 11-0	851	Zuführung von 61 53 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502- Ausgabeteilgruppe 80, 1502- Ausgabeteilgruppe 81, 1520-633 11, 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 63, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabe- telgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1520- Ausga-</i>		2.634	6.615	3.269	4.005

ERLÄUTERUNGEN

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1556**

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 sind folgende Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 in den Deckungskreis der Ausgaben (insgesamt 70.102 Mio. EUR in 2017 und 64.371 Mio. EUR in 2018) einbezogen, die aus dem jährlichen Aufkommen der Wasserentnahmegebühr und unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der Rücklage (Kapitel 6153) finanziert werden:

	2017 in Tsd. EUR	2018 in Tsd. EUR
Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages "Masterplan Ems 2050" (15 02 – TGr. 80)	9.828	3.240
Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch (15 02 – TGr. 81)	500	500
Entschädigungen nach § 68 BNatSchG, Erschwernisausgleich im Wald*, Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG (15 20 – 683 10, 683 11*, 683 12)	2.560	2.810
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland“ (15 20 – 683 13)	900	900
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel“, Sicherung von Äsungsflächen (15 20 – 683 14, 683 16)	3.850	3.850
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (1520 – 683 17)	253	253
Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (15 20 – TGr. 62)	3.100	2.800
Landschaftspflege und Gebietsmanagement (15 20 – TGr. 63)	900	900
Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 64)	2.000	2.400
Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse (15 20 – TGr. 65/66)	2.200	2.200
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 67/70)	5.511	5.510
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (15 20 – TGr. 68)	3.745	3.745
Wolfmanagement (15 20 – TGr. 71)	801	801
Spezieller Arten- und Biotopschutz (1520 – TGr. 72) *	285	350
Biosphärenreservat Elbtalaue (15 26 – TGr. 61 und TGr. 62)	968	968
Ausgaben für Veröffentlichungen für Baumaßnahmen der GA (15 54 – 531 11)	10	10
Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (15 54 – TGr. 63/64)	1.303	1.303
Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 – 682 12)	1.109	1.109
Zuführung für Investitionen des NLWKN (15 55 – 891 13)	1.709	1.709
Zusammen	41.532	35.358

\* Der Titel 683 11 und die Titelgruppe 72 des Kapitels 1520 sind neu aufgenommen worden in den Deckungskreis (TGr. 72 war zuvor Titel 683 15).

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 80 ausgebracht.

**Zu 099 10**

Zur Förderung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung wird für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 NWG). Die im Vergleich zum Vorjahr geringere Einnahmeerwartung ergibt sich aus den voraussichtlich betriebsbedingt geringeren Wasserentnahmen des AKW Grohnde nach den Prognosen des Betreibers.

Es werden Einnahmen in Höhe von 55 Mio. EUR erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Haushaltsjahr 2017/18 jeweils
Öffentliche Wasserversorgung	42,00 Mio. EUR
Kühlung	4,50 Mio. EUR
Wasserhaltung, Beregnung, Fischhaltung, Gewerbe und Industrie	8,50 Mio. EUR
Gesamt	55,00 Mio. EUR

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden.

In der Regel stehen die Mittel erst in der 2. Hälfte eines Jahres zur Verfügung, so dass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 28 Abs. 3 NWG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgaberesste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6153) zugeführt werden.

Das Jahresaufkommen wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet. Mindestens 40 v.H. des Jahresaufkommens (22 Mio. EUR) sind den in § 28 Abs. 3 NWG aufgeführten Maßnahmen vorbehalten (siehe Kapitel 15 20 Titel 683 11, 683 12, 683 13, 683 17, TGr. 62 und TGr. 68, Kapitel 15 56 TGr. 70/71 und TGr. 80-82).

**Zu 359 10**

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 10 und 982 01.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 359 11-0		<i>betitelgruppe 71, 1520- Ausgabeteilgruppe 72, 1526- Ausgabeteilgruppe 61, 1526- Ausgabeteilgruppe 62, 1554-531 11, 1554-637 11, 1554-Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 631 10, 633 10, 637 10, 637 11, 637 12, 685 41, 919 10, 919 11, 981 10, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>					
<b>A U S G A B E N</b>							
631 10-3	625	Erstattungen an den Bund für Forschung im Küsteningenieurwesen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	13	13	13	5
633 10-6	623	Erstattung des Verwaltungsaufwandes an untere Wasserbehörden für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	424	424	424	404
637 10-1	623	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	500	500	500	500
637 11-0	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	350	350	350	179
637 12-8	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	800	800	800	800
685 41-6	625	Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer für die Bisambekämpfung <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	550	497	477	416
919 10-7	851	Abführung an 61 53 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	—	—	—	3.185
919 11-5	851	Abführung an 61 53 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10</i>	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 359 11**

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 11 und 982 01.

**Zu 631 10**

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Küstenländern von 1973 arbeiten die Vertragspartner in der Küstenforschung zusammen, um die Naturvorgänge an den Küsten und im Küstenvorfeld zu erkennen und möglichst weitgehend zu beherrschen. Die Aufgaben werden seit dem 1. 8. 2001 von der Bundesanstalt für Wasserbau im Rahmen des v. g. Verwaltungsabkommens wahrgenommen. Die Ausgaben sind anteilig zu erstatten.

**Zu 633 10**

Für die Berechnung und Festsetzung sowie für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr wird den unteren Wasserbehörden der Verwaltungsaufwand erstattet (§ 28 Abs. 2 NWG).

**Zu 637 10**

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind, dar.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG. RdErl. des MU vom 18.08.2011 (Nds. MBl. 2011 Nr. 37, S. 702), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.10.2014 (Nds. MBl. 2014 Nr. 39, S. 691).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, um landesweit die Belastungen anzugleichen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

**Zu 637 11**

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich müssen z.B. einige Deichverbände aufgrund ihrer geografischen Lage häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 637 11**

§ 8 Abs. 3 und 4 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	145	145	330	179	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

**Zu 637 12**

Veranschlagt sind Mittel in der Höhe, in der das Land gemäß § 8 Abs. 2 NDG die Kosten zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt erstattet.

**Zu 685 41**

Dem Land obliegen die landesweiten Aufgaben der Organisation und Koordinierung der Bisambekämpfung sowie die Schulung der Bisambekämpfer/-innen in Verbindung mit der Ausstellung von Fängerlizenzen und der notwendigen Überwachung (RdErl. vom 9. 12. 1999, Nds. MBl. S. 813). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Durchführung dieser Aufgaben zur Bisambekämpfung betraut worden. Im Jahr 2015 wurde erneut eine vertragliche Regelung für den Zeitraum von 5 Jahren geschlossen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	497	—	—	497
2018	550	—	—	550
2019	563	—	—	563
2020	536	—	—	536
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	2.146	—	—	2.146

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 919 10 und 919 11**

Abführung an die Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (siehe Erläuterung zu Kap. 61 53).

Die nicht verwendeten Mittel aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr eines Jahres werden einer Rücklage zugeführt und stehen in den Folgejahren zur Deckung von Einnahmeausfällen oder unvorhergesehenem Mehrbedarf zur Verfügung. Dabei wird unterschieden zwischen Mitteln für eine Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG (Titel 919 10) und Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG (Titel 919 11).

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 919 11-5		<i>und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>					
981 10-4	891	Abführung an 13 50 - 381 15 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	44	44	42	42
981 11-2	891	Abführung an 15 55 - 381 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	1.794	1.794	1.657	1.582
981 12-0	891	Abführung an 15 01 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	254	254	250	254
981 13-9	891	Abführung an 08 18 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	359	359	343	139
981 14-7	891	Abführung an 15 54 - 381 10 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	3.417	1.327	6.821	10.379
981 15-5	891	Abführung an 09 01 - 381 15 für Verwaltungsaufwand in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	—	522	522	522	552
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 70/71</b>		<b>Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten)</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.000) (—) (—)	(4.013)	(4.013)	(3.420)	(871)
547 70-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 981 10**

Abführung an 13 50 – 381 15 für Versorgungszuschläge des beamteten Personals, für das Beträge aus 15 56 – 981 12 an Kapitel 15 01 abgeführt werden.

**Zu 981 11**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik), abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

**Zu 981 12**

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen, abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

**Zu 981 13**

Zur Finanzierung von Personal (inkl. Sachkosten) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für besondere Fachaufgaben im Rahmen des Grundwasserschutzes für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabe	Wertigkeit	Befristung
2	Wasserschutzgebietsverfahren, Wasserrechtsverfahren	EG 14	keine
0,5*	Grundwasserbewirtschaftung bei Nutzungskonflikten (Feldberegnung)	EG 14	Bis 2018
1*	Grundwasserbewirtschaftung mit den Ergebnissen aus Projekt „Aquarius“	EG 14	Bis 2020
1*	Methodik für den wasserrechtlichen Vollzug bei Veränderungen des Grundwasserstandes	EG 14	Bis 2020

\* Seit 2015. Da 2015 noch kein neues Personal beschäftigt werden konnte, wurden die bisherigen Befristungen jeweils um ein Jahr verlängert.

Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

**Zu 981 14**

Abführung für die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

**Zu 981 15**

Die Mittel dienen dazu, den Verwaltungsmehraufwand im Einzelplan 09, der mit der Programmierung und Umsetzung der Maßnahmen des Umweltministeriums im ELER in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 entsteht, zu erstatten.

**Zu Titelgruppe 70/71**

Seit 2015 werden die Maßnahmen aus Mitteln der Wasserentnahmegebühr finanziert. Die Maßnahmen sind Bestandteil des sog. privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 NWG.

In den Anfang 2016 an die EU-Kommission übersandten Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für ca 60% der Landesfläche Niedersachsens die Umweltziele der EG-WRRL bezüglich des chemischen Zustands des Grundwassers ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Zur Reduzierung des Stickstoffeintrags werden im Rahmen des Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltprogramms (Nib-AUM) freiwillige Maßnahmen für die in den betroffenen Gebieten wirtschaftenden Landwirte angeboten. Darüber hinaus wird begleitend zu den Grundwasserschutzmaßnahmen eine Wasserschutzberatung angeboten, die bei Bedarf auch auf die Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer ausgeweitet werden kann. Auch zur Reduzierung der Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und weiteren Schadstoffen und zum Erhalt des landesweit festgestellten guten mengenmäßigen Zustands sind Maßnahmen erforderlich. Die Koordinierung der Maßnahmen einschließlich Optimierung, Erfolgskontrolle und Einbindung der vor Ort Betroffenen erfolgt durch den NLWKN. Die Maßnahmen sind in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014-2020.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 71-4	623	Untersuchungen von Umwelteinflüssen aktiver Erdgasförderstellen	—	—	—	400	—
683 70-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands	1.000 — —	2.800	2.800	1.500	313
683 71-5	623	Zuschüsse für gewässerschutzorientierte Beratung zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	—	616	616	454	—
685 70-0	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammern für gewässerschutzorientierte Beratung	—	—	—	469	—
981 70-8	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personal EG-WRRL	—	597	597	597	558
<b>TGr. 80 bis 82</b>		<b>Maßnahmen zum Trinkwasserschutz Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 10, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1502 - Ausgabeteilgruppe 80.</i>	(15.185) (27.420) (6.000)	(15.973)	(17.673)	(18.678)	(17.283)
547 80-3	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	-23
547 81-1	623	Dienstleistungen Außenstehender für Maßnahmen nach § 28 NWG	—	—	—	—	13
682 80-8	623	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunternehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	8.755 24.415 5.000	13.063	13.113	14.013	11.079
682 82-4	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasserschutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	6.230 2.505 1.000	2.500	4.200	4.320	5.841
685 80-7	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammer für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben	— 500 —	250	250	250	250
686 81-1	623	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	200 — —	150	100	85	123
		Summe für inzwischen gegenüber 2016 weggefallene Titel	—			15	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 683 70**

A) Ausgaben für Entschädigungsleistungen aufgrund von Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Interesse des Grundwasserschutzes.

B) Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie weitere Maßnahmen (u.a. Messkampagnen) zur Belastung durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel oder weitere Schadstoffe, wie z.B. Cadmium, und zum Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).  
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de  
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 909).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	721	507	342	313	1.500	2.800	2.800	2.600	2.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					3.000	4.200	4.400	3.700	3.370
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.500	2.800	2.800	2.600	2.600

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 5153 (Art. 28 VO (EU) 1305/2013, AUM-Wasser) veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Zu A) Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Zu B) Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Vereine und Verbände sowie natürliche und juristische Personen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70

Im Haushaltsjahr 2016 wurde eine überplanmäßige VE eingerichtet mit einer Belastung für die Jahre 2017 (240 Tsd. Euro), 2018 (230 Tsd. Euro) und 2019 (130 Tsd. Euro).

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	2.243	240	—	2.483
2018	2.192	230	—	2.422
2019	2.192	130	—	2.522
2020	2.192	—	200	2.392
2021	1.120	—	200	1.320
2022 ff.	—	—	400	400
Summe	9.939	600	1.000	11.539

Zu 683 71

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze (683 71 und 685 70 bis einschl. 2016) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	1.414	2.174	2.474	0	923	616	616	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.900	2.650	2.850	3.700	2.950
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					923	616	616	600	600

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 5152 (Art. 14 VO (EU) 1305/2013, Gewässerschutzberatung -Grundwasser-) veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2007

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 71**

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	616	—	—	616
2018	616	—	—	616
2019	600	—	—	600
2020	600	—	—	600
2021	600	—	—	600
2022 ff.	600	—	—	600
Summe	3.632	—	—	3.632

**Zu 685 70**

Ab 2017 ff. werden die zuvor hier veranschlagten Maßnahmen bei 683 71 geführt.

**Zu 981 70**

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Fortführung des zweiten Bewirtschaftungszyklus im Bereich Grundwasser für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
4	Evaluierung, allgemeine und fachliche Koordination, Berichterstattung, Wirkungsmonitoring	EG 13	Bis 2021
5	Operative Begleitung der Gewässerschutzberatung	EG 11	Bis 2021

**Zu Titelgruppe 80 bis 82**

In der Titelgruppe 80 bis 82 sind die Ausgaben für den Trinkwasserschutz zusammengefasst. In Niedersachsen gibt es 377 Trinkwassergewinnungsgebiete. Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz umfasst derzeit 74 Kooperationen mit einer landwirtschaftlichen Fläche von rd. 302.000 ha. Am Kooperationsmodell Trinkwasserschutz sind 147 Wasserversorgungsunternehmen und ca. 12.000 landwirtschaftliche Betriebe beteiligt. Die Mittel dieser Titelgruppe werden in Bezug auf die Beratung (hier: Titel 682 82) mit EU-Mitteln der Förderperiode 2014 bis 2020 mitfinanziert.

**Zu 682 80**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436).

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 80

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	11.654	11.186	11.472	11.079	14.013	13.113	13.063	13.113	13.113
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14.013	13.113	13.063	13.113	13.113

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung im Trinkwasserschutz wurde mit Inkrafttreten der 13.NWG-Novelle neu geordnet. Den Wasserversorgungsunternehmen wird eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion. Die Maßnahmen werden auch in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	10.068	1.000	—	11.068
2018	5.294	1.000	4.883	11.177
2019	3.545	1.000	4.883	11.179
2020	2.050	1.000	4.883	9.684
2021	—	1.000	4.883	7.634
2022 ff.	—	—	4.883	8.385
Summe	20.957	5.000	24.415	59.127
			8.755	

**Zu 682 82**

Landesanteil an Ausgaben für Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz (Wasserschutzzusatzberatung), die im Rahmen der EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Programm PFEIL gefördert werden. Gefördert wird neben den Beratungs- und Qualifizierungsleistungen die unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für Gewässerschutzberatung, Qualifizierung und Information.

Die Kofinanzierung durch Landesmittel unterliegt in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 jährlichen Schwankungen, unter Einbeziehung der EU-Mittel kann die Gewässerschutzberatung im vollen Umfang fortgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 682 82**

für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – <http://www.pfeil.niedersachsen.de/>

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze (Titel 682 82 und 686 81) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	3.282	3.915	4.165	5.964	4.405	4.300	2.650	2.600	3.450
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU *					4.700	3.000	3.000	2.300	2.300
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.405	4.300	2.650	2.600	3.450

\* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PFEIL insgesamt im Kapitel 5152 (Art. 14 VO (EU) 1305/2013, Gewässerschutzberatung -Trinkwasser-) veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete können Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie sein.

Zielgruppe: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2017	2.245	200	—	2.445
2018	1.106	200	501	1.807
2019	484	200	501	2.431
2020	267	200	501	2.214
2021	—	200	501	1.947
2022 ff.	—	—	501	2.993
Summe	4.102	1.000	2.505	13.837
			6.230	

**Zu 685 80**

Im Rahmen der landesweiten Aufgaben zum Trinkwasserschutz werden z.B. Versuche zur grundwasserschutz-orientierten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen inkl. einer Darstellung und Verbreitung der Ergebnisse für Berater, Wasserversorgungsunternehmen, Koopera-



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 685 80**

tionen und Wasserbehörden im Rahmen von Veröffentlichungen und Veranstaltungen finanziert. Sie dienen als Basis für freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz, für die Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowie zum landesweiten Wirkungsmonitoring.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	250	—	—	250
2018	—	—	250	250
2019	—	—	250	250
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	250	—	500	750

**Zu 686 81**

Forschungsvorhaben, Modell- und Pilotprojekte zum Schutz des Grundwassers sowie für eine schonende Grundwasserbewirtschaftung durch Dritte (siehe auch Erläuterungen zu 682 82).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	86	—	—	86
2018	112	—	—	112
2019	—	—	100	100
2020	—	—	100	100
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	198	—	200	398

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 1556** Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 1556</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		55.000	55.000	61.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		9.371	15.102	8.456	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		64.371	70.102	69.456	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	10	10	410	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	16.185 27.420 6.000	22.016	23.663	23.670	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	6.987	4.897	10.232	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	16.185 27.420 6.000	29.013	28.570	34.312	
		<b>Überschuss</b>		35.358	41.532	35.144	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Gesamtabschluss Einzelplan 15</b>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		86.500	86.500	93.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		48.657	49.435	49.185	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		6.499	8.912	7.867	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		79.546	84.967	80.012	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		221.202	229.814	230.064	
		4 Personalausgaben	—	75.844	74.594	73.511	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	300 21.600 200	44.705	45.355	46.035	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	29.664 62.267 45.396	162.131	162.517	159.723	
		7 Baumaßnahmen	22.563 16.310 15.797	33.095	32.093	31.118	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	40.961 46.936 42.014	80.842	95.139	87.214	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	14.336	12.371	16.921	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	93.488 147.113 103.407	410.953	422.069	414.522	
		<b>Zuschuss</b>		189.751	192.255	184.458	



**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 5151 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 12-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
119 13-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 12-8	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	15.731
272 13-6	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	15.940
361 01-5	Übertrag des Bestandes aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	—
883 12-7	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	9.237
883 13-5	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	13.761
982 01-0	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	-8.614
<b><u>Abschluss Kapitel 5151</u></b>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	—	—	—	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5151**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5151 werden die Mittel nach Maßgabe des genehmigten Förderprogramms "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)-PROFIL" bewirtschaftet. Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endete mit dem 15.10.2013. Die Verpflichtungen, die noch mit den bis zum 31.12.2015 zur Verfügung stehenden EU-Fördermitteln zu erfüllen waren, werden im Kapitel 5151 abgebildet und dort abgewickelt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 92 und 93 veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase erfolgt die Schlusszahlung der EU voraussichtlich im Haushaltsjahr 2017.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016	Ist 2015
Bestand am 01.01.	-8.614	-8.614	-8.614	-17.286
Einnahmen	0	0	0	31.670
Ausgaben	0	0	0	22.998
Bestand am 31.12.	-8.614	-8.614	-8.614	-8.614

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Beginn der Förderung: 15.10.2006; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt.

Zielgruppe: Vorrangig Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 5152 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-1	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-8	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		36.245	33.261	44.422	3.768
361 01-9	Übertrag des Bestandes aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>						
676 16-8	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-3	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	16.790	16.371	25.080	—
883 16-3	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	19.455	16.890	19.342	—
982 01-3	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	3.768
<b><u>Abschluss Kapitel 5152</u></b>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		36.245	33.261	44.422	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		36.245	33.261	44.422	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	16.790	16.371	25.080	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	19.455	16.890	19.342	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	36.245	33.261	44.422	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5152**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5152 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5153) die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 - Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für die Jahre 2014 bis 2020" veranschlagt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 94/96 ausgewiesen.

Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschl. Kapitel 51 53) beträgt insgesamt rd. 253,9 Mio. EUR, wovon rd. 10,4 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016	Ist 2015
Bestand am 01.01.	3.768	3.768	3.768	0
Einnahmen	36.245	33.261	44.422	3.768
Ausgaben	36.245	33.261	44.422	0
Bestand am 31.12.	3.768	3.768	3.768	3.768

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de).

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5152

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz (in Tsd. EUR)		EU-Mittelansatz 2014 – 2020 (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
			2017	2018		
14	Gewässerschutzberatung Trinkwasser und Grundwasser	80	5.650	5.850	38.000	1556 – 683 71 1556 – 682 82
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – Land Bremen	75	120	200	1.249	(nur Bremen)
18	Hochwasserschutz (HWS)	53/63	7.405	9.500	45.000	1554 – TGr. 61
18	Hochwasserschutz (HWS) – Land Bremen	53	50	55	318	(nur Bremen)
18	Küstenschutz Bremen (KüS) – Land Bremen	53	800	800	5.436	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Pläne	53/63	701	650	5.000	1520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne – Land Bremen	53	25	20	106	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte	53/63	1.300	1.400	9.000	1520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte- Land Bremen	53/63	250	300	1.814	(nur Bremen)
20	Fließgewässerentwicklung (FGE)	53/63	4.600	4.800	30.000	1552 – TGr. 72
20	Entwicklung von Seen (SEE)	53/63	815	750	5.000	1552 – TGr. 73
20	Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW)	53/63	450	450	3.000	1552 – TGr. 76
28	AUM - Biodiversität	75	9.800	10.000	72.500	1520 – 683 13. 683 14
28	AUM - Biodiversität – Land Bremen	75	75	70	500	(nur Bremen)
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)	80	1.000	1.200	8.000	1520 – TGr. 63
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)- Land Bremen	80	220	200	1.000	(nur Bremen)
	Summen		33.261	36.245	225.923	

\*Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Regel in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und in den übrigen Landesteilen 53 %; bei einigen Maßnahmen weicht der Beteiligungssatz davon ab.

Die Ansätze spiegeln den Stand des Indikativen Finanzplans vom Februar 2015 wider.

**Zu 686 16**

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Gewässerschutzberatung, Spezieller Arten- und Biotopschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Pläne) und Agrarumweltmaßnahmen – Biodiversität. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

**Zu 883 16**

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Hochwasserschutz, Küstenschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Projekte), Fließgewässerentwicklung, Entwicklung von Seen, Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer, Landschaftspflege und Gebietsmanagement sowie Agrarumweltmaßnahmen – Wasser. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 5153 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen	—	—	—	—	—
119 16-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
346 16-1	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	6.238	5.705	5.005	837
361 01-2	Übertrag des Bestandes aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>						
676 16-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	6.238	5.705	5.005	—
883 16-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-7	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	837
<b><u>Abschluss Kapitel 5153</u></b>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	6.238	5.705	5.005	—
<b>Summe der Einnahmen</b>			6.238	5.705	5.005	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	6.238	5.705	5.005	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	—
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			6.238	5.705	5.005	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 5153**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5153 sind vom Kapitel 5152 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die ab dem Jahr 2016 jeweils jährlich in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden. Diese Mittel werden nicht national kofinanziert. Für den Mehrwertsteueranteil können nach dem Gem. RdErl. d. StK u. d. ML vom 15.06.2015 (Nds. MBl. S. 862) andere Regelungen getroffen werden.

Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschließlich Kapitel 5152) beträgt insgesamt rd. 253,9 Mio. EUR, wovon rd. 10,4 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016	Ist 2015
Bestand am 01.01.	837	837	837	0
Einnahmen	6.238	5.705	5.005	837
Ausgaben	6.238	5.705	5.005	0
Bestand am 31.12.	837	837	837	837

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 - 2020) – [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de).

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkte Ausbildung und Qualifikation und - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, die Fließgewässerentwicklung, Seen und Übergangsgewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.



ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5153

Die Förderbereiche sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz (in Tsd. EUR)		Mittelansatz 2014 – 2020 (in Tsd. EUR)
			2017	2018	
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – NDS *	100	1.500	1.833	9.330
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100	4.200	4.400	18.670
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser) - Land Bremen	100	5	5	25
	Summe		5.705	6.238	28.025

Bei dem Speziellen Arten- und Biotopschutz (SAB) wird der in der Übersicht nicht dargestellte Mehrwertsteueranteil aus Landesmitteln finanziert (siehe 1520 TGr. 72).

Zu 686 16

Die Ausgaben für die drei Maßnahmen (Förderbereiche) werden ausschließlich bei diesem Titel nachgewiesen. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

In der Zielkulisse der EG-WRRL werden seit dem Jahr 2010 Agrarumweltmaßnahmen zur Grundwasser schonenden Landwirtschaft mit fünfjähriger Laufzeit umgesetzt, die bis einschließlich 2015 aus Landesmitteln (vgl. Kapitel 1556, Titelgruppe 70/71) und EU-Mitteln gemeinsam finanziert wurden. Im Rahmen des PFEIL-Programms werden die aus diesen Maßnahmen über den 31.12.2015 hinaus bestehenden Zahlungsverpflichtungen ausschließlich aus den Umschichtungsmitteln bedient. Die Zahlungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 2010 bis 2013 bei den nationalen Kofinanzierungsmitteln sind dementsprechend von Kapitel 1556, Titel 683 70 zu diesem Titel verlagert, vgl. nachfolgende Darstellung über die Belastung aus VE.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE  in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	durch die 2017 / 2018 ausgebrachte VE  in 1000 EUR	Gesamt belastung  in 1000 EUR
2017	115	—	—	115
2018	71	—	—	71
2019	30	—	—	30
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022 ff.	—	—	—	—
Summe	216	—	—	216

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 5154 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - LIFE**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
271 01-7	Erstattungen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01 und 891 01.</i>		—	—	—	—
346 01-7	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01 und 891 01.</i>		2.050	2.050	2.050	—
361 01-6	Übertrag des Bestandes aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01 und 891 01.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>						
547 01-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 01, 682 01, 821 01 und 891 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-7	Erstattungen an den NLWKN <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
821 01-7	Landeseigener Erwerb von Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	2.050	2.050	2.050	3.778
891 01-5	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	2.558
<b><u>Abschluss Kapitel 5154</u></b>						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.050	2.050	2.050	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		2.050	2.050	2.050	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	2.050	2.050	2.050	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	2.050	2.050	2.050	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 5154**

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) mit Wirkung vom 21.07.2015 gebildet worden und dient u. a. dazu, die EU-Mittel auf der Einnahmeseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU zu bewirtschaftenden Unterabteilungen (Kapiteln).

Im Kapitel 5154 sind die Mittel für die Förderprogramme „LIFE+“ (2007 – 2013) und „LIFE“ (2014 – 2020) veranschlagt.

Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz. Zurzeit werden folgende Projekte im Rahmen des Förderprogramms „LIFE+“ (2007 – 2013) durch das Land Niedersachsen als Projektträger durchgeführt:

Projekt	Laufzeit	Projektsumme Tsd. EUR	Anteil EU Tsd. EUR	Anteil Land Tsd. EUR	Haushaltsstelle Land
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen	2011 - 2020	22.298	13.379 (60 %)	6.353	1520 - 891 62
Hannoversche Moorgeest	2012 - 2023	14.545	8.545 (75 %)	5.000	1520 - 891 62

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016	Ist 2015
Bestand am 01.01.	2.559	2.559	2.559	6.336
Einnahmen	2.050	2.050	2.050	0
Ausgaben	2.050	2.050	2.050	3.777
Bestand am 31.12.	2.559	2.559	2.559	2.559

Bezeichnung des Förderprogramms: Fördermaßnahmen im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der EU für die Umwelt LIFE+ (2007 – 2013) und LIFE (2014 - 2020).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)
Ist / Ansatz	225	1.002	1.176	3.777	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050
Korrespondierende Einnahmen aus EU					2.050	2.050	2.050	2.050	2.050
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ x ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:

[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ x ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“. Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ hat im Jahr 2014 begonnen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE ist ein EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Union. Das Programm soll andere Finanzierungsprogramme der Union ergänzen und untergliedert sich in folgende Teilprogramme:

1. Umwelt mit den Schwerpunktbereichen „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Natur und Biodiversität“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“;
2. Klimapolitik mit den Schwerpunktbereichen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“.

Zielgruppe:

Bewirtschaftende Personen sowie Besitzerinnen und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

**Zu 821 01**

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs im Rahmen der „LIFE+“-Projekte „Hannoversche Moorgeest“ und „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 6151** Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		160	160	160	106
361 01-6	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	1.195
<b>A U S G A B E N</b>						
919 11-4	Abführung an 15 01 - 359 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	—	—	—	556
982 01-0	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	744
<b><u>Abschluss Kapitel 6151</u></b>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		160	160	160	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		160	160	160	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	—	—	—	
	<b>Überschuss</b>		160	160	160	

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 6151**

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können oder die im Sinne einer Zwischenfinanzierung zu leisten sind, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2018 in Tsd EUR	Soll 2017 in Tsd EUR	Soll 2016 in Tsd EUR	Ist 2015 in Tsd EUR
Bestand am 01.01.	1.064	904	744	1.195
Einnahmen	160	160	160	106
Ausgaben	0	0	0	556
Bestand am 31.12.	1.224	1.064	904	744

In 2015 ist ein Betrag von 556.419,08 EUR aus der Rücklage entnommen worden, um die Endlagerpauschale für die Jahre 2002 bis 2014 an das Bundesamt für Strahlenschutz abzuführen (s. auch 15 01 – 631 61).

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 6152** Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	7.887
361 01-0	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	10.436	10.564	6.970	39.201
<b>A U S G A B E N</b>						
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	10.436	10.564	6.970	9.086
982 01-4	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	38.002
<b><u>Abschluss Kapitel 6152</u></b>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
<b>Summe der Einnahmen</b>						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>						

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 6152**

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht kommen. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

**Zu 919 10**

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-WRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016	Ist 2015
Bestand am 01.01.	20.468	31.032	38.002	39.201
Einnahmen	0	0	0	7.887
Ausgaben	10.436	10.564	6.970	9.086
Bestand am 31.12.	10.032	20.468	31.032	38.002

Wegen der Finanzierungsbedarfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie und des Förderprogramms zur Altlastensanierung sind Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

**Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**  
**Kapitel 6153 Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	—	—	3.185
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	—	—	—
361 01-3	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		9.371	15.102	8.456	53.444
<b>A U S G A B E N</b>						
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 919 11.</i>	—	6.737	8.487	5.187	2.000
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	2.634	6.615	3.269	4.005
982 01-8	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	50.624
<b>Abschluss Kapitel 6153</b>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		9.371	15.102	8.456	
<b>Summe der Einnahmen</b>			9.371	15.102	8.456	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	9.371	15.102	8.456	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	9.371	15.102	8.456

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 6153**

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Kapitel 15 56 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

**Zu 359 10**

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

**Zu 359 11**

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

**Zu 919 10**

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

**Zu 919 11**

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

**Zu 982 01**

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016	Ist 2015
Bestand am 01.01.	27.066	42.168	50.624	53.444
Einnahmen	0	0	0	3.185
Ausgaben	9.371	15.102	8.456	6.005
Bestand am 31.12.	17.695	27.066	42.168	50.624

Vom Bestand am 31.12.2016 in Höhe von voraussichtlich 42.168 Tsd. EUR sind in 2017 mindestens 20.642 Tsd. EUR für Maßnahmen im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG zu verwenden.

Vom Bestand am 31.12.2017 in Höhe von voraussichtlich 27.066 Tsd. EUR sind in 2018 mindestens 13.905 Tsd. EUR für Maßnahmen im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG zu verwenden.

Im Haushaltsjahr 2017 (2018) sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage vorgesehen. Es sind Entnahmen aus dem privilegierten Bereich in Höhe von 8.487 Tsd. EUR (6.737 Tsd. EUR) und aus dem nicht-privilegierten Bereich in Höhe von 6.615 Tsd. EUR (2.634 Tsd. EUR) notwendig, um die Finanzierung der Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 3 NWG in der notwendigen Höhe leisten zu können.

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 6154** Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 11-0	Zuführung von 1525 - 919 67 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	2.783
361 01-7	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		270	270	270	—
<b>A U S G A B E N</b>						
919 11-5	Abführung an 1525 - 359 67 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	270	270	270	322
982 01-1	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	2.461
<b><u>Abschluss Kapitel 6154</u></b>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			270	270	270	
<b>Summe der Einnahmen</b>			270	270	270	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	270	270	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	270	270	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 6154**

Die bremenports GmbH & Co. KG hat im Juni 2010 einen Vertrag mit der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (NPV) geschlossen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Pflege und Entwicklung) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser, der durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven veranlasst war.

Der Vertrag sieht vor, dass die NPV Wattenmeer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark (zuvor fiskalisches Eigentum Bremens) sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Der Ablösebetrag i.H.v. 3,8 Mio EUR ist bereits 2010 im Kapitel 1525 eingenommen worden. Der noch zur Verfügung stehenden Betrag ist in diesem Rücklagekapitel nachgewiesen. Die im Vertragszeitraum anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen werden in der TGr. 67 des Kapitels 1525 abgebildet. Die jährlich nicht verwendeten Haushaltsmittel werden dieser zweckgebundenen Rücklage wieder zugeführt.

**Zu 919 11**

Zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen werden gem. dem Vertrag zwischen bremenports und NPV Wattenmeer Haushaltsmittel dem Kapitel 1525 zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1525, TGr. 67).

**Zu 982 01**

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016	Ist 2015
Bestand am 01.01.	2.191	2.461	2.731	3.053
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	270	270	270	322
Bestand am 31.12.	1.921	2.191	2.461	2.731

**Einzelplan 15** Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
**Kapitel 6155** Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2018 2017 2016 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	Ansatz 2017 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ist 2015 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
359 11-3	Zuführung von 1520 - 919 69 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		822	2.720	3.425	—
<b>A U S G A B E N</b>						
919 11-9	Abführung an 1520 - 359 69 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	822	2.720	3.425	—
982 01-5	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<b><u>Abschluss Kapitel 6155</u></b>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			822	2.720	3.425	
<b>Summe der Einnahmen</b>			822	2.720	3.425	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	822	2.720	3.425
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	822	2.720	3.425

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 6155**

Veranschlagt wird der Betrag aus den Ersatzzahlungen, der im Kapitel 1520 nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen (Kapitel 6155 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 1520 abzuführen.

Gemäß § 15 BNatSchG sind Ersatzzahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die für die einzelnen Maßnahmen anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie Investitionen werden weiterhin in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520 nachgewiesen.

**Zu 359 11**

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

**Zu 919 11**

Abführung von Mitteln zur Verwendung in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

**Zu 982 01**

Bis zur Einrichtung der Rücklage im Haushaltsjahr 2016 wurden die Bestände an Ersatzzahlungen in den Kapiteln 1520 und 1525 verwaltet.

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2018	Soll 2017	Soll 2016
Bestand am 01.01.	3.422	6.142	9.567
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	822	2.720	3.425
Bestand am 31.12.	2.600	3.422	6.142

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage vorgesehen. Die Rücklage berücksichtigt nicht die Veränderungen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres aufgrund von ungeplanten Zu- und Abführungen ergibt.



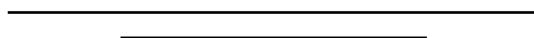
**Übersicht über Beschäftigungsvolumen,  
Budget und Stellen (BBS)**

für die

**Haushaltsjahre 2017 und 2018**

**Einzelplan 15**

**Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**



Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
288,62	290,95	291,53	286,62

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

2)	1,00	wird für Personalratstätigkeiten verwendet (davon 1,0 im Stellenbereich/HV Nr. 10)
3)	1,00	kw (Wertigkeit E 13) nach Ende der Abordnung eines Beamten der Bes.-Gr. A 15 an die Stiftung Universität Hildesheim
4)	1,00	kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL (im Stellenbereich/HV Nr. 6)
5)	1,00	kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando (im Stellenbereich/HV Nr. 18)
6)	1,00	kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG (im Stellenbereich /HV Nr. 17)
8)	2,00	kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellungsverfahren Schachanlage Asse II (im Stellenbereich/HV Nr. 21 und Nr. 25)
12)	1,00	kw mit Ablauf des 31.03.2018 (im Stellenbereich/HV Nr. 27)
13)	1,00	kw mit Ablauf des 31.12.2017 (im Stellenbereich/HV Nr. 28)
14)	1,00	kw mit Ablauf des 31.12.2017 (Aufgaben im Bereich Abwasser)
15)	1,00	kw mit Ablauf des 31.12.2018 (Regulierungskammer)
16)	1,00	kw mit Ablauf des 31.12.2020 (EU-Förderprogramme)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE (EU-Förderprogramme)	1,00	- VZE (1 TB bis 31.12.2016)	1,00
- VZE aus Verlagerung	0,00	Vollzug des kw-Vermerkes Nr. 11	
- sonstige	0,00	- VZE aus Verlagerung	0,00
		- Abbau der Personalzuwächse	0,59
		- Risikominderung für Tarifabschluss	-0,01
Summe Zugänge	1,00	Summe Abgänge	1,58
bleibt Abgang	-0,58		

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wurde geändert. Der Haushaltsvermerk Nr. 11 "1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2016 (im Stellenbereich/HV Nr. 26)" wurde gestrichen. Beim Haushaltsvermerk Nr. 14 ist die Zahl der VZE um 1,00 verringert worden. Die Haushaltsvermerke Nr. 15 und 16 wurden neu ausgebracht.

##### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE (Regulierungskammer)	1,00	- VZE	2,75
- VZE aus Verlagerung	0,00	Vollzug der kw-Vermerke Nr. 12, 13 und 14	
- sonstige	0,00	- VZE aus Verlagerung	0,00
		- Abbau der Personalzuwächse	0,58
		- Risikominderung für Tarifabschluss	0,00
Summe Zugänge	1,00	Summe Abgänge	3,33
bleibt Abgang	-2,33		

Für die ursprünglich bis zum 31.12.2017 befristete VZE für die Regulierungskammer ist eine Verlängerung um ein Jahr bis zum 31.12.2018 vorgesehen (siehe neuen HV Nr. 15), daher wurde sie für das Jahr 2018 als Zugang ausgewiesen.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
19.775	19.680	19.703	19.166

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2018	2017	2016		
				<b>Planmäßige Beamte/-innen <sup>1)</sup></b>	
				Feste Gehälter:	
B 9 <sup>2)</sup>	1	1	1	Staatssekretärin, Staatssekretär	<sup>1)</sup> Für die Geschäftsführung der Nds. Wattenmeerstiftung werden bis zu 0,85 Stellen in Anspruch genommen.
B 6	5	5	5	Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent	<sup>2)</sup> Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 LBesO.
B 3	5	5	5	Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat	<sup>3)</sup> Drei der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.
B 2	19	19	19	Ministerialrätin, Ministerialrat	<sup>4)</sup> Zwei der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
				Aufsteigende Gehälter:	<sup>5)</sup> kw.
A 16 <sup>9) 21) 27)</sup>	26	26	26	Ministerialrätin, Ministerialrat	<sup>6)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL.
A 15 <sup>19) 28)</sup>	45	46	46	Direktorin, Direktor	<sup>9)</sup> unbesetzt (1 Stelle wird (in Höhe von 80 v.H.) für Personalratstätigkeiten verwendet).
A 14 <sup>6) 10) 26)</sup>	31	31	32	Oberrätin, Oberrat	<sup>10)</sup> 1 Stelle wird für Personalratstätigkeiten verwendet.
A 13 <sup>18)</sup>	7	7	7	Rätin, Rat	<sup>17)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG.
A 13 <sup>3) 17) 25)</sup>	42	42	42	Oberamtsrätin, Oberamtsrat	<sup>18)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando Fachbereich 3 „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“.
A 12	42	42	42	Amtsärztin, Amtsarzt	<sup>19)</sup> unbesetzt (1 Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeiten verwendet).
A 11	8	8	8	Amtsfrau, Amtmann	<sup>21)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachanlage Asse II.
A 10	1	1	1	Oberinspektorin, Oberinspektor	<sup>25)</sup> Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachanlage Asse II.
A 9	1	1	1	Inspektorin, Inspektor	<sup>26)</sup> unbesetzt (Davon 1 kw mit Ablauf 31.12.2016 zur Begleitung IED-Richtlinie).
A 9 <sup>4)</sup>	6	6	6	Amtsinspektorin, Amtsinspektor	<sup>27)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf 31.03.2018 zur politischen Koordinierung.
	239	240	241	Zusammen	<sup>28)</sup> Davon 1 kw mit Ablauf 31.12.2017.
				<b>Leerstellen</b>	
B2 <sup>5)</sup>	1	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat	
A16 <sup>5)</sup>	1	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat	
A 15 <sup>5)</sup>	3	3	3	Direktorin, Direktor	
A 14 <sup>5)</sup>	1	1	1	Oberrätin, Oberrat	
	5	5	5	Zusammen	

### Erläuterungen zum Stellenplan

#### Erläuterungen für 2017

Zugänge: 0

Abgänge: 1 A14 durch Vollzug des Haushaltsvermerks Nr. 26

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 9 und 19 wurden aktualisiert. Der Haushaltsvermerk Nr. 10 wurde neu ausgebracht. Der Haushaltsvermerk Nr. 26 wurde vollzogen

#### Erläuterungen für 2018

Zugänge: 0

Abgänge: 1 A15 durch Vollzug des Haushaltsvermerks Nr. 28

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 wird vollzogen.

Einzelplan 15  
Kapitel 15 06

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Gewerbeaufsichtsverwaltung

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
727,44	728,13	722,36	705,45

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

2) 0,85 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,85 im Stellenbereich/HV Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	7,25	- Risikominderung für Tarifabschluss	-0,01
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	1,49
- sonstige	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
		- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>7,25</u>	Summe Abgänge	<u>1,48</u>
bleibt Zugang	5,77		

##### Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wurde geändert.

##### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,75	- Risikominderung für Tarifabschluss	-0,01
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	1,45
- sonstige	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
		- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,75</u>	Summe Abgänge	<u>1,44</u>
bleibt Abgang	-0,69		

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
41.298	40.470	39.768	37.971

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen<sup>1)</sup></b>				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 <sup>31)</sup>	5	5	5	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	28	28	28	Direktorin, Direktor
A 14	79	79	79	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>4)</sup>	20	20	20	Rätin, Rat
A 13 <sup>5)</sup>	7	7	7	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 13	21	21	21	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	113	113	113	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 <sup>9)</sup>	117	117	117	Amtfrau, Amtmann
A 10	60	60	60	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	4	4	4	Inspektorin, Inspektor
A 9 <sup>2)6)</sup>	11	11	11	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 9	34	34	34	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 8 <sup>7)</sup>	80	80	80	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
A 7	19	19	19	Obersekretärin, Obersekretär
	598	598	598	Zusammen
<b>Leerstellen:</b>				
A 10 <sup>3)</sup>	4	4	3	Oberinspektorin, Oberinspektor
	4	4	3	Zusammen

- <sup>1)</sup> Die allein den Angehörigen von Funktionsgruppen im Sinne der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), vorbehaltenen Planstellen ergeben sich aus der in den Erläuterungen enthaltenen Übersicht.
- <sup>2)</sup> Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A 9 BBesO.
- <sup>3)</sup> kw
- <sup>4)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 7,50 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.)
- <sup>5)</sup> Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.
- <sup>6)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 40 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
- <sup>7)</sup> 1 Stelle wird (in Höhe von 37,50 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
- <sup>8)</sup> unbesetzt (1 Stelle wird (in Höhe von 40 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.)
- <sup>31)</sup> Eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 10 zu Bes.-Gr. A 16 BBesO.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Erläuterungen für 2017 und 2018:**

**Planmäßige Beamte/-innen**

Von den Planstellen für Beamte entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	5
A 15	25
A 14	75
A 13	19
(Rätin, Rat)	
A 13	7
(Oberamtsrätin, Oberamtsrat)	
mit Amtszulage	
A 13	16
(Oberamtsrätin, Oberamtsrat)	
A 12	109
A 11	103
A 10	40
<b>Insgesamt</b>	<b>399</b>

Von den Planstellen entfallen auf Funktionsgruppen nach der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629):

**Laufbahngruppe 1**

Bes.-Gr.	§ 6 der VO
A 9 mit Amtszulage	11
A 9	34
A 8	80
A 7	19
<b>Insgesamt</b>	<b>144</b>

**Erläuterungen für 2017:**

**Leerstellen**

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1

**Sonstige Veränderungen:**

Die Haushaltsvermerke Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 wurden neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 wurde aktualisiert.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

<b>BEDARFSNACHWEISE</b>				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst</b>				
A 13	10	10	10	Referendarin, Referendar
A 10	15	15	15	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter
A 7	5	5	5	Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter
	30	30	30	Zusammen

---

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

---

Die Stellen für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst sind vorübergehend nicht besetzt; vgl. auch Erläuterung zu Kap. 1506 Titel 422 04.

Einzelplan 15  
Kapitel 1522

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
12,82	12,82	12,82	12,81

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

#### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00		
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>	Summe Abgänge	<u>0,00</u>
bleibt Zugang	0,00		

#### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00		
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>	Summe Abgänge	<u>0,00</u>
bleibt Zugang	0,00		

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
847	810	829	901

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
A 16	1	1	1	Direktorin der Alfred Toepfer Akademie und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie und Professor
A 15	1	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	2	2	2	Rätin, Rat
A 12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsrat
	5	5	5	Zusammen
Erläuterungen zum Stellenplan				

### Erläuterungen für 2017 und 2018:

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/in	1
A 15 Direktor/in	1
A 13 Rätin, Rat	2
Zusammen	4



Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
A 16	1	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 15	1	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	1	1	1	Rätin, Rat
A 13	2	2	2	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	2	2	2	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	14	14	14	Amtfrau, Amtmann
	21	21	21	Zusammen
Erläuterungen zum Stellenplan				

### Erläuterungen für 2017 und 2018:

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 15 Direktor/-in	1
A 13 Rat/Rätin	1
A 13 Oberamtsrat/-rätin	2
A 12 Amtsrat/-rätin	2
A 11 Amtmann/-frau	13
Zusammen	20

Einzelplan 15  
Kapitel 1525

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Nationalpark Wattenmeer

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
40,70	40,70	38,70	33,78

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2019 (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
- 2) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2018 (Umsetzung EEG, Offshore Windenergie)
- 3) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2018 (Umweltbildung, nachhaltige Entwicklung)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE (Umweltbildung)	1,00		
- VZE aus Verlagerungen (aus Kap. 1555)	1,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	2,00	Summe Abgänge	0,00
bleibt Zugang	2,00		

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 wurde ergänzt.  
Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wurde verändert.  
Der Haushaltsvermerk Nr. 3 wurde neu ausgebracht.

##### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE (Umsetzung EEG, Windenergie)	1,00		
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	1,00	Summe Abgänge	0,00
bleibt Zugang	1,00		

Für die ursprünglich bis zum 31.12.2017 befristete VZE für die Umsetzung EEG, Offshore Windenergie ist eine Verlängerung um ein Jahr bis zum 31.12.2018 vorgesehen (siehe HV Nr. 2), daher wurde sie für das Jahr 2018 als Zugang ausgewiesen.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
2.706	2.640	2.649	2.208

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
A 16	1	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 14	4	4	4	Oberrätin, Rat
A 13	3	3	3	Rätin, Rat
A 12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	1	Amtsfrau, Amtmann
A 9	1	1	0	Inspektorin, Inspektor
A 7	1	1	1	Obersekretärin, Obersekretär
	12	12	11	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

#### Erläuterungen für 2017:

Zugänge: Stellen

Bes.-Gr. A 9  
(Inspektorin/Inspektor) 1 neu

Abgänge: keine

Bleibt Zugang: 1

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 14 Oberrätin/Oberrat	3
A 13 Rätin/Rat	3
Zusammen	7

#### Erläuterungen für 2018:

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 14 Oberrätin/Oberrat	3
A 13 Rätin/Rat	3
Zusammen	7

Einzelplan 15  
Kapitel 1526

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Biosphärenreservat Elbtalaue

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
17,00	18,00	15,00	13,78

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2017 (Naturdynamikflächen)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

##### Erläuterungen für 2017:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	3,00		
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>3,00</u>	Summe Abgänge	<u>0,00</u>

bleibt Zugang 3,00

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 wurde ergänzt.

##### Erläuterungen für 2018:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00		
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	1,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>	Summe Abgänge	<u>1,00</u>

bleibt Abgang -1,00

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ist 2015
1.053	1.095	984	880

Einzelplan 15  
Kapitel 1526

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Biosphärenreservat Elbtalaue

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
A 16	1	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 15	0	0	0	Direktorin, Direktor
A 14	1	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13	1	1	1	Rätin, Rat
A 12	1	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	1	Amtsfrau, Amtmann
	5	5	5	zusammen

---

### Erläuterungen zum Stellenplan

---

#### Erläuterungen für 2017 und 2018:

Von den Planstellen entfallen auf den technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	1
A 14	1
A 13	1
zusammen	3

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
 Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2018	2017	2016	
<b>Planmäßige Beamte/-innen</b>				
B 5	1	1	1	Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
B 2	3	3	3	Abteilungsleiter/in
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	7	7	7	Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15 <sup>3)</sup>	33	33	33	Direktorin, Direktor
A 14	38	38	38	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>2) 10) 28)</sup>	34	35	35	Rätin, Rat
A 13 <sup>7)</sup>	16	16	16	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Realschullehrerin, Realschullehrer
A 12 <sup>6)</sup>	41	41	41	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 <sup>4) 17)</sup>	46	46	46	Amtfrau, Amtmann
A 10	20	20	20	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	3	3	3	Inspektorin, Inspektor
A 9 <sup>8)</sup>	5	5	5	Deichvöglerin, Deichvogt
A 8 <sup>49)</sup>	2	2	2	Deichvöglerin, Deichvogt bzw. Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister
A 7	1	1	1	Obersekretärin, Obersekretär
	250	251	251	Zusammen
<b>Leerstellen:</b>				
A 14 <sup>9)</sup>	1	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13 <sup>9)</sup>	3	3	3	Rätin, Rat
A 11 <sup>9)</sup>	1	1	1	Amtfrau, Amtmann
A 10 <sup>9)</sup>	3	3	3	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9 <sup>9)</sup>	1	1	1	Inspektorin, Inspektor
A 8 <sup>9)</sup>	1	1	1	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
	10	10	10	Zusammen

<sup>2)</sup> 1 kw nach Wegfall der Aufgabe für WRRL.  
<sup>3)</sup> Eine Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.  
<sup>4)</sup> Eine Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.  
<sup>6)</sup> Eine Stelle wird (in Höhe von 80 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.  
<sup>7)</sup> 3 Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.  
<sup>8)</sup> 1 Stelleninhaberin oder Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 9 BBesO.  
<sup>9)</sup> kw  
<sup>10)</sup> 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017 (Neuaufstellung Landschaftsprogramm)  
<sup>17)</sup> 0,5 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers infolge ZV II.  
<sup>28)</sup> 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)  
<sup>49)</sup> 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)

### Erläuterungen zum Stellenplan

#### Erläuterungen für 2017:

##### Planmäßige Beamte/-innen:

Keine Zu- und Abgänge

##### Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 wurde neu ausgebracht.

#### Erläuterungen für 2018:

##### Planmäßige Beamte/-innen:

Zugänge: keine

Abgänge: Anzahl

A 13 (Rätin, Rat) 1 Infolge Vollzugs des HV Nr. 10

Bleiben Abgänge: 1

**Sonstige Veränderungen:**

Der Haushaltsvermerk Nr. 10 wurde vollzogen.

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.		2018	2017	2016
B 2	Abteilungsdirektor/-in	1	1	1
A 16	Ltd. Direktor/-in	6	6	6
A 15	Direktor/-in	18	18	18
A 14	Oberrat/-rätin	33	33	33
A 13	Rat/Rätin	20	21	21
A 13	Oberamtsrat/-rätin	14	14	14
A 12	Amtsrat/-rätin	36	36	36
A 11	Amtmann/-frau	43	43	43
A 10	Oberinspektor/-in	14	14	14
A 9	Inspektor/-in	0	0	0
A 9	Deichvogt/-vögtin	1	1	1
A 8	Deichvogt/-vögtin	2	2	2
A 7	Obersekretär/-in	1	1	1
Zusammen		189	190	190

Übersicht der infolge ZV II mit kw-Vermerken ausgebrachten Stellen:

Bes.-Gr.		2018	2017	2016
A 13	Rat/Rätin	1	1	1
A 11	Amtmann/-frau	0,5	0,5	0,5
A 8	Deichvogt/-vögtin	1	1	1
Zusammen		2,5	2,5	2,5

